

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
94/C 180/01	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA)	1
94/C 180/02	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)	6
94/C 180/03	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (INITIATIVE FÜR KMU)	10
94/C 180/04	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die Initiative zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie Portugals	15
94/C 180/05	Mitteilung an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX	17
94/C 180/06	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER)	18
94/C 180/07	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (RESIDER II)	22
94/C 180/08	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (RECHAR II)	26

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 180/09	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können	30
94/C 180/10	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können	36
94/C 180/11	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II)	44
94/C 180/12	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschußanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative sind — „LEADER II“ (Liaisons Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale — Aktionen zur ländlichen Entwicklung auf Initiative der Kommission)	48
94/C 180/13	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II)	60

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors

(PESCA)

(94/C 180/01)

1. Am 15. Juni 1994 beschloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates⁽¹⁾, eine Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors einzurichten.
2. Im Rahmen von PESCA kann eine Gemeinschaftsunterstützung in Form von Globalzuschüssen oder integrierten Operationellen Programmen gewährt werden, um den Marktteiligen des Fischereisektors die Durchführung von Maßnahmen zu ermöglichen, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen.

I. FÖRDERZIELE

3. Der Fischereisektor⁽²⁾ ist einem grundlegenden Wandel unterworfen und muß infolgedessen neue Ausrichtungen, neue Formen der Entwicklung und neue Maßnahmen finden, an denen die verschiedenen betroffenen Partner teilhaben.
4. Der Wandel des Sektors ist durch eine beispiellose Strukturkrise bedingt:
 - infolge der chronischen Überkapazität fast aller Fangflotten müssen zahlreiche Fischereifahrzeuge stillgelegt werden (für bestimmte Flottensegmente ist nach einem kürzlich erlassenen Ratsbeschluß bis Ende 1996 die Fangtätigkeit bei 20 % der Kapazitäten endgültig einzustellen);
 - die Marktkrise wird durch die Überkapitalisierung und Überschuldung der Unternehmen weiter verschärft;
 - die Beschränkungen bestimmter Fangtechniken beeinträchtigen einige spezialisierte Fangflotten erheblich und machen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich;
 - im Zuge der Vollendung des Europäischen Wirtschaftsraumes und der möglichen Erweiterung der Union werden einige Zweige des Sektors mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben;
 - mit der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen in bezug auf Hygiene, Gesundheit, Produktqualität und Sicherheit an Bord der Fischereifahrzeuge werden zahlreiche handwerklich betriebene Unternehmen (kleine Küstenfischerei, Aquakulturbetriebe, Verarbeitungsunternehmen) und Auktionshallen geschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽²⁾ Der „Fischereisektor“ umfaßt die Aktionsträger im Wirtschafts- und Sozialbereich des „Sektors“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1).

5. Außerdem ist in vielen Küstenregionen, insbesondere in den von der Fischerei abhängigen Gebieten, das sozioökonomische Gefüge äußerst empfindlich. Unter Einbeziehung der vor- und nachgelagerten Tätigkeiten stellt die Fischerei dort häufig die wichtigste, oft sogar die einzige Wirtschaftstätigkeit dar, und jeder Rückgang der Tätigkeit in diesem Sektor gefährdet ernsthaft das wirtschaftliche Überleben des Gebiets.

6. Aufgrund der starken Zersplitterung des Fischereisektors können die von der Fischerei abhängigen Gebieten die gemeinschaftlichen Strukturinterventionen — mit Ausnahme des Ziels 5a „Fischerei“ — nur schwer in Anspruch nehmen. Lediglich eine gezielte Sondermaßnahme, die auf der Ebene der Wirtschaftsbeteiligten selbst ansetzt, kann seinen Bedürfnissen gerecht werden.

Die Initiative PESCA soll den Fischereisektor befähigen, seinen Wandel erfolgreich zu vollziehen, ihm helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen, und durch die Entwicklung von arbeitsplatzschaffenden Tätigkeiten zur Diversifizierung der betroffenen Regionen beitragen.

Die Initiative PESCA ergänzt die im Rahmen der GFK bereitgestellten Strukturhilfen:

- herkömmliche Hilfen für die Umstrukturierung und Modernisierung der Unternehmen des Sektors (Ziel 5a „Fischerei“);
- Hilfen für die sozioökonomische Umstellung der Küstengebiete (Ziele 1, 2 und 5b);
- Hilfen für die Anpassung an den industriellen Wandel (Ziel 4).

II. MITTEL

7. Die in der Strukturfondsregelung vorgesehenen unterschiedlichen Interventionsformen können im Rahmen der Initiative PESCA verwirklicht werden.

So können die Maßnahmen eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- Globalzuschüsse für Einrichtungen vor Ort;
- direkte Intervention der Wirtschafts- und Sozialpartner;
- Vernetzung der Verwaltungsstellen zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Finanzierung konkreter Vorhaben.

III. BEGÜNSTIGTE

8. Die Initiative PESCA betrifft in erster Linie die von der Fischerei abhängigen Gebiete in den Ziel 1-, Ziel 2- und Ziel 5b-Fördergebieten. Angesichts der besonderen Probleme und der starken Zersplitterung der Tätigkeiten im Fischereisektor können jedoch bis zu 15 % der Mittel, die im Rahmen der Initiative PESCA für die Ziel 2- und Ziel 5b-Gebiete bereitgestellt werden, außerhalb dieser Gebiete und der Ziel-1-Gebiete verwendet werden.

In den extrem abgelegenen Regionen sind die in dieser Initiative vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Initiative REGIS vorrangig förderfähig.

Als „von der Fischerei abhängiges Gebiet“ gilt ein Arbeitsmarktgebiet (oder eine Reihe von Gemeinden), in der der Fischereisektor in einem solchen Umfang zur Wirtschaftstätigkeit des fraglichen Gebiets beiträgt (Beitrag gemessen in Arbeitsplätzen oder Wertschöpfung), daß die Schwierigkeiten in diesem Sektor eine rückläufige Wirtschaftstätigkeit und Arbeitsplatzverluste nach sich ziehen, die das sozioökonomische Gefüge erheblich belasten.

9. Innerhalb dieser geographischen Grenzen können durch die Initiative PESCA mehreren Kategorien von Endbegünstigten unterstützt werden:

- kollektive Aktionsträger des öffentlichen oder privaten Sektors (z.B.: Gemeinden oder Gemeindeverbände, Handelskammern);

- einzelne Wirtschaftsbeteiligte, die unmittelbar zur Diversifizierung der Tätigkeiten beitragen können (Handwerksbetriebe, KMU);
- sonstige kollektive Aktionsträger des öffentlichen oder privaten Sektors, die unmittelbar vom Wandel des Sektors betroffen sind (z.B.: Fischereigenossenschaften, Zusammenschlüsse von Fischereiunternehmen oder Fischern, gemeinnützige Einrichtungen);
- Fischer und andere Beschäftigte des Fischereisektors.

IV. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

10. Die förderfähigen Maßnahmen können zu einer der nachstehenden Kategorien gehören:
- Diversifizierung der Aktivitäten in den Fördergebieten:
 - Untersuchung der lokalen Entwicklungsmöglichkeiten;
 - Ausbau von Fischereihäfen zur Aufnahme neuer Tätigkeiten, einschließlich im Rahmen des Fremdenverkehrs;
 - Niederlassungsbeihilfen für neue Handwerksbetriebe und KMU;
 - Unternehmensdienste:
 - Schaffung oder Entwicklung von Beratungsunternehmen und -einrichtungen in den Bereichen Betriebsführung und Management; Unterstützung der Leitung der Umstrukturierung von Unternehmen des Sektors; Hilfen für die Annäherung von Unternehmen (auch auf zwischenstaatlicher Ebene);
 - Förderung des Technologietransfers (einschließlich auf zwischenstaatlicher Ebene);
 - Ausbildung in den Bereichen Marketing, Betriebsführung und neue Technologien;
 - Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen:
 - Umschulung oder Verbesserung der beruflichen Qualifikationen der Fischer; Verbesserung der Lehrinhalte der Grundausbildung, insbesondere Aufnahme wirtschaftlicher Inhalte; Schulung im Hinblick auf die biologische und wirtschaftliche Bewirtschaftung der Fischereien sowie auf die Gemeinsame Fischereipolitik;
 - Ausbildung der Lehrkräfte;
 - Verbesserung der Arbeitsverwaltungsstellen;
 - Förderung der geographischen Mobilität;
 - Hilfen für den Einstieg in den Arbeitsmarkt (Einstellungsbeihilfen für neu geschaffene stabile Arbeitsplätze);
 - Finanzdienste:
 - Erleichterung des Zugangs von KMU und handwerklichen Unternehmen zum Kapitalmarkt, insbesondere durch Bürgschaften und Beteiligungen;
 - Finanzierung von Zinsverbilligungen;
 - konkrete allgemeine und/oder grenzübergreifende Projekte im Fischereisektor:
 - Schiffe für die ärztliche Versorgung der in weitabgelegenen Gewässern operierenden Flotten;
 - saisonale Anpassung des Angebots an die Nachfrage durch eine rationellere Versorgung mit Fischereierzeugnissen;
 - Pilotprojekte im Bereich der Bewirtschaftung der Fischereien; unmittelbare Überwachung des Anteils von Jungfischen an den Fängen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer Regelung für die vorübergehende Aussetzung der Fangtätigkeit;
 - Beilegung des Konflikts zwischen Fanggerät und Beruf;
 - gemeinsame Bewirtschaftung gemeinsamer Fischereien;
 - karthographische Aufzeichnung von auf dem Meeresgrund befindlichen Hindernissen für die Fischerei (Wracks, Bohrlochköpfe usw.);

- Rationalisierung der Absatzwege für Fischereierzeugnisse;
- Förderung und Aufwertung von Fischereierzeugnissen; Qualitätsbescheinigungen; Entwurf von Gütezeichen („Ursprungsverpackung“); Entwicklung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsnormen;
- Untersuchung und Erforschung neuer Märkte und neuer Absatzmöglichkeiten und erleichterter Zugang von Fischereierzeugnissen zu den Auslandsmärkten;
- regelmäßige Tagungen und Konferenzen aller Leiter der Fischereischulen in den Mitgliedstaaten;
- Vernetzung der Aktionsträger der Initiative PESCA;
- gewerbliche Investitionen in dem Sektor:
 - Hilfen zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung der Arbeit;
 - Diversifizierung und Umstellung der Unternehmen des Sektors, insbesondere auf den maritimen Tourismus;
 - Anpassung der Unternehmensproduktion in diesem Sektor an die Möglichkeiten des Marktes.

V. BEGLEITUNG — KONTROLLE — BEWERTUNG

11. Für jedes integrierte Operationelle Programm und jeden Globalzuschuß ist der für das betreffende regionale Ziel (Ziel 1, 2 oder 5b) zuständige Begleitungsausschuß verantwortlich.

12. Hinsichtlich der Kontrolle ist Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 anwendbar. Der Mitgliedstaat bürgt für die Gesamtheit der Maßnahmen. Aufgrund der dezentralisierten Verwaltung der Initiative muß den Vorschlägen des Mitgliedstaates eine explizite Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen beigefügt werden.

13. Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

VI. GEMEINSCHAFTSBEITRAG ZUR FINANZIERUNG DER INITIATIVE PESCA

14. Die Initiative PESCA wird von den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und den in Nummer III genannten Begünstigten gemeinsam finanziert.

Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds zu PESCA für den Zeitraum 1994–99 beläuft sich auf 250 Mio. ECU (zu Preisen von 1994), davon sind 125 Mio. ECU für die Ziel-1-Regionen bestimmt.

In den extrem abgelegenen Gebieten werden die in dieser Initiative vorgesehenen Maßnahmen aus Mitteln der Initiative REGIS vorrangig finanziert.

15. Die in den Strukturfondsverordnungen festgehaltenen gemeinschaftlichen Beteiligungsätze gelten für die Initiative PESCA.

VII. ZUSCHUSSANTRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

16. Die Mitgliedstaaten stellen ihre Zuschußanträge für integrierte Operationelle Programme oder Globalzuschüsse innerhalb von vier Monaten nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung ein. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge werden nur in gebührend begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

Bezieht sich ein Antrag auf Gebiete, die unter mehrere Ziele fallen (1, 2, 5b), so sind die jeweiligen Ausgaben deutlich von einander zu trennen.

17. Bei der Bewertung der Qualität der Vorschläge berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Aspekte:

- konkrete Entwicklungsziele auf lebensfähiger wirtschaftlicher Grundlage;
- erwartete Auswirkungen;
- Durchführungsverfahren;
- Verfahren der Begleitung, Kontrolle und Bewertung;
- Durchführungszeitplan mit Stichtagen für die Bewertung der Auswirkungen;
- Zusätzlichkeit der beantragten Mittel;
- Beteiligung der Aktionsträger im Wirtschafts- und Sozialbereich dieses Sektors;
- Beteiligung der regionalen und nationalen Behörden;
- geeignete Verwendung der Darlehen und Subventionen.

18. Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn J. Almeida Serra
Generaldirektor
Generaldirektion Fischerei
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete

(URBAN)

(94/C 180/02)

1. In ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 beschloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (im folgenden URBAN genannt) im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sowie von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88.

2. Im Rahmen von URBAN wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Darlehen und Zuschüssen sowie von technischer Hilfe für Maßnahmen und in Gebieten gewährt, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in den von den Mitgliedstaaten eingereichten und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Operationellen Programmen enthalten sind.

I. GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

3. Einige der gravierendsten Probleme der Gemeinschaft im Zusammenhang mit mangelnden wirtschaftlichen Perspektiven, niedrigem Einkommen und einer allgemein schlechten Lebensqualität sind auf die städtischen Gebiete konzentriert. Die zunehmenden Spannungen innerhalb der europäischen Gesellschaft äußern sich vor allem in einem hohen Grad an sozialer Ausgrenzung in immer mehr Innenstädten und Stadtrandzonen.

4. Oftmals werden die Probleme noch durch die finanziellen Schwierigkeiten zahlreicher lokaler Städtebehörden verschärft, die nicht in der Lage sind, eine immer weniger wohlhabende Bevölkerung mit zunehmend kostspieligeren Hilfsdiensten zu versorgen. Als Folge davon verkommt das Stadtgefüge, können veraltete Infrastrukturen nicht mehr erneuert oder ersetzt werden und kommt die wirtschaftliche Tätigkeit in den am schlimmsten betroffenen Gebieten zum Erliegen oder geht zumindest stark zurück.

5. Die städtischen Problemviertel lassen sich geographisch abgrenzen. Bestimmte sozioökonomische Indikatoren sind dort wesentlich ungünstiger als im städtischen Durchschnitt oder im Durchschnitt des Ballungsraums. Hierzu gehören die Arbeitslosenrate, das Bildungsniveau, die Kriminalitätsrate, die Wohnverhältnisse, der Anteil von Sozialhilfeempfängern, die soziale und ethnische Zusammensetzung, Umweltschäden, Verschlechterung des öffentlichen Verkehrs, mangelhafte lokale Einrichtungen usw. Solche benachteiligten Gebiete finden sich auch in sonst wohlhabenden Städten oder in Städten, die der reichste Teil einer Region mit Entwicklungsrückstand sind.

6. Städtische Probleme sollten mit einem integrierten Konzept angegangen werden: Förderung von Unternehmensgründungen, Verbesserung von Infrastrukturen und physischer Umgebung, Angebot von bedarfsgerechten Fortbildungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit und soziale Einrichtungen. Hierzu sind vereinte Anstrengungen des EFRE und des ESF erforderlich, die jedoch durch weitere Quellen ergänzt werden müssen.

7. Natürlich kann diese Initiative großemäßig nicht das leisten, was eine der großen Herausforderungen an die gegenwärtige Gesellschaft darstellt. Stattdessen soll sie als Katalysator innerhalb eines breitangelegten Konzepts wirken, indem Schlüsselmaßnahmen durchgeführt werden, um benachteiligten städtischen Gebieten dabei zu helfen, den Lebensstandard ihrer Einwohner nachhaltig zu verbessern.

8. Die zuständigen Behörden sollen in ihren Bemühungen unterstützt werden, durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen wirtschaftliche Tätigkeiten anzuziehen, in der lokalen Bevölkerung ein Klima der Zuversicht zu schaffen und sie in ein normales wirtschaftliches und soziales Leben einzugliedern.

(1) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

II. BESTIMMUNG DER FÖRDERFÄHIGEN GEBIETE IM RAHMEN VON URBAN

9. Die förderfähigen Gebiete im Rahmen von URBAN umfassen eine begrenzte Zahl städtischer Gebiete innerhalb von Städten und Ballungsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern. In der Europäischen Union gibt es rund 350 bis 400 solcher Städte. In Ausnahmefällen können auch städtische Gebiete in kleineren Städten berücksichtigt werden.

10. Zielgebiete wären geographisch abgrenzbare städtische Gebiete, d.h. vorhandene Verwaltungseinheiten wie ein Stadtbezirk, eine Gemeinde oder auch kleinere Einheiten in einer dicht bevölkerten Zone, mit einer Mindestzahl an Einwohnern, hoher Arbeitslosigkeit, einem heruntergekommenen städtischen Gefüge, schlechten Wohnverhältnissen und einem Mangel an sozialen Einrichtungen. In ordnungsgemäß begründeten Fällen könnten auch Aktionen in Mittel- und Kleinstädten unterstützt werden, die unter einem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang leiden.

11. Städtische Gebiete in Städten der Ziel-1-Regionen erhalten Priorität.

12. Im Rahmen dieser Initiative können höchstens fünfzig einzelne Programme gefördert werden. Projekte sollten spätestens 1999 vollendet werden. Die Projekte hätten in der Regel eine Laufzeit von bis zu vier Jahren und sollten anderen städtischen Gebieten mit vergleichbaren Problemen als Vorbild dienen können. Jeder Mitgliedstaat würde in Absprache mit den betreffenden lokalen und sonstigen Behörden ein begrenztes Bündel von städtischen Programmen vorschlagen.

13. Priorität erhalten innovative Projekte, die Teil einer von den betreffenden Städten durchgeführten Langzeitstrategie für eine integrierte städtische Entwicklung sind. Bei der Ausarbeitung solcher Pläne könnte auf Antrag des Mitgliedstaats technische Hilfe geleistet werden.

III. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

14. Im Rahmen der Initiative URBAN kann eine Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Darlehen oder Zuschüssen zugunsten integrierter Entwicklungsprogramme für einen geographisch abgegrenzten Teil einer Stadt gewährt werden. Mit dem integrierten Konzept sollten global die wirtschaftlichen, sozialen und Umweltprobleme des benachteiligten städtischen Gebiets in Angriff genommen werden. Das integrierte Programm sollte ein kohärentes, ausgewogenes Maßnahmenbündel für wirtschaftliche Entwicklung, soziale Eingliederung und Umwelt umfassen, das auf im Rahmen der lokalen Partnerschaft ausgearbeiteten Vorschlägen beruht. Priorität erhalten integrierte Programme mit innovativem Charakter, die nachweislich einen zusätzlichen Nutzen erbringen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene beitragen.

15. Es sollte systematisch versucht werden, durch den Multiplikationseffekt der öffentlichen Zuwendungen weitere private und kollektive Anstrengungen zu mobilisieren. Die Strukturfonds können nicht in allen Bereichen tätig werden (Beispiel Wohnungswesen), wohl aber zu einem gemeinsamen Vorgehen der nationalen und städtischen Behörden beitragen. In diesem Zusammenhang könnten sich die Fonds auf Antrag des Mitgliedstaats oder der betreffenden regionalen oder lokalen Behörden an der Ausarbeitung umfassender städtischer Strategien beteiligen.

16. Die Initiative sollte auch die europäischen Netzen für Zusammenarbeit und Informationsaustausch fördern, indem sie für die Weitergabe von Erfahrungen sorgt, die bei schon erfolgreich verlaufenen Maßnahmen gemacht wurden, es sei denn, dies geschieht bereits durch Kooperationsaktionen, die im Rahmen anderer gemäß den Strukturfondsverordnungen eingeführter Gemeinschaftsinitiativen oder anderer Gemeinschaftsprogramme unterstützt werden. Diese Netze für den Erfahrungsaustausch können auch Städte in Regionen einbeziehen, die derzeit nicht aus dem EFRE gefördert werden.

17. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten die in ein integriertes Programm aufzunehmenden Maßnahmen im Rahmen der lokalen Partnerschaft ausgearbeitet werden, wobei die Vielfalt der städtischen Probleme zu berücksichtigen ist. Zur Veranschaulichung folgt ein nicht erschöpfendes Verzeichnis von Maßnahmen, die in einem integrierten Programm enthalten sein könnten. Es umfaßt verschiedene Kategorien von Maßnahmen, die in das gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung finanzierte städtische Pilotprogramm aufgenommen wurden.

- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten:
 - Gründung von Werkstätten; Unterstützung für Unternehmen, Handel, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsverbände, Dienstleistungen für KMU; Gründung von Unternehmenszentren; Technologietransfer;
 - Gründung öffentlich-privater Partnerschaften, insbesondere zur Verwaltung von Programmen für eine integrierte wirtschaftliche Entwicklung;
 - Errichtung eines Büros von Management- und Marketingberatern; bedarfsgerechte Beratung für Geschäftsleute und neugegründete Unternehmen;
- Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene:
 - bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen und Sprachkurse, die besonders auf die speziellen Bedürfnisse von Minderheiten zugeschnitten sind;
 - Fortbildung im Bereich der neuen Technologien (z.B. EDV-Kenntnisse für finanzielle Dienstleistungen, rechnergestützte Produktion auf dem Gebiet der Gebrauchsgraphik);
 - mobile Beratungsgruppen für Beschäftigung und Fortbildung;
 - Arbeitserfahrungsprogramme für Langzeitarbeitslose im Rahmen lokaler Wiedereingliederungsprojekte;
 - Unterstützung für beschäftigungswirksame Projekte auf lokaler Ebene;
- Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit und Sicherheit:
 - Schaffung von Kindergärten und Kindertagesstätten;
 - Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse; Rehabilitationszentren für Drogenabhängige;
 - Erhöhung der Sicherheit und Verbrechensverhütung, Beteiligung der Einwohner an der Überwachung der Stadtviertel, Verbesserung der Straßenbeleuchtung;
- Verbesserung der Infrastrukturen und der Umwelt im Zusammenhang mit den obengenannten Maßnahmen:
 - Renovierung von Gebäuden im Hinblick auf die Nutzung für neue soziale und wirtschaftliche Aktivitäten;
 - Sanierung öffentlicher Anlagen einschließlich Grünflächen;
 - Verbesserung der Energieausnutzung;
 - Verbesserung des Zugangs zu Telematikdiensten;
 - Sanierung von Brachen und verunreinigtem Gelände;
 - Bereitstellung von Einrichtungen für Kultur, Freizeit und Sport;
 - Aktionen für eine größere Mobilität der örtlichen Bevölkerung;
- Besondere Workshops, die den Bewohnern von Wohnsiedlungen Anreize, Kenntnisse und Möglichkeiten geben sollen, ihre Wohnungen zu renovieren, instand zu halten und sicherer zu machen;
- Verbesserung der Möglichkeiten für Problemlösungen auf lokaler Ebene, einschließlich Austauschprogrammen und der Gründung von Partnerschaften zwischen Städteorganisationen und den betroffenen Aktionsträgern.

IV. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG VON URBAN

18. Die Gesamtbeteiligung der Strukturfonds an der Initiative URBAN im Zeitraum 1994-1999 wird auf 600 Mio. ECU veranschlagt. Davon sollten 400 Mio. für die Ziel-1-Regionen und 200 Mio. für die anderen Regionen verwendet werden. Unter den letzten werden die Ziel-2-Gebiete Vorrang haben.

19. Wann immer möglich und angemessen, sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen dieser Initiative andere Aktionen zu berücksichtigen, die aus den Strukturfonds, im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen wie dem Vierten Programm zur Bekämpfung der Armut oder von LEONARDO, durch Zuschüsse aus dem EFTA-Fonds zur Stärkung des Zusammenhalts oder aus Darlehen der Europäischen Investitionsbank finanziert werden.

V. DURCHFÜHRUNG

20. Mitgliedstaaten, die an der Initiative URBAN interessiert sind, werden aufgefordert innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Operationelle Programme oder gegebenenfalls Anträge auf Globalzuschüsse für städtische Gebiete einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Datum eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

In der Vorbereitungsphase wird die Kommission alle erforderliche technische Hilfe bereitstellen.

Die lokalen und sonstigen Behörden sowie die Sozialpartner sind in einer dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäßen Weise an der Vorbereitung und Durchführung der Operationellen Programme zu beteiligen.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

21. Im Falle der ultraperipheren Regionen der Gemeinschaft sind die in dieser Initiative festgelegten Maßnahmen zuerst im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS durchzuführen und werden vorrangig aus den für REGIS zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

22. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt

(INITIATIVE FÜR KMU)

(94/C 180/03)

1. In ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 beschloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an den Binnenmarkt eine Gemeinschaftsinitiative im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽¹⁾ des Rates, sowie von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/88⁽²⁾ des Rates.

2. Im Rahmen dieser Initiative wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Darlehen und Zuschüssen für Maßnahmen und Bereiche gewährt, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in den von den Mitgliedstaaten eingereichten und von der EG-Kommission genehmigten Operationellen Programmen oder Anträgen auf Globalzuschüsse enthalten sind.

I. FÖRDERZIELE

3. Diese Initiative soll kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Industrie- und Dienstleistungssektor vor allem in den Regionen mit Entwicklungsrückstand bei der Anpassung an den Binnenmarkt unterstützen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit sichern. Dabei wird auch die Rolle von Kleinbetrieben berücksichtigt.

II. PRIORITÄTEN

4. *Die sieben Prioritäten*

Aus Gründen der Effizienz ist eine Konzentration der Mittel auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten erforderlich:

- a) Verbesserung der Produktionssysteme und der Organisation von KMU, insbesondere durch immaterielle Investitionen in folgenden Bereichen:
 - Entwicklung eines Konzepts für Gesamtqualität;
 - Förderung technologischer Innovationen;
 - Management und Organisation;
 - Einsatz moderner Kommunikations- und Informationssysteme;
- b) Berücksichtigung von Umweltbelangen und rationelle Energienutzung;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschungszentren und KMU mit dem Ziel, die auf regionaler Ebene laufenden Forschungsarbeiten besser auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen, die KMU in die Lage zu setzen, ihren Bedarf an Technologietransfer und -einsatz in stärkerem Maße über lokale Einrichtungen zu decken, und um KMU zu Innovationen und zum Einsatz von hochqualifiziertem Personal zu bewegen;
- d) Erleichterung des Zugangs zu neuen Märkten, einschließlich öffentlicher Aufträge innerhalb des Binnenmarktes und Märkten in Drittländern;
- e) Förderung der Zusammenarbeit und Schaffung von Netzen zwischen den Erbringern von Dienstleistungen für KMU, zwischen Hauptunternehmen und KMU-Unterauftragnehmern, zwischen KMU sowie zwischen Herstellern, Zulieferern und Kunden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

- f) Verbesserung der Berufsqualifikation innerhalb der KMU im Zusammenhang mit den anderen Prioritäten;
- g) Verbesserung des Zugangs vom KMU zu Finanzmitteln und Krediten.

III. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

5. Das folgende Verzeichnis umfaßt sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen dieser Initiative finanziert werden können. Bei der Vorbereitung ihrer Operationellen Programme sollten die Mitgliedstaaten daraus ein begrenzteres, ausgewogenes Maßnahmenbündel auswählen, auf das die Gemeinschaftsunterstützung zu konzentrieren wäre. Diese Auswahl sollte den unter Nummer 4 genannten Prioritäten Rechnung tragen und mit den Maßnahmen im Rahmen der GFK im Einklang stehen, zu denen die Initiative als Ergänzung gedacht ist.

6. *Definition von KMU*

- 6.1. Im Sinne dieser Initiative wird als „KMU“ ein Unternehmen definiert, das
- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigt,
 - entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 20 Mio. ECU erzielt oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 10 Mio. ECU erreicht,
 - sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und — soweit keine Kontrolle ausgeübt wird — institutionelle Anleger).
- 6.2. Erzeugergenossenschaften steht die Teilnahme an dieser Regelung offen.
- 6.3. Die nachstehend unter den Nummern 7.1, 7.2, 7.4, 8.1, 8.2 und 8.3 genannten Maßnahmen können auch von Unternehmen mit 250 bis 500 Beschäftigten in Anspruch genommen werden, insbesondere wenn es sich um Ziel-1-Regionen handelt.

7. *Maßnahmen zur Verbesserung des unternehmerischen Know-how von KMU*

- 7.1. Zuschüsse für KMU zur Erstellung externer Gutachten, um die Auswirkungen der Veränderungen in ihrem wirtschaftlichen Umfeld zu ermitteln und Strategiepläne zu erarbeiten und durchzuführen, die einige oder alle der unter Nummer 4 genannten Prioritäten abdecken. Diese Pläne können gegebenenfalls von einem großen Unternehmen und seinen KMU-Partnern und -Unterauftragnehmern gemeinsam erstellt werden.
- 7.2. Zuschüsse für KMU zur Durchführung ihres Strategieplans, einschließlich Produktionsaufnahme und Herstellung neuer Erzeugnisse. Diese Zuschüsse sind auf die Finanzierung immaterieller Investitionen beschränkt (z.B. Patente, Qualitätserzeugnisse, Forschung und Entwicklung, Software) sowie auf die vorübergehende Einstellung von Sachverständigen.
- 7.3. Demonstrationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von Systemen für Gesamtqualität, der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Produktionsverfahren, dem Einsatz fortgeschrittener Telekommunikationsdienste sowie mit der Informatisierung der Produktionsverfahren (z.B. Robotersteuerung und CAD-CAM-Systeme).
- 7.4. Zuschüsse zur Förderung regionaler, interregionaler und grenzübergreifender Zusammenarbeit zwischen KMU, um unter anderem gemeinsame Dienstleistungen einzuführen (z.B. Forschung, Design, Marketing und Datentelekommunikationsnetze) und gegebenenfalls „Cluster“ miteinander verknüpfter Aktivitäten zu schaffen bzw. zu verstärken. Hierzu gehört auch die Förderung der vertraglichen Beziehungen im Rahmen von Kooperationsabkommen.

- 7.5. Förderung der Zusammenarbeit zu FTE-Zwecken zwischen KMU sowie zwischen KMU und Forschungszentren, Zentren für Technologietransfer, Universitäten und Ausbildungsstätten durch:
- a) Gründung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Einrichtungen, die die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungs- und Forschungsstellen untereinander sowie zwischen diesen und KMU fördern;
 - b) Errichtung bzw. Unterstützung von Beihilferegelungen für KMU in folgenden Bereichen, sofern die Ausgaben von gemeinsamen Forschungsprojekten mehrerer KMU oder eines KMU und eines Forschungszentrums, einer Universität oder einer anderen geeigneten Einrichtung herrühren:
 - Unterstützung beim Erwerb von Ausrüstung und Know-how für angewandte Forschung, Experimentalentwicklung, Pilotprojekte, Einführung innovativer Produkte und Verfahren sowie für Forschungsarbeiten zu Zwecken der Qualitätskontrolle,
 - genehmigte Forschungsprojekte vom KMU,
 - Sachverständigengutachten zur technischen und finanziellen Bewertung von Forschungs- und Innovationsplänen.
- 7.6. Zuschüsse für einen effizienteren Einsatz fortgeschrittener Telekommunikationsdienste durch KMU, insbesondere zur Kommunikation zwischen Zulieferern, Herstellern und Kunden.
- 7.7. Zuschüsse zu den Ausgaben von KMU für Beratung, technische Hilfe, Ausbildung und Spezifikationen im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Aufträgen.
- 7.8. Zuschüsse für KMU für Programme der laufenden Fortbildung innerhalb des Betriebs, die mit Hilfe anderer Unternehmen oder externer Einrichtungen durchgeführt werden, sowie für Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer, Manager und Führungskräfte. Hierzu können auch kurzfristig Personen dieser Kategorien aus KMU in förderfähigen Regionen nach Forschungszentren, Unternehmen oder Einrichtungen entsandt werden, die in anderen Gemeinschaftsregionen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den sieben Prioritäten anbieten. Diese Aktionen werden im Rahmen eines vom Unternehmen aufgestellten Strategieplans und in Synergie mit Ziel-4-Maßnahmen durchgeführt.
- 7.9. Zinsverbilligungen für EIB-Darlehen (einschließlich EIF-Fazilitäten) oder Darlehen anderer Finanzinstitute; Zuschüsse für KMU zur Durchführung ihres Strategieplans und zur Verbesserung ihres Zugangs zu Risikokapital, insbesondere durch die Entwicklung von Fonds für Kapitalbeteiligung und anderer innovativer Finanzinstrumente wie z.B. Fonds für Darlehensgarantien im Hinblick auf einen besseren Zugang vom KMU zu Risikokapital.
8. *Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU*
- 8.1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen KMU, der Forschung und öffentlichen Verwaltungen, um den Technologiebedarf zu ermitteln und das örtliche Potential zu prüfen. Hierzu gehören die Errichtung und Stimulierung regionaler Netze für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken und für die Verbreitung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung.
 - 8.2. Entwicklung und Vernetzung lokaler Gruppen, die unter anderem die Aufgabe haben, die KMU auf Veränderungen in ihrem wirtschaftlichen Umfeld hinzuweisen, ihnen bei der Ermittlung ihrer Probleme zu helfen und sie an Erbringer von spezialisierten Dienstleistungen oder an ihren Bedürfnissen gemäße Formen der Zusammenarbeit heranzuführen.
 - 8.3. Entwicklung von Einrichtungen, die auf Dienstleistungen für KMU im Zusammenhang mit den unter Nummer 4 genannten Prioritäten spezialisiert sind (z.B. Metrologie- und Kalibrierungslabors, Testlabors, Forschungszentren und Zentren zur Verbreitung von Technologien, spezialisierte Einrichtungen für Prüfungen und Beratungen in den Bereichen Produktqualität und Zertifizierung, Organisation und Marketing, Umwelt und rationelle Energienutzung); Verbesserung der von diesen Einrichtungen angebotenen Dienstleistungen durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen in anderen Regionen der Gemeinschaft (z.B. Personalaustausch, Entsendung zu Fortbildungszwecken, Zusammenarbeit bei Sachverständigengutachten, Ermittlung von Partnern).

Hierzu können auch Aktionen gehören, um den förderfähigen Gebieten einen effizienteren Einsatz von Datenkommunikationsdiensten zu ermöglichen, die anderswo in der Union angeboten werden.

- 8.4. Entwicklung und Vernetzung von Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, die den regionalen KMU spezielle, auf ihre Bedürfnisse und Kapazitäten zugeschnittene Informationen zur Verfügung stellen, um ihnen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen in der Region, dem Mitgliedstaat oder in anderen Ländern zu erleichtern. Diese Dienste sollten insbesondere folgendes leisten:
- Förderung von Zusammenschlüssen vom KMU aus verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten, um ihnen auf interregionaler bzw. zwischenstaatlicher Ebene den gegenseitigen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern,
 - Errichtung von Systemen zur Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in spezifischen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens,
 - Verbesserung der verfügbaren Informationen,
 - Bereitstellung von technischer, rechtlicher und sprachlicher Hilfe für KMU zur Vorbereitung und Begleitung von Angeboten sowie zur Aufnahme in die Vorauswahlliste der Auftraggeber,
 - Anbieten von Fachlehrgängen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

IV. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DIESER INITIATIVE

9. Die Operationellen Programme werden vom Mitgliedstaat und der Gemeinschaft zusammen finanziert. Die Gesamtbeteiligung der Strukturfonds im Zeitraum 1994-1999 wird auf 1 000 Mio. ECU veranschlagt, davon entfallen 800 Millionen auf die Ziel-1-Regionen. Die verbleibenden 200 Millionen sind im Ziel-2- oder Ziel-5b-Gebieten einzusetzen. Dadurch wird jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß sich auch KMU außerhalb dieser Gebiete an den im Rahmen dieser Initiative vorgesehenen Maßnahmen zur Vernetzung beteiligen können.

Außerdem können EIB-Darlehen vergeben werden.

10. Die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an den einzelnen Operationellen Programmen oder Globalzuschüssen wird sich nach der relativen wirtschaftlichen Bedeutung der KMU in den betreffenden Regionen sowie nach der Qualität der Vorschläge richten. Bei der Bewertung der Vorschläge wird die Kommission insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) die Strategiepläne, die eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung von KMU sind;
- b) eine Analyse der vorhandenen Dienstleistungen für Unternehmen, gemessen am derzeitigen und voraussichtlichen künftigen Bedarf; Vorschläge zur Vernetzung mit anderswo in der Gemeinschaft verfügbaren Dienstleistungen;
- c) Errichtung von Strukturen zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern, des Erfahrungsaustauschs, des Transfers von Know-how sowie der lokalen, interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit;
- d) Die Programme sollten eine stärkere Beschäftigung von Frauen in KMU fördern und dem besonderen Fortbildungsbedarf von Frauen Rechnung tragen.

V. DURCHFÜHRUNG

11. Mitgliedstaaten, die an dieser Initiative interessiert sind, werden aufgefordert, innerhalb von vier Monaten nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Unterstützung in Form von Operationellen Programmen oder Globalzuschüssen zu beantragen. Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partner-schaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Pla-nungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

12. Im Falle der ultraperipheren Regionen der Gemeinschaft sind die in dieser Initiative festgelegten Maßnahmen zuerst im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS durchzuführen und werden vorrangig aus den für REGIS zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

13. In der Vorbereitungsphase wird die Kommission die nötige technische Hilfe bereitstellen, um die Bestimmung der Maßnahmen für die Prioritäten und die Festlegung der Mecha-nismen für die Durchführung zu erleichtern.

14. Sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch auf zwischenstaatlicher Ebene wird Wert auf eine Zusammenarbeit zwischen den Begünstigten gelegt, um den Erfahrungsaus-tausch, die Verbreitung bewährter Praktiken, gemeinsame Maßnahmen und vergleichende Bewertungen zu fördern.

15. Die Gemeinschaftsunterstützung geht entweder an eine zentrale Verwaltungsbehörde auf nationaler Ebene oder in Form von Globalzuschüssen direkt an vom betreffenden Mitgliedstaat benannte dezentrale, für die Durchführung verantwortliche Einrichtungen, einschließlich Stellen, die für die Verwaltung grenzübergreifender, mit Ausgaben in mehreren Mitgliedstaaten verbundener Maßnahmen zuständig sind.

16. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

über die Leitlinien für die Initiative zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie Portugals

(94/C 180/04)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative im allgemeinen Rahmen der Regionalentwicklung für die Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie Portugals nach Artikel 11 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88, geändert durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93⁽¹⁾, und Artikel 3 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4254/88, geändert durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2083/93⁽²⁾, einzuleiten.

I. ZIEL

2. Diese Initiative soll die Modernisierung der Textil- und Bekleidungsunternehmen Portugals fördern, um ihre Anpassung an die Entwicklung des internationalen Wettbewerbs zu erleichtern.

Die Gewährung von Gemeinschaftsbeiträgen für diese Initiative hängt von der Zustimmung der Kommission zu einer von den portugiesischen Behörden vorzulegenden Strategie für die Anpassung der Textil- und Bekleidungsindustrie im Zeitraum 1994-1999 ab. In dieser Strategie sind auch die Maßnahmen zur Begrenzung der Unternehmensbeihilfen aufzuführen, insbesondere was die Einhaltung der Auflage anbelangt, daß sich in Portugal insgesamt die Produktionskapazitäten der Textil- und Bekleidungsindustrie volumenmäßig nicht erhöhen.

II. FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

3. Die Maßnahmen betreffen die Unternehmen des Textil- und Bekleidungssektors, die derzeit im portugiesischen Hoheitsgebiet ansässig sind. Das von den portugiesischen Behörden vorzulegende Programm muß ein ausgewogenes Bündel von Maßnahmen enthalten, die mit dem allgemeinen Rahmen der Regionalentwicklung Portugals und der Strategie zur globalen Anpassung des Textil- und Bekleidungssektors übereinstimmen. Sie müssen auf die Aufstellung und die Durchführung von Einzelplänen zur Modernisierung der Unternehmen dieses Sektors, die Entwicklung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und die Verbesserung des Dienstleistungsangebots ausgerichtet sein. Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Finanzierungshilfe für externe Gutachten, die den Unternehmen bei der Aufstellung ihrer Modernisierungspläne und der Verbesserung ihres Know-how helfen sollen, beispielsweise in den Bereichen Design, Qualitätspolitik, computergestützte Produktion und Planung, Marketing, interne Betriebsorganisation, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
- b) Berufsbildungsmaßnahmen in Verbindung mit der Aufstellung und Durchführung der Modernisierungspläne und mit der Umschulung des von Arbeitslosigkeit bedrohten oder entlassenen Personals;
- c) im Falle der KMU, die über einen Modernisierungsplan verfügen, der mit Hilfe externer Sachverständiger erstellt wurde, vorübergehende Gewährung von Beiträgen zur Finanzierung der Gehälter von Ingenieuren, Technikern oder Führungskräften, die für die Durchführung dieser Pläne eingestellt werden;
- d) Finanzierung der Modernisierungspläne von Unternehmen, gleich ob es sich um immaterielle Investitionen, die Verbesserung des Know-how oder um materielle Investitionen einschließlich der unmittelbar für die Produktion bestimmten Anlagen handelt.

Die Investitionen in Produktionsanlagen können lediglich durch den Zugang der Unternehmen zu Risikokapital, durch zinsverbilligte Darlehen der EIB oder anderer Finanzierungsorgane sowie durch Garantiefonds gefördert werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

- e) Bildung von Berater- und Betreuer-Teams zugunsten des Textil- und Bekleidungssektors, die die Unternehmen über besseres Know-how aufklären und sie bei der Entwicklung der Zusammenarbeit untereinander sowie mit ihren Lieferanten und Kunden unterstützen sollen;
- f) Hilfe bei der Anpassung der Textil- und Bekleidungsunternehmen insbesondere an die geltenden Umweltvorschriften in der Gemeinschaft, damit die von den Textil- und Bekleidungsunternehmen ausgehenden Verschmutzungen durch Behandlung und Recycling der flüssigen Abfallstoffe und des Industriemülls und durch technische Hilfe bei der Entwicklung weniger verschmutzender Produktions- oder Wartungsverfahren verringert werden.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER GEMEINSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG

4. Bei jeder Entscheidung über die Finanzierung der Modernisierungspläne von Unternehmen müssen die für die Begrenzung der Beihilfen zuständigen portugiesischen Behörden überprüfen, ob diese Pläne der mit der Kommission vereinbarten globalen Anpassungsstrategie entsprechen. Sie müssen die Gewährung der Beihilfe von der künftigen Einhaltung des gebilligten Plans abhängig machen. Die notwendigen Bestimmungen für die Prüfung der Beihilfeanträge, die Begleitung bei der Durchführung der Anpassungspläne und die bei Nichtbeachtung der Beihilfebedingungen anzuwendenden Sanktionen sind von den portugiesischen Behörden und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einvernehmlich festzulegen.

Die mit Hilfe dieser Initiative finanzierten Investitionsvorhaben fügen sich in den Rahmen der in Portugal bestehenden horizontalen Beihilferegelungen ein. So müssen die Vorhaben den in diesen Regelungen vorgesehenen Förderkriterien entsprechen. Folglich wird keine spezifische Beihilferegelung für den Textil- und Bekleidungssektor geschaffen.

Die begünstigten Unternehmen müssen den nachweis erbringen, daß sie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Arbeitsbedingungen einhalten.

IV. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DER INITIATIVE

5. Das operationelle Textilprogramm für Portugal wird von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds zu dieser Initiative beträgt im Zeitraum 1994-1999 400 Mio. ECU. Auch können Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch genommen werden. Um diese Art der Finanzierung zu erleichtern, können den portugiesischen Unternehmen Zinszuschüsse gewährt werden, deren Finanzierung bis zu 100 Mio. ECU durch Entnahme von Mitteln aus der Sonderzuweisung für diese Initiative sichergestellt wird.

V. DURCHFÜHRUNG

6. Portugal legt seinen ausführlichen Vorschlag für ein Operationelles Programm innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vor. Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

Alle sechs Monate überprüfen die Kommission und die portugiesischen Behörden die Einhaltung der mit der Kommission vereinbarten Gesamtstrategie; diese Überprüfung erfolgt im Rahmen eines geeigneten Begleitausschusses auf der Grundlage von Berichten über den Stand der Durchführung des Programms und, soweit dies angezeigt erscheint, von unabhängigen Bewertungen.

Die regionalen und lokalen Behörden und die Sozialpartner sind auf die geeignetste Weise an der Vorbereitung und Durchführung des Operationellen Programms zu beteiligen.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

7. Alle Schreiben im Zusammenhang mit dieser Mitteilung sind zu richten an:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX⁽¹⁾

(94/C 180/05)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschlossen, einige Modalitäten für die Fortsetzung der Gemeinschaftsinitiative RETEX, deren Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 4. Juni 1992 veröffentlicht worden sind, zu präzisieren.
2. Im fünften Absatz von Ziffer 4 der genannten Leitlinien wird präzisiert, daß vom 1. Januar 1994 an die stark vom Textil- und Bekleidungssektor abhängigen Gebiete der neuen deutschen Länder und andere von diesem Sektor stark abhängigen Gebiete, die im Rahmen der Ziele 1, 2 oder 5b förderungsfähig geworden sind, nach RETEX für eine Förderung in Frage kommen. Demgegenüber sind die Gebiete, die im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b für eine Gemeinschaftsunterstützung nicht in Frage kommen, nach RETEX nicht förderungsfähig, es sei denn, sie sind 1993 als förderbar nach RETEX angesehen worden.
3. Die Kommission erwartet, daß bei den Programmen, die im Rahmen der Maßnahme c des RETEX-Programms für neue Gebiete vorgelegt werden, dem spezifischen Ausbildungsbedarf der Frauen besonders Rechnung getragen wird.
4. Für die Durchführung der Initiative RETEX im Zeitraum 1994-1997 wird ein Betrag in Höhe von rund 500 Mio. ECU für notwendig erachtet.
5. Die Mitgliedstaaten, die neue Gebiete für eine etwaige Berücksichtigung entsprechend den in Ziffer 6 der Leitlinien für RETEX aufgeführten Kriterien vorschlagen wollen, übermitteln der Kommission das Verzeichnis dieser Gebiete und die entsprechenden Arbeitsmarktstatistiken spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
6. Die Mitgliedstaaten, die an der hiermit präzisierten Initiative RETEX teilnehmen wollen, werden aufgefordert, Operationelle Programme innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorzulegen. Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 4. 6. 1992, S. 5.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion

(KONVER)

(94/C 180/06)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative für die von der Rüstungsindustrie stark abhängigen Regionen (nachstehend „KONVER“ genannt) nach Artikel 11 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88, geändert durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93⁽¹⁾, und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4254/88, geändert durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2083/93⁽²⁾, einzuleiten.

2. Im Rahmen der KONVER-Initiative kann eine Gemeinschaftsunterstützung in Form von Darlehen und Zuschüssen für Maßnahmen in Gebieten gewährt werden, die den in dieser Mitteilung aufgestellten Leitlinien entsprechen und Bestandteil von Operationellen Programmen oder Anträgen auf Globalzuschüsse sind, die die Mitgliedstaaten vorgelegt haben und die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt wurden.

I. FÖRDERZIELE

3. Die Gemeinschaftsinitiative soll die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der vom Rüstungssektor stark abhängigen Regionen beschleunigen, um sie von diesem Sektor weniger abhängig zu machen und die Anpassung der lebensfähigen Unternehmen in allen Industriebereichen zu erleichtern.

II. FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

4. Die Maßnahmen sind für alle Industriebereiche der im Rahmen von KONVER förderungsfähigen Regionen bestimmt. In den für eine Unterstützung im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b in Frage kommenden Regionen sind die Maßnahmen für ein gegebenes Gebiet in Ergänzung der im entsprechenden Gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Aktionen zugunsten der Industrie festzulegen, die Beihilfen für Investitionen in Produktionsanlagen einschließen.

Die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Programme müssen ein ausgewogenes Maßnahmenbündel umfassen.

Für Tätigkeiten mit entweder zweifachem, d.h. zivilem und militärischem oder rein militärischem Anwendungsbereich wird keine Unterstützung gewährt.

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Verbesserung des Know-how durch Unterstützung der Einzelunternehmen bei der Finanzierung externer Beratung und der zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge notwendigen Ausrüstungen (mit Ausnahme der für die Produktion bestimmten Maschinen) in den Bereichen Design, Qualitätsverbesserung, computergestützte Produktion und Planung, Marketing, interne Betriebsorganisation, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
- b) Zuschüsse für die Bildung von lokalen Unternehmenszusammenschlüssen und für Kooperationsmaßnahmen mit folgenden Zielen:
 - Verbesserung des Know-how in den unter a) genannten Bereichen,
 - beschleunigte Verbreitung von innovativen Produktionsmethoden und neuen Organisationsformen,
 - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungszentren, Universitäten, Zentren für Technologietransfer und Ausbildungseinrichtungen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

- Vermarktung und Diversifizierung der Produkte,
 - intensivere Beziehungen der Unternehmen zu ihren Lieferanten und ihren Kunden, um den neuen Flexibilitäts- und Qualitätsanforderungen zu entsprechen,
 - verbesserte Information über die Markttendenzen in Verbindung mit Unterstützungsmaßnahmen auf dem Gebiet Design, Qualität und Vermarktung,
 - Bildung von Netzen mit Ansprechpartnern in anderen Teilen des Mitgliedstaats und der übrigen Gemeinschaft in Verbindung mit den obengenannten Maßnahmen;
- c) Bildung eines Berater- und Betreuerteams zugunsten von Sektoren mit großem KMU-Anteil, das die Zuschußgewährung an die Unternehmen begleiten soll [insbesondere im Fall der Zuschüsse unter a) und b)]. Dies soll hauptsächlich durch Betriebsberatung, Aufklärung über ihre wechselnden Rahmenbedingungen sowie Beratung der Unternehmen bei der Aufstellung und Durchführung ihrer Modernisierungspläne geschehen;
- d) vorübergehende Gewährung von Beiträgen zur Finanzierung der Gehälter von Ingenieuren, Technikern oder Führungskräften, die für die Durchführung von Modernisierungsplänen eingestellt werden, welche mit Hilfe externer, vor allem der unter c) genannten Teams erstellt werden;
- e) Berufsbildungsmaßnahmen für das Personal von Unternehmen, von Unternehmenszusammenschlüssen und von Anbietern gemeinsamer Dienstleistungen, die in den betreffenden Regionen ansässig sind, sowie für die von Arbeitslosigkeit bedrohten oder bereits arbeitslosen Belegschaften von Rüstungsunternehmen oder Militäreinrichtungen;
- f) Umweltverbesserungen und Sanierung der durch die militärische Tätigkeit stark kontaminierten Militärstandorte und -gebiete, Säuberung und Umstellung der nicht mehr genutzten Militärbauten und ihrer Umgebung, Modernisierung derartiger Bauten für kleine und mittlere Unternehmen, Landschaftsgestaltung, kleinere Arbeiten zur Verbesserung des Images des bebauten Geländes und Zufahrtsstraßen zum Standort der neuen Tätigkeiten;
- g) Förderung von alternativen wirtschaftlichen Tätigkeiten, vor allem der Gründung oder Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere durch:
- die Unterstützung von Produktivinvestitionen,
 - den verbesserten Zugang der Unternehmen zu Risikokapital und Krediten,
 - die Einrichtung oder den Ausbau gemeinsamer Dienstleistungen;
- h) Durchführbarkeitsstudien und Umstellungsstrategien;
- i) Erneuerung und Modernisierung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. allgemeinnützige Einrichtungen, Straßen, Wasser- und Stromversorgung) in den KONVER-Gebieten, sofern diese Maßnahmen nachweislich wichtiger Bestandteil einer Strategie für die wirtschaftliche Belebung der betreffenden Gebiete sind;
- j) Förderung von Fremdenverkehrstätigkeiten;
- k) die Programme sollten die Beschäftigung der Frauen fördern und ihrem spezifischen Ausbildungsbedarf Rechnung tragen.

III. FÖRDERUNGSFÄHIGE GEBIETE

5.1. Die im Rahmen von KONVER förderungsfähigen Gebiete werden in kleinen räumlichen Einheiten auf der Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten oder gegebenenfalls auf einer niedrigeren Ebene (Arbeitseinzugsgebiete) oder in Gruppen von geographisch benachbarten Einheiten abgegrenzt. Die im Rahmen von KONVER förderungsfähigen Gebiete müssen eins der folgenden Kriterien erfüllen:

- Seit dem 1. Januar 1990 haben sie mindestens 1 000 Arbeitsplätze im Rüstungs- und Verteidigungssektor verloren;
- seit dem genannten Zeitpunkt beträgt die Gesamtzahl der im Rüstungs- und Verteidigungssektor verlorengegangenen und der öffentlich angekündigten künftigen Arbeitsplatzverluste 1 000 oder mehr;
- seit dem 1. Januar 1990 beträgt die Gesamtzahl der im Rüstungs- und Verteidigungssektor verlorengegangenen und die Zahl der bedrohten Arbeitsplätze 1 000 oder mehr. Von den aufgeführten bedrohten Arbeitsplätzen werden nur diejenigen berücksichtigt, die die Kommission und der Mitgliedstaat einvernehmlich als bedroht ansehen. Der betreffende Mitgliedstaat muß Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, daß diese Bedingung erfüllt ist;

Für die Zwecke dieser Initiative wird die Beschäftigung im Rüstungs- und Verteidigungssektor wie folgt definiert:

- militärisches Personal, einschließlich ausländischer Streitkräfte;
- Zivilbeschäftigte der Militärstützpunkte;
- Beschäftigte in Unternehmen, die hauptsächlich auf die Produktion von Rüstungsgütern ausgerichtet sind.

5.2. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich eine begrenzte Anzahl von Gebieten als Fördergebiete vorschlagen, sofern diese vom Rüstungssektor stark abhängig sind, wobei weitere Faktoren wie hohe Arbeitslosigkeit, Umweltschäden, Isolierung oder Randlage zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diesbezüglich die erforderlichen Angaben zu liefern.

6. Die Mitgliedstaaten, die Gebiete für eine Unterstützung im Rahmen von KONVER vorschlagen möchten, unterbreiten der Kommission ein Verzeichnis dieser Gebiete und die diesbezüglichen Arbeitsmarktstatistiken in Übereinstimmung mit den obengenannten Kriterien. In ihren Vorschlägen unterscheiden die Mitgliedstaaten deutlich zwischen den im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b förderungsfähigen und den übrigen Gebieten. Die Vorschläge sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

7. Nach Beratung mit den betreffenden Mitgliedstaaten stellt die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist für den Eingang der obengenannten Vorschläge der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der im Rahmen von KONVER förderungsfähigen Gebiete auf und veröffentlicht es im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der im Rahmen von KONVER förderungsfähigen Gebiete trägt die Kommission den nachstehend unter Ziffer 8 aufgeführten Bestimmungen Rechnung und berücksichtigt, inwieweit die regionale Wirtschaft der vorgeschlagenen Gebiete die Auswirkungen von Arbeitsplatzverlusten auffangen kann.

8. In Anwendung des obengenannten Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88 können höchstens 50% der Gemeinschaftsmittel, die für KONVER verfügbar sind, in Gebieten verwendet werden, die nicht für eine Unterstützung im Rahmen der Ziele 1, 2 oder 5b der Strukturfonds in Frage kommen.

IV. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DER KONVER-INITIATIVE

9. Die Operationellen Programme im Rahmen der KONVER-Initiative sind von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam zu finanzieren. Der gesamte Beitrag der Gemeinschaft zur KONVER-Initiative bis Ende 1997 wird auf 500 Mio. ECU (zu Preisen von 1994) veranschlagt. Auch können Darlehen aus EIB-Mitteln bereitgestellt werden.

10. Die Aufteilung der im Rahmen von KONVER verfügbaren Gemeinschaftshilfe auf die Mitgliedstaaten hängt gemäß Ziffer 5 von der einvernehmlichen Schätzung von Arbeitsplatzverlusten und bedrohten Arbeitsplätzen in den gleichen Bereichen ab.

11. Die Entscheidung der Kommission über die Höhe des Beitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt zu einzelnen Operationellen Programmen wird sich nach der Qualität des Programms, den sozioökonomischen Bedingungen und den Entwicklungsbedürfnissen des Gebiets zum Zeitpunkt der Entscheidung wie auch nach den Arbeitsplatzverlusten richten. Das Operationelle Programm muß Bestandteil einer kohärenten regionalen Strategie mit deutlicher Angabe der globalen Entwicklungs- und Umstellungsziele sein, in die sich die Ziele des Programms einfügen.

V. DURCHFÜHRUNG

12. Die Mitgliedstaaten, die für ihre im Verzeichnis der Kommission veröffentlichten förderungsfähigen Gebiete eine Unterstützung im Rahmen der KONVER-Initiative beantragen möchten, werden aufgefordert, Operationelle Programme oder Anträge auf Globalzuschüsse innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorzulegen. Vorschläge für Operationelle Programme und Globalzuschüsse, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

13. Im Falle der ultraperipheren Regionen werden die in dieser Initiative festgelegten Maßnahmen zuerst im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS durchgeführt und aus den für REGIS zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

Während der Vorbereitungsphase bietet die Kommission die notwendige technische Hilfe an.

Die regionalen und lokalen Behörden sowie die Sozialpartner sollten an der Vorbereitung und Durchführung der Operationellen Programme in der für den jeweiligen Mitgliedstaat geeigneten Weise beteiligt werden.

14. Die Zusammenarbeit zwischen den Begünstigten wird sowohl innerhalb als auch zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt, um den Erfahrungsaustausch, die Verbreitung der besten Verfahren, gemeinsames Vorgehen und vergleichende Bewertungen zu fördern. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diesem Ziel bei der Vorbereitung und anschließend bei der Verwaltung der Programme Rechnung zu tragen.

15. Alle Schreiben im Zusammenhang mit dieser Mitteilung sind zu richten an:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren

(RESIDER II)

(94/C 180/07)

1. Auf ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates⁽¹⁾ und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 des Rates⁽²⁾ eine Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (nachstehend „RESIDER II“ genannt) einzurichten. Mit dieser Initiative werden Maßnahmen vorgeschrieben, die im Rahmen des „RESIDER“ genannten Gemeinschaftsprogramms vom 2. Februar 1988⁽³⁾ gefördert wurden.

2. Im Rahmen von RESIDER II gewährt die Gemeinschaft Darlehen und Zuschüsse für Maßnahmen und Gebiete, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in von den Mitgliedstaaten vorgelegten und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Operationellen Programmen oder Anträgen auf Gewährung von Globalzuschüssen enthalten sind.

I. FÖRDERZIELE

3. Diese Beschluß der Kommission beruht auf der Tatsache, daß viele Stahlreviere zu den Gebieten der Gemeinschaft zählen, die unter den Problemen der wirtschaftlichen Umstellung am stärksten gelitten haben oder leiden werden, und daß es ihnen besonders schwerfällt, sich der geänderten Wirtschaftslage anzupassen. Die Gemeinschaftsinitiative soll dementsprechend zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Kategorien von Regionen beitragen (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88).

4. Die Gemeinschaftsinitiative soll die wirtschaftliche Umstellung beschleunigen, indem sie in Ergänzung der in den Förderkonzepten nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehenen Maßnahmen den Schwerpunkt auf die am stärksten betroffenen Stahlreviere legt. Der Umweltsanierung, der Förderung neuer Wirtschaftstätigkeiten sowie der Entwicklung des Humankapitals wird Vorrang eingeräumt. Die regionalen und lokalen Behörden sowie die Sozialpartner sollten in einer für den jeweiligen Mitgliedstaat geeigneten Weise in die Vorbereitung und Durchführung der Operationellen Programme einbezogen werden.

II. DEFINITION DER RESIDER-FÖRDERGEBIETE

5. Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Investitionsbank können Stahlrevieren zugute kommen, sofern diese:

- a) unter die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁴⁾ festgelegten Ziel-1-, Ziel-2-, oder Ziel-5b-Fördergebiete fallen, unter Vorbehalt der Ausnahmen, die unter Paragraph 6.3 unten erlaubt sind; und
- b) den Kriterien gemäß Ziffer 6 dieser Mitteilung entsprechen.

Gemäß Ziffer 11 dieser Mitteilung erstellt die Kommission eine Liste der in Betracht kommenden Gebiete und veröffentlicht diese.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1-5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 7.

6. Im Rahmen von RESIDER werden kleine räumliche Einheiten unterhalb der Verwaltungsebene 3 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik oder daran angrenzende Einheiten gefördert,
- 6.1. in denen Stahl gemäß der Definition des EGKS-Vertrags erzeugt wird;
- 6.2. die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- Sie haben seit dem 1. Januar 1986 mindestens 1 000 Arbeitsplätze in der Stahlindustrie (alle Beschäftigten eines Unternehmens, das Stahl im Sinne des EGKS-Vertrags erzeugt, nachstehend „Arbeitsplätze in der Stahlindustrie“ genannt) verloren;
 - Die Gesamtzahl der seit diesem Zeitpunkt abgebauten Arbeitsplätze in der Stahlindustrie und der öffentlich angekündigten zukünftigen Arbeitsplatzverluste beläuft sich auf 1 000 oder mehr;
 - Die Gesamtzahl der seit 1. Januar 1986 abgebauten oder gefährdeten Arbeitsplätze in der Stahlindustrie beläuft sich auf mindestens 1 000. Als gefährdet werden nur solche Arbeitsplätze eingestuft, die von der Kommission und dem Mitgliedstaat gemeinsam entsprechend beurteilt worden sind. Diese Bedingungen müssen von dem betroffenen Mitgliedstaat anhand entsprechender Belege nachgewiesen werden.
- 6.3. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine begrenzte Anzahl weiterer Fördergebiete vorschlagen, sofern die betreffenden Gebiete stark von der Stahlindustrie abhängig sind, wobei andere Faktoren wie hohe Arbeitslosenquote, Umweltschäden, Isolierung oder Randlage ebenfalls berücksichtigt werden. Den Mitgliedstaaten obliegt es, die entsprechenden Belege zu erbringen.

III. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

7. Eine Unterstützung der Gemeinschaft kann gegebenenfalls in Form von Darlehen oder Zuschüssen im Rahmen des RESIDER-Programms für folgende Maßnahmen gewährt werden:
- a) Umweltverbesserungsmaßnahmen in Gebieten, die durch die Stahlerzeugung schwer geschädigt sind, Sanierung und Umbau von ungenutzten Gebäuden der Stahlindustrie sowie deren Umgebung, die Modernisierung dieser Gebäude für kleine und mittlere Unternehmen, Landschaftsgestaltung, kleinere Arbeiten zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbilds der bebauten Landschaft sowie Zufahrtstraßen zu den Standorten neuer Wirtschaftstätigkeiten;
- b) Renovierung und Modernisierung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Gemeinschaftseinrichtungen, Straßen, Wasser- und Stromversorgung) in Stahlrevieren, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nachweislich ein fester und wesentlicher Bestandteil einer Strategie zur wirtschaftlichen Neubelebung der betreffenden Gebiete sind;
- c) Errichtung neuer schlüsselfertiger Werkshallen und Einrichtung von Industriegebieten;
- d) Förderung alternativer Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere Gründung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, namentlich durch:
- Unterstützung gewerblicher Investitionen,
 - besseren Zugang zur Risikokapitalfinanzierung,
 - die Einrichtung und Ausweitung gemeinsamer Dienstleistungen,
 - Unterstützung bei der Durchführung von Marktforschung und -untersuchungen sowie Einrichtung und Betrieb von Verbundsystemen für die Unternehmenskooperation,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungszentren, Hochschulen, Technologietransferzentren und Berufsbildungszentren,
 - Unterstützung bei der Innovationsforschung in der Industrie und im Dienstleistungssektor durch die Sammlung von Informationen zur Produkt- oder Verfahrensinnovation und deren Verbreitung sowie durch Hilfen bei der kommerziellen Nutzung dieser Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen;
- e) Unterstützung bei der Fremdenverkehrsförderung, insbesondere im Zusammenhang mit dem industriellen Erbe;

- f) Unterstützung bei der Gründung und Ausweitung der Tätigkeit von Einrichtungen für die wirtschaftliche Umstellung sowie von Regionalentwicklungsorganen;
- g) Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle, insbesondere für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen und Mitarbeiter kleiner und mittlerer Unternehmen, namentlich im Rahmen von Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Entwicklungs- und Umstellungsziele der RESIDER-Initiative leisten; Unterstützung bestehender und Aufbau verschiedener neuer Berufsbildungseinrichtungen in den Stahlrevieren;
- h) Zinsverbilligungen auf EGKS-Darlehen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (EGKS-Definition) und Rückgewinnung von Gelände für die industrielle Nutzung;
- i) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen ehemaligen Stahlrevieren;
- j) Wiederbeschäftigungsbeihilfen gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag;
- k) sonstige Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Umstellung des betreffenden Gebiets beitragen und für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) bereitgestellt werden können.

IV. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DER RESIDER-INITIATIVE

8. Die RESIDER-Programme werden von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Gesamtbeitrag von EFRE und ESF für die im Rahmen der RESIDER-Initiative förderungswürdigen Stahlreviere für den Zeitraum 1994 bis 1997 wird auf 500 Mio. ECU geschätzt.

Außerdem können Darlehen aus den Mitteln der EGKS und der EIB bereitgestellt werden.

9. Die Kommissionsentscheidung über den Gemeinschaftsbeitrag zu den einzelnen Operationellen Programmen wird sich an der Qualität der Programme, an den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, an den regionalen Entwicklungsnotwendigkeiten zur Zeit der Entscheidung und an den zukünftigen Arbeitsplatzverlusten orientieren. Über die Höhe der Förderung wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen und unter Berücksichtigung der Finanzierungskapazität der betreffenden nationalen und regionalen Behörden entschieden. Bei der Beurteilung der Qualität des Programms berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Faktoren:

- das Vorhandensein einer zusammenhängenden Regionalentwicklungsstrategie, in der die Entwicklungs- und Umstellungsziele klar ausgewiesen sind, unter die sich die Ziele der Operationellen Programme für die Stahlreviere einreihen;
- die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und insbesondere deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Operationellen Programme;
- einen Beleg für den zusätzlichen Charakter der beantragten Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt sowie für die Mittel, die von den nationalen und regionalen Behörden für die Operationellen Programme bereitgestellt werden;
- die voraussichtliche Effizienz der Mechanismen für die Durchführung für die Durchführung, Kontrolle und Bewertung.

V. DURCHFÜHRUNG

10. Die Mitgliedstaaten, die Gebiete für eine Förderung im Rahmen von RESIDER vorschlagen wollen, legen der Kommission ihre Vorschläge gemäß den Kriterien in Teil II dieser Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vor. Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

11. Nach Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten stellt die Kommission eine Liste der im Rahmen von RESIDER förderungswürdigen Stahlreviere zusammen, die anschließend innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der obengenannten Vorschläge durch die Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

12. Mitgliedstaaten, die eine Förderung im Rahmen von RESIDER für die Stahlviere in Anspruch nehmen wollen, die in der von der Kommission veröffentlichten Liste aufgeführt sind, werden aufgefordert, ausführliche Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorzulegen. Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

13. Im Falle der ultraperipheren Regionen sind die in dieser Initiative vorgesehenen Maßnahmen zuerst im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS und der dafür bereitgestellten Mittel durchzuführen.

14. Sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch auf zwischenstaatlicher Ebene wird die Zusammenarbeit zwischen den Begünstigten gefördert, um den Erfahrungsaustausch, die Verbreitung optimaler Verfahren, gemeinsame Maßnahmen und vergleichende Bewertungen zu erleichtern. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, diesem Ziel bei der Vorbereitung und später bei der Durchführung der Programme Rechnung zu tragen.

15. Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren

(RECHAR II)

(94/C 180/08)

1. Auf ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates⁽¹⁾ und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 des Rates⁽²⁾ die Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (nachstehend „RECHAR“ genannt) für den Zeitraum 1994–97 zu verlängern.

2. Im Rahmen von RECHAR gewährt die Gemeinschaft Darlehen und Zuschüsse für Maßnahmen und Gebiete, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in von den Mitgliedstaaten vorgelegten und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Operationellen Programmen oder Anträgen auf Gewährung von Globalzuschüssen enthalten sind.

I. FÖRDERZIELE

3. Dieser Beschluß der Kommission beruht auf der Tatsache, daß viele Kohlereviere zu den Gebieten der Gemeinschaft zählen, die unter den Problemen der wirtschaftlichen Umstellung am stärksten gelitten haben oder leiden werden, und daß es ihnen besonders schwerfällt, sich der geänderten Wirtschaftslage anzupassen. Die Gemeinschaftsinitiative soll dementsprechend zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Kategorien von Regionen beitragen (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88).

4. Die Gemeinschaftsinitiative soll die wirtschaftliche Umstellung beschleunigen, indem sie in Ergänzung der in den Förderkonzepten nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehenen Maßnahmen den Schwerpunkt auf die am stärksten betroffenen Kohlereviere legt. Der Umweltsanierung, der Förderung neuer Wirtschaftstätigkeiten sowie der Entwicklung des Humankapitals wird Vorrang eingeräumt. Die regionalen und lokalen Behörden sowie die Sozialpartner sollten in der für den jeweiligen Mitgliedstaat geeigneten Weise in die Vorbereitung und Durchführung der Operationellen Programme einbezogen werden.

II. DEFINITION DER RECHAR-FÖRDERGEBIETE

5. Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Investitionsbank können Gebieten zugute kommen, die in der bestehenden Liste der RECHAR-Fördergebiete⁽³⁾ aufgeführt werden, sofern sie weiterhin unter die Ziele 1, 2 oder 5b gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁴⁾ fallen.

Die Mitgliedstaaten können der Kommission weitere Gebiete zur Aufnahme in diese Liste vorschlagen, sofern diese:

- a) unter die Ziele 1, 2 oder 5b gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 fallen, unter Vorbehalt der Ausnahmen, die unter Paragraph 6.3 unten erlaubt sind; und
- b) den Kriterien gemäß Ziffer 6 dieser Mitteilung entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 177 vom 18. 7. 1990, S. 2-10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 7.

Gemäß Ziffer 11 dieser Mitteilung legt die Kommission die Gebiete fest, die in die bereits bestehende Liste der Fördergebiete aufgenommen werden sollen, und veröffentlicht diese.

6. Bei den förderungswürdigen Gebieten, die ab 1994 in die bereits bestehende Liste der RECHAR-Fördergebiete aufgenommen werden, handelt es sich um kleine räumliche Einheiten unterhalb der Verwaltungsebene 3 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik oder daran angrenzende Einheiten,

6.1. in denen Steinkohle und Hartbraunkohle im Tiefbau oder im Tagebau gefördert wird (Kohlebergbautätigkeiten gemäß der Definition des EGKS-Vertrags) oder auch Braunkohle;

6.2. und die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie haben seit dem 1. Januar 1990 mindestens 1 000 Arbeitsplätze im Kohlebergbau (alle Beschäftigten eines Unternehmens, das einer der vorstehend definierten Kohlebergbautätigkeiten nachgeht, nachstehend „Arbeitsplätze im Kohlebergbau“ genannt) verloren;
- Die Gesamtzahl der seit diesem Zeitpunkt abgebauten Arbeitsplätze im Kohlebergbau und der öffentlich angekündigten künftigen Arbeitsplatzverluste im Kohlebergbau beläuft sich auf 1 000 oder mehr;
- Die Gesamtzahl der seit 1. Januar 1990 abgebauten oder gefährdeten Arbeitsplätze im Kohlebergbau beläuft sich auf mindestens 1 000. Als gefährdet werden nur solche Arbeitsplätze eingestuft, die von der Kommission und dem Mitgliedstaat gemeinsam — insbesondere aufgrund der hohen Kosten der Kohleproduktion gemessen am Gemeinschaftsdurchschnitt oder der geologischen Bedingungen in den betroffenen Gebieten — entsprechend beurteilt worden sind. Diese Bedingungen müssen von dem betroffenen Mitgliedstaat anhand entsprechender Belege nachgewiesen werden.

6.3. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine begrenzte Anzahl weiterer Fördergebiete vorschlagen, sofern die betreffenden Gebiete stark von Kohlebergbautätigkeiten abhängig sind, wobei andere Faktoren wie hohe Arbeitslosenquote, Umweltschäden, Isolierung oder Randlage ebenfalls berücksichtigt werden. Den Mitgliedstaaten obliegt es, die entsprechenden Belege zu erbringen.

III. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

7. Eine Unterstützung der Gemeinschaft kann gegebenenfalls in Form von Darlehen oder Zuschüssen im Rahmen des RECHAR-Programms für die folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- a) Umweltverbesserungsmaßnahmen in Gebieten, die durch den Kohlebergbau schwer geschädigt wurden, einschließlich der Haldenrückgewinnung, Sanierung und Umbau ungenutzter Gebäude des Kohlebergbaus sowie deren Umgebung, Modernisierung dieser Gebäude für kleine und mittlere Unternehmen, Landwirtschaftsgestaltung, Arbeiten zur Behebung des Problems von Geländesenkungen, kleinere Arbeiten zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbilds der bebauten Landschaft sowie Zufahrtstraßen zu den Standorten neuer Wirtschaftstätigkeiten;
- b) Renovierung und Modernisierung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Gemeinschaftseinrichtungen, Straßen, Wasser- und Stromversorgung) in Bergbauorten, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nachweislich ein fester und wesentlicher Bestandteil einer Strategie zur wirtschaftlichen Neubelebung der betreffenden Gebiete sind;
- c) Errichtung neuer schlüsselfertiger Werkshallen und Einrichtung von Industriegebieten;
- d) Förderung alternativer Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere Gründung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, namentlich durch:
 - Unterstützung gewerblicher Investitionen,
 - besseren Zugang zur Risikokapitalfinanzierung,
 - die Einrichtung und Ausweitung gemeinsamer Dienstleistungen,
 - Unterstützung bei der Durchführung von Marktforschung und -untersuchungen sowie Einrichtung und Betrieb von Verbundsystemen für die Unternehmenskooperation,

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungszentren, Hochschulen, Technologietransferzentren und Berufsbildungszentren,
 - Unterstützung bei der Innovationsforschung in der Industrie und im Dienstleistungssektor durch die Sammlung von Informationen zur Produkt- oder Verfahrensinnovation und deren Verbreitung sowie durch Hilfen bei der kommerziellen Nutzung dieser Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen;
- e) Unterstützung bei der Fremdenverkehrsförderung, insbesondere im Zusammenhang mit dem industriellen Erbe;
 - f) Unterstützung bei der Gründung und Ausweitung der Tätigkeit von Einrichtungen für die wirtschaftliche Umstellung sowie von Regionalentwicklungsorganen;
 - g) Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle, insbesondere Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen und Mitarbeiter kleiner und mittlerer Unternehmen, namentlich im Rahmen von Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Entwicklungs- und Umstellungsziele der RECHAR-Initiative leisten; Unterstützung der bestehenden und Aufbau verschiedener neuer Berufsbildungseinrichtungen in den Kohlerevieren;
 - h) Zinsverbilligungen auf EGKS-Darlehen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (EGKS-Definition) und Rückgewinnung von Gelände für die industrielle Nutzung;
 - i) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen ehemaligen Kohlerevieren;
 - j) Wiederbeschäftigungsbeihilfen gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag;
 - k) sonstige Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Umstellung des betreffenden Gebiets beitragen und für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) bereitgestellt werden können.

IV. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DER RECHAR-INITIATIVE

8. Die RECHAR-Programme werden von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Gesamtbeitrag von EFRE und ESF für die im Rahmen der RECHAR-Initiative förderungswürdigen Kohlereviere für den Zeitraum 1994 bis 1997 wird auf 400 Mio. ECU geschätzt.

Außerdem können Darlehen aus den Mitteln der EGKS und der EIB bereitgestellt werden.

9. Die Kommissionsentscheidung über den Gemeinschaftsbeitrag zu den einzelnen Operationellen Programmen wird sich an der Qualität der Programme, an den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, an den regionalen Entwicklungsnotwendigkeiten zur Zeit der Entscheidung und an den zukünftigen Arbeitsplatzverlusten orientieren. Über die Höhe der Förderung wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen und unter Berücksichtigung der Finanzierungskapazität der betreffenden nationalen und regionalen Behörden entschieden. Bei der Beurteilung der Qualität des Programms berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Faktoren:

- das Vorhandensein einer zusammenhängenden Regionalentwicklungsstrategie, in der die Entwicklungs- und Umstellungsziele klar ausgewiesen sind, unter die sich die Ziele der Operationellen Programme für die Kohlereviere angemessen einreihen;
- die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Entwicklung, und insbesondere deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Operationellen Programme;
- einen Beleg für den zusätzlichen Charakter der beantragten Gemeinschaftsmittel sowie für die Mittel, die von den nationalen und regionalen Behörden für die Operationellen Programme bereitgestellt werden;
- die voraussichtliche Effizienz der Mechanismen für die Durchführung, Kontrolle und Bewertung.

V. DURCHFÜHRUNG

10. Die Mitgliedstaaten, die Gebiete für eine Förderung im Rahmen von RECHAR vorschlagen wollen, welche noch nicht in der am 18. Juli 1990 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 177 veröffentlichten Liste aufgeführt sind, legen der Kommission ihre Vorschläge gemäß den Kriterien und Schwellenwerten in Teil II dieser Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vor. Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

11. Nach Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten stellt die Kommission eine überarbeitete Liste der im Rahmen von RECHAR förderungswürdigen Kohlereviere zusammen, die anschließend innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der obengenannten Vorschläge durch die Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird. Die Kommission kann diese Liste zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen.

12. Mitgliedstaaten, die eine Förderung im Rahmen von RECHAR für die Kohlereviere in Anspruch nehmen wollen, die in der von der Kommission veröffentlichten überarbeiteten Liste aufgeführt sind, werden aufgefordert, ausführliche Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse bzw. Änderungsvorschläge für bestehende Operationelle Programme im Rahmen von RECHAR oder im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorzulegen. Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

13. Im Falle der ultraperipheren Regionen sind die in dieser Initiative vorgesehenen Maßnahmen zuerst im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS und der dafür bereitgestellten Mittel durchzuführen.

14. Sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch auf zwischenstaatlicher Ebene wird die Zusammenarbeit zwischen den Begünstigten gefördert, um den Erfahrungsaustausch, die Verbreitung optimaler Verfahren, gemeinsame Maßnahmen und vergleichende Bewertungen zu erleichtern. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, diesem Ziel bei der Vorbereitung und später bei der Durchführung der Programme Rechnung zu tragen.

15. Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können

(94/C 180/09)

1. Auf ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, eine Initiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch die Verordnung Nr. 2082/93 des Rates, einzusetzen.

2. Im Rahmen dieser Initiative kann die Gemeinschaft Zuschüsse für Maßnahmen gewähren, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in den Vorschlägen für operationelle Programme oder Globalzuschüsse enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Zusätzlich können andere gemeinschaftliche Finanzierungsinstrumente einen angemessenen Beitrag zu dieser Initiative leisten.

I. ZIELE

3. Diese Initiative soll im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Europäischen Union zur Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und zur Verbesserung der Funktionsweise auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Damit schließt sich diese Initiative unmittelbar an das Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung an, das dem Europäischen Rat im Dezember 1993 vorgelegt wurde.

4. Die Initiative beinhaltet vier interdependente Ziele:

- a) beschleunigte Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel;
- b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Dienstleistungsgewerbe;
- c) Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch entsprechende Weiterentwicklung des Arbeitskräftepotentials mit Hilfe verbesserter Qualifikationen und erhöhter interner und externer Flexibilität der Arbeitnehmer sowie Gewährleistung größerer beruflicher Mobilität;
- d) Antizipierung und Beschleunigung der Entwicklung neuer, insbesondere arbeitsintensiver Arbeitsplätze und Aktivitäten; dazu gehört die Nutzung des Potentials der KMU.

5. Der aktive übergreifende Austausch von Ideen und Erfahrungen wird im Rahmen der Initiative positive Ergebnisse zeitigen. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Anträgen auf Unterstützung im Rahmen dieser Initiative sicherstellen, daß sämtliche Vorschläge eine ausgewogene Anzahl von Maßnahmen in Verbindung mit den wichtigsten Kategorien der in Absatz 7 dieser Mitteilung angegebenen förderungswürdigen Maßnahmen beinhalten.

Die Kommission wird sich in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten um eine Komplementarität der Maßnahmen bemühen, die von dieser Initiative gefördert und im Rahmen der Initiative Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen und der Initiative für KMU eingereicht werden sowie der Maßnahmen, die von anderen Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere im Bereich der Berufsbildung und der Chancengleichheit für Frauen, unterstützt werden.

II. PRIORITÄTEN

6. Über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten selbst und die vom Europäischen Sozialfonds unterstützten Aktivitäten hinaus soll diese Initiative in erster Linie als Katalysator für eine gemeinschaftsweite Innovation sowie den organisierten Transfer von Fachwissen und die Verbreitung beispielhafter Verfahrensweisen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten dienen. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen werden dabei Beachtung geschenkt.

Zur Erzielung eines deutlichen Mehrwerts für die Gemeinschaft sollten die Vorschläge der Mitgliedstaaten insbesondere:

- a) die Anpassung der gefährdeten Arbeitnehmer durch eine berufliche Aus- und Weiterbildung, Anleitung und Beratung erleichtern, insbesondere bei den Arbeitnehmern, für die sich neue berufliche Anforderungen vor allem aus folgendem Grund ergeben:
 - neue technologische Produktionssysteme;
 - neue Produktionsverfahren;
 - Management und Arbeitsorganisation (Strategie der Gesamtqualität);
 - Einsatz moderner Kommunikations- und Informationssysteme;
 - gestiegene Umweltaforderungen;
 - rationale Energienutzung;
 - Produktgestaltung;
 - veränderte Marketingstrategien.
- b) Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Forschungszentren, Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen und öffentlichen Behörden fördern, sowie insbesondere:
 - die Unternehmen dazu ermutigen, ihre Beschäftigten dahingehend auszubilden, daß eine rasche Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse möglich ist, die den konkreten Anforderungen der Unternehmen, vor allem im Hinblick auf den Einsatz neuer Technologien, entsprechen;
 - die Kapazität des Ausbildungspersonals verbessern, um die in diesem Bereich erforderliche Ausbildung sicherstellen zu können.
- c) Netze und eine Zusammenarbeit zwischen Erzeugern, Lieferfirmen und Kunden entwickeln; an denen sollen sowohl große Unternehmen und Lieferfirmen als auch KMU beteiligt werden um den Transfer von einschlägigem Know-how und bewährten Verfahrensweisen anzuregen, und um Unternehmen bessere Möglichkeiten zur Ausbildung ihrer Arbeitnehmer zu gewähren, hauptsächlich um den besonderen Bedürfnissen der KMU zu entsprechen.

Besonders gefördert werden in diesem Zusammenhang:

- die Sicherstellung der wesentlichen Synergie zusammenhängender Unternehmens- und Ausbildungspläne;
- eine Förderung der Entwicklung wettbewerbsfähiger gemeinsamer Aktivitäten und der Beteiligung von KMU an Unternehmensnetzen.

Zur Sicherung der gleichen und vollen Beteiligung von männlichen und weiblichen Beschäftigten bei der Ausbildung soll eine angemessene Kinderbetreuung vorgesehen werden.

Diese Aufstellung der Prioritäten ist nicht erschöpfend und kann unter Berücksichtigung des industriellen Wandels im Bedarfsfall angepaßt werden.

III. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

7. Die folgende Aufstellung der Maßnahmen umfaßt sämtliche im Rahmen dieser Initiative finanzierbare Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für operationelle Programme oder Globalzuschüsse in Zusammenarbeit mit der Kommission eine beschränkte Anzahl von Maßnahmen auszuwählen, auf die die finanzielle Unterstützung konzentriert werden kann.

Ausschlaggebend für die förderungswürdigen Maßnahmen sind folgende wesentliche Grundzüge:

- a) sie müssen eine übergreifende transnationale Dimension aufweisen, wobei dem transnationalen Austausch, der Zusammenarbeit und der Verbreitung von Informationen auch in bezug auf die Partner der Ziel-Nr. 1-Regionen Vorrang eingeräumt wird;
- b) sie sollen innovativ sein;
- c) sie sollen in erster Linie die Effizienz der Systeme und Strukturen der Ausbildung und Beschäftigung verbessern und Qualifikationstransparenz fördern;

- d) sie sollen aktiveres und besser koordiniertes Vorgehen auf lokaler Ebene unterstützen, um alle von den Mitgliedstaaten benannten relevanten Akteure einschließlich der kommunalen und regionalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Ausbildungseinrichtungen bei der Planung, Durchführung und Bewertung der Projekte einzubeziehen;
- e) sie sollen die Politiken und Programme der Gemeinschaft insbesondere in dem Bereich Beschäftigung, Humanressourcen und Arbeitsmarktintegration stärken;
- f) sie sollen für die nötige Flexibilität sorgen, um unerwartete Anforderungen berücksichtigen zu können, die in der ersten Planungsphase nicht vorhersehbar waren und die seitens der Gemeinschaft besonderen Einsatz erfordern.

Förderungswürdig sind nachstehende Maßnahmen:

1) *Vermittlung von Ausbildung, Orientierung und Beratung einschließlich:*

- Unterstützung in Form von Fachwissen für Unternehmensgruppen, damit diese die Auswirkungen von Veränderungen im industriellen Umfeld besser bestimmen und Unternehmenspläne ausarbeiten sowie die entsprechenden Ausbildungspläne und -aktionen durchführen können;
- Unterstützung bei der Entwicklung und Bereitstellung von Ausbildungsplänen im Zusammenhang mit neuen Qualifikationen und Fähigkeiten der Arbeitskräfte in den betreffenden Firmen, die aufgrund des Wandels bei den Produktionssystemen erforderlich werden, durch die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen, Forschungszentren, Agenturen für Wirtschaftsförderung und Unternehmen;
- Einrichtung und Bereitstellung von Orientierungs- und Beratungssystemen für Arbeitnehmer, die in verschiedenen Wirtschaftsbereichen vom industriellen Wandel betroffen sind, insbesondere für solche, denen Arbeitslosigkeit droht oder die in KMU beschäftigt sind;
- Unterstützung von KMU bei der Einrichtung und Durchführung interner und externer Weiterbildungsprogramme;
- Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, Unternehmer und Führungskräfte besser in die Lage zu versetzen, sich dem Wandel anzupassen und die entsprechenden Unternehmenspläne aufzustellen; hierbei ist besonders die Verbesserung der Managementqualität in KMU zu berücksichtigen;

2) *Prognosen, Förderung der Vernetzung und neue Beschäftigungsmöglichkeiten einschließlich:*

- Prognostizieren der Arbeitsmarktentwicklung und des Ausbildungs-/Qualifikationsbedarf im Zusammenhang mit dem sich wandelnden Umfeld von Industrie und Dienstleistungen durch die Schaffung oder Entwicklung — auf europäischer Ebene — von sektoralen und regionalen Netzwerken zur Analyse von Trends in den Bereichen Märkte, Produktionssysteme, Unternehmensorganisation, Arbeitsbeziehungen, Beschäftigung und entsprechende Qualifikationen sowie unterstützende Strukturen für die lokale Entwicklung und Dienstleistungen für Unternehmen; diese Netzwerke sollten eng mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, Ausbildungseinrichtungen und Arbeitsverwaltungen zusammenarbeiten;
- Förderung von Zusammenarbeit und Ausbildung in neuen Bereichen der wirtschaftlichen Tätigkeit, um so neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen;
- Unterstützung von lokalen Beschäftigungsförderungsinitiativen einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, um Wirtschaftsförderungsstrategien und Ausbildungsmaßnahmen für die betroffenen Arbeitskräfte zu kombinieren;

3) *Anpassung der unterstützenden Strukturen und Systeme einschließlich:*

- Förderung von Zusammenarbeit und Austausch zwischen Unternehmen und Forschung auf dem Gebiet des Technologietransfers zugunsten der lokalen Arbeitsmärkte und der am stärksten vom Wandel bei Beschäftigung und Ausbildung betroffenen Wirtschaftsbereiche, zugunsten der Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen;

- Unterstützung bei der Aufstellung spezieller Pläne für die Ausbildung von Ausbildern zur Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und den Wandel bei den Produktionssystemen;
- Unterstützung von Aktionen zur Förderung der regionalen, interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; insbesondere Ausbildung mit dem Ziel der Einrichtung spezieller Dienstleistungseinheiten (z.B. Forschung, Design, Marketing);

4) *Informations-, Verbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen einschließlich:*

- Einrichtung von Datenbanken über Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Anpassung der Arbeitnehmer an den Wandel sowie Vernetzung mit den Datenbanken über die Weiterbildung;
- Förderung der Verbreitung modellhafter Vorgehensweisen und Erfahrungsaustausch auf der Grundlage eines interregionalen und transnationalen Ansatzes, der die Anwendung geeigneter Ausbildungspläne fördert und die Multiplikatorwirkung verstärken soll;
- Studien im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel, unter besonderer Berücksichtigung von Management, Organisation, technologischer Innovation, neuen Produktionssystemen und -verfahren, Kommunikations- und Informationssystemen, Umweltfaktoren und ihrer Auswirkung auf Beschäftigung und Fähigkeiten/Qualifikationen der Arbeitskräfte, ferner der Ausbildungsmethoden und -ergebnisse, der Ausbildung der Ausbilder und der Berufsberatungstätigkeiten;
- Sensibilisierungsmaßnahmen für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche, Ausbildungseinrichtungen und Arbeitsverwaltungen, Forschungsinstitute, Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie staatlichen Stellen und sonstigen relevanten Akteure, insbesondere durch spezielle Austauschseminare und die Veröffentlichung modellhafter Vorgehensweisen; Unterstützung von Informationsdiensten und unterstützenden Strukturen, wie beispielsweise Netzwerke für die Verbreitung der einschlägigen Information.

IV. REGIONALE FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT UND KONZENTRATION

8. Diese Initiative gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Union. Besonders berücksichtigt werden jedoch die Anforderungen der weniger begünstigten Regionen.

V. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

9. Auf Initiative der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Kommission ist eine technische Unterstützung sowohl bei der Ausarbeitung von Vorschlägen als auch der nachfolgenden Durchführung möglich. Dazu gehört:

- die Verbreitung von Informationen und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen;
- die Bereitstellung von Beratungs- und Sachverständigendiensten;
- die Veranstaltung bilateraler oder multilateraler Treffen zwischen den Mitgliedstaaten und den beteiligten Organisationen zur Erleichterung der Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und gemeinsame Nutzung von Datenbanken über Arbeitsmarkt, beschäftigungsbezogene Ausbildung, Arbeitsverwaltungen und sonstige Aspekte der Arbeitsmarktorganisation;
- Durchführung von Studien über innovative Methoden und die Ergebnissen von Ausbildungsmaßnahmen, Schulung von Ausbildern sowie Aktivitäten von Berufsberatungsdiensten;
- Unterstützung von Bewertungsverfahren, und -tätigkeiten;
- Schaffung oder Weiterentwicklung gemeinschaftsweiter Netze zur Erleichterung von Innovationen und transnationaler Zusammenarbeit.

Insbesondere für Datenbanken, Netzwerke und die Verbreitung von Informationen sollte bei den verbundenen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft ein koordinierter und kohärenter Ansatz gesichert werden. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten rechtzeitig, wenn sie plant, ein besonderes Netzwerk einzurichten.

VI. FINANZIERUNG DURCH DIE GEMEINSCHAFT

10. Die Aktionen im Rahmen dieser Initiative werden gemeinsam von den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und gegebenenfalls den Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen finanziert. Werden Arbeitnehmer eines Unternehmens an den verschiedenen Operationen beteiligt, finanziert das jeweilige Unternehmen einen angemessenen Teil der Kosten.

11. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds beläuft sich für den Zeitraum 1994-1999 voraussichtlich auf 1,4 Milliarden ECU, wovon 0,4 Milliarden ECU den Ziel-Nr. 1-Regionen zugewiesen werden.

12. Die Aufteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Initiative richtet sich nach der relativen Schwere der strukturellen Probleme, wobei insbesondere die jeweiligen Arbeitslosenzahlen berücksichtigt werden, sowie nach der Qualität der eingereichten Vorschläge für operationelle Programme oder Globalzuschüsse.

13. Die Höhe der Unterstützung erfolgt gemäß den Verordnungen über die Strukturfonds. Gemäß den Vorschriften über die technische Unterstützung kann den transnationalen Aktionen eine größtmögliche Unterstützung gewährt werden.

VII. DURCHFÜHRUNG

14. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, Vorschläge für eine Unterstützung in Form von operationellen Programmen oder von Globalzuschüssen innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung einzureichen. Sofern es sich um Globalzuschüsse handelt, kann die Unterstützung der Gemeinschaft unmittelbar an die für die Durchführung verantwortlichen dezentralisierten Organisationen gehen, und zwar einschließlich der für die Verwaltung transnationaler Aktionen zuständigen und von den betreffenden Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen.

15. Im Falle der ultraperipheren Regionen werden die in dieser Initiative festgelegten Maßnahmen zuerst im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS durchgeführt und aus den für REGIS zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

16. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, im Laufe der Ausarbeitung ihrer Anträge die wichtigsten Ziele und förderungswürdigen Maßnahmen sowie die Durchführungsmodalitäten mit der Kommission zu besprechen.

17. Zugrunde gelegt werden können die Vorschriften für die transnationalen operationellen Programme, nach denen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Kommission einen einzigen gemeinsamen Antrag auf Unterstützung einreichen können. Nach Beratung mit den betroffenen Mitgliedstaaten kann die Kommission dann für diesen einen Antrag auch eine Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung treffen.

18. Im Rahmen der operationellen Programme oder Globalzuschüssen sind die Maßnahmen entsprechend den wichtigsten Zielen der Strukturfonds festzulegen. Die Vorschläge müssen eine allgemeine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten.

19. In jedem Mitgliedstaat wird jeweils ein Begleitausschuß für diese Initiative zuständig sein.

20. Es wird vorgeschlagen, besondere Hilfsstrukturen für diese Initiative zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsinitiativen aus dem Bereich Humanressourcen und industrieller Wandel, vor allem mit den regionalen Umstellungsinitiativen zur beruflichen Umschulung und der KMU-Initiative sowie mit den einschlägigen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft, insbesondere den Aktionsprogrammen zur Berufsbildung, soll außerdem verstärkt werden durch Leitlinien, technische Unterstützung, gemeinsame Vorhaben und Netze, Begleitung von Projekten, Bewertung, Forschung und Verbreitung von Informationen. Bei der Auswahl von Vorhaben auf nationaler Ebene sollen nationale Vertreter damit verbundener Aktionsprogramme der Gemeinschaft beteiligt werden. Die für diese Initiative zuständigen nationalen Behörden werden mit den für andere verbundene Gemeinschaftsprogramme zuständigen Stellen eine gegenseitige Vereinbarung treffen, um bei der Auswahl der Projekte eine möglichst weitgehende Komplementarität und möglichst geringe Überschneidung sicherzustellen.

21. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auffordern, die Programme so auszuarbeiten und durchzuführen, daß die Bedingungen für eine transnationale Zusammenarbeit optimiert werden.

VIII. BEWERTUNG

22. Die Kommission wird in Partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Hierzu werden die in Teil VII Punkt 18 vorgesehenen Bezugsgrößen für die Fortschrittsbewertung herangezogen. Entsprechend den angestrebten Zielen und den durchgeführten Maßnahmen werden im Zuge dieser Bewertung Daten bezüglich der Zielgruppen, einschließlich der Endbegünstigten ermittelt. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und der in Teil VII Punkt 19 dieser Mitteilung genannte Ausschuß werden über die Ergebnisse dieser Bewertungsmaßnahmen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

23. Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist zu richten an:

Herrn H.C. Jones
Generaldirektor, m.d.W.d.G.b.
Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können

(94/C 180/10)

1. Auf ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, eine Rahmeninitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch die Verordnung Nr. 2082/93 des Rates, einzusetzen.

2. Im Rahmen dieser Initiative kann die Gemeinschaft Zuschüsse für Maßnahmen gewähren, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in den Vorschlägen für operationelle Programme oder Globalzuschüsse enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Zusätzlich können andere gemeinschaftliche Finanzierungsinstrumente einen angemessenen Beitrag zu dieser Initiative gewähren.

I. ZIELE

3. Diese Initiative soll zur Entwicklung von Humanressourcen und zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt beitragen, wobei vor allem das Beschäftigungswachstum, die Förderung der sozialen Solidarität in der Europäischen Union und die Förderung der Chancengleichheit für Frauen auf dem Arbeitsmarkt betont werden. Damit schließt sich diese Initiative unmittelbar an das Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung an, das offensiven Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt zur Förderung eines beschäftigungsintensiven Wachstums eine besonders große Bedeutung beimißt.

4. Die Initiative beinhaltet drei zusammenhängende Ziele, die den folgenden drei interdependenten Aktionsbereichen entsprechen:

- a) Förderung gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, insbesondere bezogen auf Ausbildungsmaßnahmen, Zugang zu zukunftsorientierter Beschäftigung und zu Führungspositionen („Employment-NOW“);
- b) Verbesserung der Beschäftigungsaussichten für Behinderte und sonstige benachteiligte Gruppen („Employment-HORIZON“);
- c) Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt, insbesondere derjenigen ohne grundlegende Qualifikationen oder Ausbildung („Employment-YOUTH START“).

5. Der aktive übergreifende Austausch der innerhalb der Aktionsbereiche geförderten Ideen und Erfahrungen wird im Rahmen der Initiative positive Ergebnisse zeitigen. Bei der Vorlage von Unterstützungsanträgen im Rahmen dieser Initiative ist ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die Vorschläge insgesamt eine ausgewogene Anzahl von Maßnahmen in Verbindung mit den verschiedenen Aktionsbereichen der Initiative beinhalten. Die Vorschläge sollen außerdem ein kohärentes Vorgehen im Rahmen der drei Aktionsbereiche gewährleisten.

Die Kommission wird sich in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten um eine Komplementarität der Maßnahmen bemühen, die von dieser Initiative unterstützt oder im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in dem Bereich Berufsbildung, gefördert werden.

II. PRIORITÄTEN

6. Über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten selbst und die weiteren, vom Europäischen Sozialfonds unterstützten Aktivitäten hinaus soll diese Initiative als Katalysator für gemeinschaftsweite Innovationen sowie den organisierten Transfer von Fachwissen und die Verbreitung beispielhafter Vorgehensweisen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten dienen.

Zur Erzielung eines deutlichen Mehrwerts für die Gemeinschaft sollten die Vorschläge der Mitgliedstaaten insbesondere:

- a) eine übergreifende transnationale Dimension aufweisen, wobei dem transnationalen Austausch, der Zusammenarbeit und der Verbreitung von Informationen vor allem in bezug auf die Partner der Ziel-Nr. 1-Regionen Vorrang eingeräumt wird;
- b) innovative Maßnahmen und Aktionen beinhalten;
- c) in erster Linie die Effizienz der Systeme und Strukturen der Ausbildung und Beschäftigung verbessern und Qualifikationstransparenz fördern;
- d) ein aktiveres und besser koordiniertes Vorgehen auf lokaler Ebene unterstützen, um alle von den Mitgliedstaaten benannten relevanten Akteure einschließlich der kommunalen und regionalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der gemeinnützigen Einrichtungen bei der Planung, Durchführung und Bewertung der Maßnahmen einzubeziehen und so stärker auf den Arbeitsmarkt einzuwirken;
- e) die Gemeinschaftspolitiken sowie die Gemeinschaftsprogramme insbesondere im Bereich der humanressourcen und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt stärken;
- f) die erforderliche Flexibilität sicherstellen, um unerwartete Anforderungen berücksichtigen zu können, die in der ersten Planungsphase nicht vorhersehbar waren, um die seitens der Gemeinschaft besonderen Einsatz erfordern.

III. REGIONALE FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT UND KONZENTRATION

7. Diese Initiative gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Union. Besonders berücksichtigt werden jedoch die Anforderungen der weniger begünstigten Regionen. Eine Reihe von Maßnahmen gilt daher nur für prioritäre Regionen (Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b).

IV. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

8. Die folgende Aufstellung enthält sämtliche Förderungswürdigen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Initiative finanziert werden können. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für operationelle Programme oder Globalzuschüsse in Zusammenarbeit mit der Kommission eine beschränkte Anzahl von Maßnahmen pro Aktionsbereich auszuwählen, auf die die finanzielle Unterstützung konzentriert werden kann.

9. „*Employment-Now*“ (*Gleiche beschäftigungsaussichten für Frauen*)

Dieser Aktionsbereich will die Arbeitslosigkeit von Frauen verringern und die Situation von bereits erwerbstätigen Frauen durch die Förderung gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern. Er soll die Erarbeitung innovativer Strategien unterstützen, um den Veränderungen bei der Arbeitsorganisation und den Arbeitsanforderungen gerecht zu werden.

Die transnationale Dimension der Initiative wird einen Vergleich verschiedener Erfahrungen, den Transfer von Know-how und Erfahrung sowie Zusammenarbeit ermöglichen. Sie wird außerdem die Entwicklung innovativer Aktionen zugunsten von Frauen, insbesondere in unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen und in Sektoren, in denen solche Aktionen derzeit weniger weit entwickelt sind, verstärken. Um eine maximale Multiplikatorwirkung zu gewährleisten, wird die Entwicklung der Ausbildung von Ausbildern sowie die Struktur der Ausbildungsprogramme, Methoden und Werkzeuge besondere Berücksichtigung finden.

Die erste NOW-Initiative zeigte, daß enge und aktive Partnerschaften auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene geschlossen werden müssen. Diese sollten Unternehmen, für die Ausbildung und Beschäftigung zuständige öffentliche und private Stellen, für Gleichheitsfragen zuständige Stellen, regionale und lokale Behörden, nichtstaatliche Organisationen und Frauenorganisationen einbeziehen, so daß allmählich die besten Verfahren übernommen und in Haupt-Ausbildungs- und Beschäftigungssysteme integriert werden. Hierbei sollte Aktionen Priorität eingeräumt werden, an denen auf allen Ebenen die Sozialpartner aktiv beteiligt sind.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs sind die nachstehenden Maßnahmen förderungswürdig:

- a) *die Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Orientierungs-, Beratungs- und Beschäftigungssysteme, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*
 - Entwicklung der Zusammenarbeit und der Vernetzung zwischen Ausbildungseinrichtungen, um die Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Besonderer Nachdruck sollte hierbei auf einen verbesserten Zugang von Frauen zu sich rasch entwickelnden Sektoren und neuen Arbeitsbereichen ihre Aufstiegschancen und ihren Zugang zu Managementaufgaben gelegt werden;

- Verstärkung der Verbindungen zwischen Ausbildungseinrichtungen, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung von Frauen (nur unter Ziel Nr. 1 fallende Regionen);
 - Unterstützung von Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung von innovativem Lehrmaterial, das die Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessert (nur unter Ziel Nr. 1 fallende Regionen);
 - Unterstützung bei der Einrichtung von Diensten zur Orientierung/Beratung und Vorausbildung von Frauen;
 - Unterstützung bei der Einrichtung oder Entwicklung von lokalen Beratungsdiensten zur Erleichterung der Gründung von KMU und Genossenschaften;
 - Unterstützung bei der Einrichtung oder Entwicklung der erforderlichen Betreuungsinfrastruktur wo sie weniger weit entwickelt sind (nur unter Ziel Nr. 1 fallende Regionen);
- b) *die Vermittlung von Ausbildung, insbesondere auf transnationaler Basis, einschließlich:*
- Bereitstellung eines umfassenden Pakets flexibler Ausbildungsmaßnahmen sowie von Begleitmaßnahmen einschließlich Information, Orientierung, Beratung, Vorausbildung, persönliche Entwicklung, Verbesserung der grundlegenden Fertigkeiten und qualifizierende Ausbildung, Umschulung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Betriebspraktika und Unterstützung am Arbeitsplatz. Besonders berücksichtigt werden sollten hierbei neue Arbeitsanforderungen, neue Qualifikationen und Fertigkeiten, vor allem im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung sowie innovativen Technologien;
 - Berufsbildungsmaßnahmen (einschließlich vorbereitende Ausbildung), die speziell auf die Erfordernisse der Leitung von Unternehmen oder Genossenschaften ausgerichtet sind;
 - Ausbildung für Ausbilder, für diejenigen, die in den Betrieben für Personal- oder Ausbildungsangelegenheiten zuständig sind, um sie stärker für Gleichheitsthemen zu sensibilisieren und zu aktivieren;
 - Ausbildung im Bereich der Chancengleichheit für diejenigen, die im öffentlichen Sektor für Personalangelegenheiten zuständig sind, für Lehrpersonal und für Gleichstellungsberater in Bildungseinrichtungen (nur unter Ziel Nr. 1 fallende Regionen);
 - Entwicklung innovativer Bewertungsmethoden zur Einbeziehung aller beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten von Frauen in die Laufbahnstrukturen, einschließlich derjenigen, die formell nicht anerkannt sind, um so die Berücksichtigung der Vorkenntnisse zu erleichtern;
 - Erst- und Weiterbildung, vor allem in KMU in dem technologischen Wandel unterworfenen Bereichen, um die weiblichen Arbeitskräfte auf die jeweiligen Arbeitsmarkterfordernisse vorzubereiten und ihre Aufstiegschancen zu verbessern;
 - Erst- und Weiterbildung für das Personal von Betreuungsdiensten zwecks Verbesserung der Qualität dieser Dienste;
- c) *die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Unterstützung bei der Gründung von Kleinbetrieben und Genossenschaften durch Frauen, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*
- Entwicklung der Vernetzung und der Zusammenarbeit von lokalen Beschäftigungsinitiativen, wodurch Frauen besser in die Lage versetzt werden sollen, lokale Ressourcen zu nutzen, insbesondere in Bereichen wie Tourismus, Kultur, Umwelt, Betreuung, sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum;
 - Hilfe bei der Aufnahme selbständiger Tätigkeiten, bei der Gründung von Kleinbetrieben und Genossenschaften sowie Hilfe bei der Einstellung von Arbeitskräften;
 - Hilfe bei der Schaffung von Instrumenten für die finanzielle Unterstützung von Unternehmensgründungen durch Frauen;

Im Rahmen der Maßnahmen unter a), b) und c) gewährt die Kommission Zuschüsse zu den Betriebskosten von Betreuungsdiensten für Familienangehörige, um Frauen mit Kindern und/oder anderen Familienangehörigen eine Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern.

- d) *die Informationsverbreitung und Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*
- insbesondere für die Sozialpartner, Lehrpersonal, Ausbildungseinrichtungen und für Beschäftigung zuständige Stellen, lokale und regionale Behörden sowie die breite Öffentlichkeit bestimmte Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern;
 - Einrichtung von Netzwerken, Schaffung oder Verbesserung von Datenbanken und Durchführung von Untersuchungen zu einschlägigen Zielsetzungen sowie Verbreitung der Ergebnisse der positivsten Erfahrungen;
 - geschlechtsspezifische Überwachung und Bewertung von Berufsbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

10. *„Employment-Horizon“ (Verbesserung der Beschäftigungsaussichten von Behinderten und sonstigen benachteiligten Gruppen)*

Dieser Aktionsbereich soll Maßnahmen fördern, durch die diejenigen, die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind oder von einer Ausgrenzung bedroht sind, der Zugang zur Beschäftigung — unter besonderer Berücksichtigung der transnationalen Dimension — erleichtert werden soll. Er ist ausgerichtet auf Personen, die nicht nur arbeitslos sind, sondern deren Eingliederung aufgrund des Grads ihrer Marginalisierung sehr schwierig ist. Zu dieser Gruppe gehören einerseits die Behinderten und andererseits die Benachteiligten, vor allem gefährdete Personen, einschließlich Drogenabhängige und Angehörige von Randgruppen, Einwanderer, Flüchtlinge, Fahrende, isolierte Menschen, Einzelternfamilien, Obdachlose, Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene. In zunehmendem Maße werden auch Langzeitarbeitslose in diese Gruppe fallen. Vorrang muß hier den Maßnahmen zugunsten Behinderter insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses gelten.

Die Überwindung der Probleme dieser Gruppen muß hauptsächlich durch zwei Arten von Aktionen erfolgen. Erstens muß die Qualität der Ausbildung, insbesondere die Entwicklung neuer beruflicher Fertigkeiten und Qualifikationen, verbessert werden. Zweitens müssen Arbeitsplätze geschaffen werden, insbesondere durch neue Arten der Arbeitsorganisation, durch Beschäftigungsbeihilfen und Unterstützung der Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt sowie durch die Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Werkstätten für Behinderte. Hierbei sollte Nachdruck auf einen „Bottom-up“-Ansatz gelegt werden.

Im Rahmen des Aktionsbereichs werden insbesondere die unter Ziel Nr. 3 der Strukturfonds fallenden Maßnahmen intensiviert werden, um die berufliche Eingliederung der vom Arbeitsmarkt Ausgegrenzten zu erleichtern. Ein Schwerpunkt werden die Behinderten und die sonstigen benachteiligten Gruppen sein. Dabei soll auch auf den bisherigen Erfahrungen relevanter Gemeinschaftsprogramme und besonders auf den Lehren aus dem ersten HORIZON-Programm aufgebaut werden.

Zu den auf nationaler und transnationaler Ebene beteiligten Partnern werden Unternehmen, für Ausbildung und Beschäftigung zuständige öffentliche und private Stellen, Universitäten und Forschungsinstitute, regionale und lokale Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen gehören. Dabei sollte Aktionen Priorität eingeräumt werden, an denen auf allen Ebenen die Sozialpartner aktiv beteiligt sind.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs sind die nachstehenden Maßnahmen förderungswürdig:

- a) *die Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Orientierungs-, Beratungs- und Beschäftigungssysteme, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*
- Unterstützung bei der Einrichtung oder Entwicklung von auf die entsprechenden Erfordernisse zugeschnittenen Beratungsdiensten und Stellen für die lokale Entwicklung, um die Schaffung von Arbeitsplätzen für Behinderte und Benachteiligte insbesondere in den Bereichen, in denen ein großes Beschäftigungswachstum möglich erscheint, zu fördern (nur Ziel Nr. 1, 2 und 5b);
 - Anpassung der Arbeitsplätze, insbesondere durch die Einführung neuer Technologien, sowie Verbesserung der Bedingungen für Telearbeit;
 - Unterstützung bei der Implementierung flexibler Ausbildungs- und Lernsysteme wie beispielsweise Fernunterricht und interaktives rechnergestütztes Lernen;

- Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und arbeitsbezogenen Diensten durch Anpassung von Gebäuden und Verkehrssystemen (nur unter Ziel Nr. 1 fallende Regionen);
 - berufliche Eingliederung von Benachteiligten in städtischer Umgebung mit Unterstützung der Infrastrukturen der Stadt, Information, Beratung und Entwicklung von Diensten (nur unter Ziel Nr. 1, 2 und 5b fallende Regionen);
 - Einrichtung von Zentren für Aufnahme/Beratung und Beschäftigung, einschließlich Mehrzweck-Transiteinrichtungen für die anfängliche Eingliederung von Flüchtlingen (nur unter Ziel Nr. 1 fallende Regionen);
- b) *die Vermittlung von Ausbildung, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*
- Ausbildung von Behinderten im Hinblick auf Qualifikationen und Fertigkeiten zur Nutzung der neuen Technologien am Arbeits- oder Ausbildungsplatz;
 - Ausbildung von Behinderten und Benachteiligten im Hinblick auf neue Fertigkeiten und Qualifikationen insbesondere für Sektoren, in denen ein großes Beschäftigungswachstum möglich erscheint, sowie in den Bereichen FTE und innovative Technologien;
 - Ausbildung von Behinderten und Benachteiligten (funktionelle, psychologische und soziale Rehabilitation, Vorausbildung, Verbesserung der grundlegenden Fertigkeiten, Umschulung), mit vorheriger und gleichzeitiger kontinuierlicher Bewertung und Beratung. Dazu gehören u. a. Module für die Ausbildung am Arbeitsplatz, in Verbindung mit speziellen Kursen für bestimmte Zielgruppen, zur Verbesserung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
 - Ausbildungspläne für Sachverständige und mit Personalangelegenheiten befaßtes Personal auf dem Gebiet der Neuorganisation der Arbeit und der Anpassung von Arbeitsplätzen;
 - Ausbildung oder Verbesserung der Fertigkeiten und Qualifikationen der Berater, des in der lokalen Entwicklung tätigen Personals, der Ausbilder, der Sozialarbeiter, der Vertreter der Sozialpartner und der im privaten Sektor für Personalangelegenheiten Zuständigen, um ihr Verständnis und ihr Bewußtsein für Fragen im Zusammenhang mit der Eingliederung von Behinderten und Benachteiligten in Bereiche, in denen ein großes Beschäftigungswachstum möglich erscheint, zu fördern;
- c) *die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen und Genossenschaften sowie der Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaften, insbesondere auf transnationaler Basis, einschließlich:*
- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die das örtliche Potential für die Entwicklung neuer Beschäftigungsformen auf der Grundlage innovativer Ansätze der Arbeitsorganisation nutzen sollen. Einführung solcher Ansätze in Unternehmen, um zu vermeiden, daß behinderte Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren;
 - innovative Ansätze zur Reduzierung der den Arbeitgebern bei der Beschäftigung von Gruppen mit niedrigerer Produktivität auf dem Arbeitsmarkt entstehenden Arbeitskosten;
 - Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und neuen Beschäftigungsprogrammen (z. B. geschützte Beschäftigung und Genossenschaften);
 - Aktionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern und mögliche finanzielle Verluste bei der Abkehr von einer geschützten Umgebung ausgleichen sollen;
 - Unterstützung von lokalen Beschäftigungsinitiativen einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften mit Beteiligung lokaler Einrichtungen insbesondere in Bereichen, in denen ein beschäftigungsintensives Wachstum möglich erscheint;
- d) *die Informationsverbreitung und Sensibilisierungsmaßnahmen einschließlich:*
- Unterstützung einer weitreichenden Verbreitung von Informationen über Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in einem Behinderten und benachteiligten Gruppen zugänglichen Format;
 - Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit, die Sozialpartner und das Personal der für allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung zuständigen Stellen hinsichtlich des Beschäftigungspotentials Behinderter und Benachteiligter, insbesondere durch Veröffentlichung entsprechender Verhaltensregeln;
 - Unterstützung von Informationsdiensten und unterstützenden Strukturen, wie beispielsweise Netzwerke für die Verbreitung der einschlägigen Informationen.

11. „*Employment-YOUTH START*“ (Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt)

Eine der wichtigsten Schlußfolgerungen des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ist, daß größere Anstrengungen erforderlich sind, um jungen Menschen eine sinnvolle Beteiligung am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Jugendliche, die ohne eine Qualifikation von der Schule abgehen, sind von Eingliederungsproblemen besonders betroffen. Häufig sind sie nicht in der Lage, auf dem ohnehin schwierigen Arbeitsmarkt zu bestehen, weshalb ihnen die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit und der Entfremdung von der Gesellschaft droht.

Um dieses grundlegende Problem anzugehen, schlug die Kommission in ihrem Weißbuch, das im Dezember von den Staats- und Regierungschefs angenommen wurde, das Programm YOUTH START vor. Ziel des Programms ist es, Aktionen von Mitgliedstaaten anzuregen, die langfristig schließlich zu einer unionsweiten Garantieregelung für Jugendliche führen. Allen Jugendlichen unter 20 Jahren soll entweder der Zugang zu einer Vollzeitbeschäftigung oder zu einer anerkannten allgemeinen oder beruflichen Ausbildung garantiert werden; hierzu gehören auch die Lehrlingsausbildung und andere Formen der dualen Ausbildung. Die Anstrengungen sollten vor allem auf jene Jugendlichen ausgerichtet sein, die ohne Abschluß oder Grundqualifikation von der Schule abgehen. Die Arbeitserfahrung sollte soweit wie möglich in der Industrie oder im Dienstleistungssektor erworben werden. Doch auch die weitreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Stadterneuerung sowie im Pflegesektor sollten genutzt werden. YOUTH START soll allen Bürgern einen Anteil an der Entwicklung der Union garantieren. Gleichzeitig sichert das Programm der Union die Nutzung ihres wichtigsten Kapitals, nämlich der Jugendlichen, die allzu oft und zu schnell in die Arbeitslosigkeit, oft Langzeitarbeitslosigkeit, und schließlich in die Ausgrenzung abdriften können.

Grundlage von YOUTH START sollen 12 nationale Programme sein, die auf die Anforderungen jedes Mitgliedstaates zugeschnitten sind und gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte unterstützt werden. In begrenzterem Umfang, aber gezielter werden durch das Programm YOUTH START hauptsächlich Mittel für Pilotmaßnahmen bereitgestellt. YOUTH START wird als Katalysator für das gesamte Programm wirken. Langfristiges Ziel dieses Programms ist die schrittweise Einführung von Maßnahmen, die gewährleisten, daß alle Jugendliche entweder Zugang zu einer Vollzeitbeschäftigung oder einer anerkannten Form der Bildung oder Berufsbildung haben. Beschäftigung-YOUTH START wird die Entwicklung der innovativen und transnationalen Dimension von YOUTH START sicherstellen. Im Rahmen von Employment-YOUTH START werden strukturierte Netze von Projekten und Programmen eingerichtet mit dem Ziel, den Austausch von guten Verfahrensweisen und Erfahrungen zu gewährleisten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist es den Mitgliedstaaten gestattet, junge Leute über Zwanzig in Beschäftigung-YOUTH START einzubeziehen.

Für eine optimale Wirkung von YOUTH START werden Mindeststandards und Zielsetzungen vereinbart, zu denen die Initiative einen wesentlichen Beitrag leisten sollte. Sie umfassen eine kohärente Verbindung zum Arbeitsmarkt, Mindestausbildungs- bzw. -qualifikationsniveaus, unabhängige Beratung, adäquate Vermittlung nach entsprechenden Maßnahmen, angemessene Vergütung, die umfassende Bereitstellung „stützender“ Infrastrukturen (Kinderbetreuung, Alphabetisierung usw.), soziale Sicherheit und geplante, strukturierte transnationale Austauschmöglichkeiten.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs der Initiative sind folgende, der Einführung oder Entwicklung geeigneter Maßnahmen innerhalb der nationalen Programme dienende Maßnahmen förderungswürdig:

- a) *zwecks Gewährleistung der notwendigen Ergänzung zu anderen einschlägigen Maßnahmen des ESF und denen des LEONARDO-Programms sowie insbesondere auf transnationaler Basis: Entwicklung von geeigneten Ausbildungs-, Berufsberatungs-, Orientierungs- und Beschäftigungssystemen je nach Bedarf im öffentlichen oder privaten Sektor, einschließlich:*
- Erarbeitung von Zielsetzungen und Standards für Berufsberatung, Berufsvorbereitung, Berufsbildung, Lehrlingsausbildung, Arbeitsvermittlung, unterstützende Maßnahmen und Bewertung;
 - Ermittlung, Anpassung und Verbreitung modellhafter, bewährter Vorgehensweisen bei der Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt;
 - Planung, Entwicklung und Einführung innovativer Ansätze zur Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt, insbesondere durch Fernunterricht;

- Unterstützung eines aktiveren Zusammenspiels zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und dem Arbeitsmarkt zur allgemeinen Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten;
- b) *Berufsbildung und Arbeitsvermittlung, ggf. auf transnationaler Basis, hauptsächlich durch Aufbau auf Pilotmaßnahmen und Erfahrungen aus einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen insbesondere im Rahmen des vorgeschlagenen LEONARDO-Programms, einschließlich:*
 - strukturierter Ausbildungs- und Vermittlungsprogramme für Jugendliche mit Schwerpunkt auf der Förderung und Stärkung beruflicher, persönlicher, unternehmerischer und sprachlicher Fähigkeiten, die mit den auf lokaler Ebene vorgesehenen Ausbildungs- und Vermittlungsmaßnahmen abzustimmen sind;
 - Ausbildung von Ausbildern und Personal für die Arbeitsvermittlung, insbesondere auf lokaler Ebene, um die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt zu verbessern;
 - Erleichterung des Sammelns von Erfahrungen im Hinblick auf Ausbildung und Vermittlung, insbesondere in den Bereichen Kunst, Erhaltung des kulturellen Erbes, Umweltschutz, Stadterneuerung und Pflegedienste;
 - Anwendung innovativer Modelle, die die Aktionen auf lokaler Ebene unterstützen und fördern können;
- c) *Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*
 - Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben, mit Schwerpunkt auf der Herstellung von Beziehungen zu jungen Unternehmern in anderen Mitgliedstaaten, länderübergreifenden Handelsagenturen und Selbsthilfenetzen;
 - länderübergreifender Austausch zwischen örtlichen Entwicklungsstellen zur Ermittlung und Anwendung innovativer Unterstützungs- und Entwicklungsmodelle;
 - Unterstützung örtlicher Beschäftigungsinitiativen zur Eingliederung von Jugendlichen, insbesondere in den Bereichen Kunst, Erhaltung des kulturellen Erbes, Umweltschutz, Stadterneuerung und Pflegedienste;
- d) *Maßnahmen zur Informationsverbreitung und Sensibilisierung, insbesondere auf transnationaler Basis, einschließlich:*
 - Maßnahmen zur Sensibilisierung, insbesondere der Sozialpartner und der zuständigen Stellen, für die besonderen Eingliederungsprobleme Jugendlicher und für mögliche Reaktionen;
 - Unterstützung einschlägiger Informationsdienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;
 - Informationsmaßnahmen zur Werbung für das Programm „Employment-YOUTH START“ bei Jugendlichen.

V. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

12. Auf Initiative der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Kommission kann sowohl bei der Ausarbeitung von Vorschlägen als auch der nachfolgenden Durchführung eine technische Unterstützung gewährt werden. Diese Unterstützung umfaßt:
- die Verbreitung von Informationen und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen;
 - die Bereitstellung von Beratungs- und Sachverständigendiensten;
 - die Veranstaltung bilateraler oder multilateraler Treffen zwischen den Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Zusammenarbeit;
 - die Entwicklung und gemeinsame Nutzung von Datenbanken über Ausbildung und Arbeitsverwaltungen sowie sonstige Aspekte der Arbeitsmarktorganisation;
 - die Durchführung von Studien über innovative Methoden und die Ergebnisse von Ausbildungsmaßnahmen, Schulung von Ausbildern sowie Aktivitäten von Berufsberatungsdiensten;
 - die Unterstützung von Bewertungsverfahren und -tätigkeiten;
 - die Schaffung oder Weiterentwicklung gemeinschaftsweiter Netze zur Erleichterung von Innovationen und transnationaler Zusammenarbeit.

Insbesondere für Datenbanken, Netzwerke und die Verbreitung von Informationen sollte bei den verbundenen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft ein koordinierter und kohärenter Ansatz gesichert werden. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten rechtzeitig, wenn sie plant, ein besonderes Netzwerk einzurichten.

VI. FINANZIERUNG DURCH DIE GEMEINSCHAFT

13. Die Aktionen im Rahmen dieser Initiative werden gemeinsam von den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls den Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen finanziert. Werden Arbeitnehmer eines Unternehmens an den verschiedenen Operationen beteiligt, finanziert das betreffende Unternehmen einen angemessenen Teil der Kosten.

14. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds beläuft sich für den Zeitraum 1994-1999 voraussichtlich auf 1,4 Milliarden ECU, wovon 0,8 Milliarden ECU den Ziel-Nr. 1-Regionen zugewiesen werden.

15. Die Aufteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Initiative richtet sich nach der relativen Schwere der strukturellen Probleme, wobei insbesondere die jeweiligen Arbeitslosenzahlen berücksichtigt werden, sowie nach der Qualität der eingereichten Vorschläge für operationelle Programme oder Globalzuschüsse.

16. Die Zuweisung der Mittel für die einzelnen Aktionsbereiche ist wie folgt:

„Employment-NOW“:	370 Mio. ECU.
„Employment-HORIZON“:	730 Mio. ECU.
„Employment-YOUTH START“:	300 Mio. ECU.

Bei der Genehmigung der entsprechenden Operationellen Programme sollte sich die Verteilung zwischen den Aktionsbereichen widerspiegeln.

17. Die Höhe der Unterstützung erfolgt gemäß den Vorschriften der Strukturfonds-Verordnungen. Gemäß den Vorschriften über die technische Unterstützung kann den transnationalen Aktionen eine größtmögliche Unterstützung gewährt werden.

VII. DURCHFÜHRUNG

18. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, Vorschläge für eine Unterstützung in Form von operationellen Programmen oder von Globalzuschüssen innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung einzureichen. Sofern es sich um Globalzuschüsse handelt, kann die Unterstützung der Gemeinschaft unmittelbar an die für die Durchführung verantwortlichen dezentralisierten Einrichtungen gehen, einschließlich der für die Verwaltung transnationaler Aktionen verantwortlichen und von den jeweiligen Mitgliedstaaten benannten Organisationen.

19. Im Falle der ultraperipheren Regionen werden die in dieser Initiative festgelegten Maßnahmen zuerst im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS durchgeführt und aus den für REGIS zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

20. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, im Laufe der Ausarbeitung ihrer Anträge die wichtigsten Ziele und förderungswürdigen Maßnahmen sowie die Durchführungsmodalitäten mit der Kommission zu besprechen.

21. Zugrunde gelegt werden können die Vorschriften für die transnationalen operationellen Programme, nach denen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Kommission einen einzigen gemeinsamen Antrag auf Unterstützung einreichen können. Nach Beratung mit den betroffenen Mitgliedstaaten kann die Kommission dann für diesen einen Antrag auch eine Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung treffen.

22. Im Rahmen der operationellen Programme oder Globalzuschüsse sind Maßnahmen entsprechend den wichtigsten Zielen der Strukturfonds zu bestimmen. Die Vorschläge müssen eine allgemeine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten.

23. In jedem Mitgliedstaat wird jeweils ein begleitausschuß für die Gesamtinitiative zuständig sein.

24. Es wird vorgeschlagen, besondere Hilfsstrukturen im Rahmen der verschiedenen Aktionsbereiche der Initiative zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft soll außerdem verstärkt werden durch Leitlinien, technische Unterstützung, gemeinsame Vorhaben und Netze, Begleitung von Projekten, Bewertung, Forschung und Verbreitung von Informationen. Die für diese Initiative zuständigen nationalen Behörden werden mit den für andere verbundene Gemeinschaftsprogramme zuständigen Stellen eine gegenseitige Vereinbarung treffen, um bei der Auswahl der Projekte eine möglichst weitgehende Komplementarität und möglichst geringe Überschneidung sicherzustellen.

25. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auffordern, die Programme so auszuarbeiten und durchzuführen, daß die Bedingungen für eine transnationale Zusammenarbeit optimiert werden.

VIII. BEWERTUNG

26. Die Kommission wird in Partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Hierzu werden die in Teil VII Punkt 22 vorgesehenen Bezugsgrößen für die Fortschrittsbewertung herangezogen. Entsprechend den angestrebten Zielen und den durchgeführten Maßnahmen werden im Zuge dieser Bewertung Daten bezüglich der Zielgruppen, einschließlich der Endbegünstigten ermittelt. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und der in Teil VII Punkt 23 dieser Mitteilung genannte Ausschuß werden über die Ergebnisse dieser Bewertungsmaßnahmen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

27. Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist zu richten an:

Herrn H.C. Jones
Generaldirektor, m.d.W.d.G.b.
Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen

(REGIS II)

(94/C 180/11)

1. Auf ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/88 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽¹⁾ eine Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen gemäß der Definition der Erklärung Nr. 26 im Anhang des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend REGIS-II-Initiative⁽²⁾ genannt) einzuleiten.

2. Den Regionen Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion, Kanarische Inseln, Azoren und Madeira kann im Rahmen von REGIS II eine gemeinschaftliche Unterstützung in Form von Darlehen oder nichtrückzahlbaren Beihilfen für die Finanzierung Operationeller Programme gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt werden müssen. Diese Regionen wurden wegen ihrer großen Entfernung von der übrigen Gemeinschaft und in den meisten Fällen aufgrund ihrer tropischen Agrarproduktion sowie ihrer Nähe zu Drittländern ausgewählt, für die Präferenzabkommen mit der Gemeinschaft gelten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 4. 8. 1990, S. 15.

I. FÖRDERZIELE

3. Diese Initiative stützt sich auf die Notwendigkeit, zusätzlich zu den im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) vereinbarten Aktionen Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, um den wirtschaftlichen Anpassungsprozeß in den begünstigten Regionen im Hinblick auf eine bessere Eingliederung in den Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft zu beschleunigen. Diese Initiative stellt sich in den Rahmen des Gemeinschaftskonzepts für die ultraperipheren Regionen.

4. Mit der REGIS-II-Initiative werden folgende Ziele angestrebt:

- Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung;
- Festigung der Beziehungen dieser Regionen zur übrigen Gemeinschaft;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ultraperipheren Regionen sowie mit den benachbarten Drittländern, vornehmlich mit solchen, die präferenzielle Beziehungen zur Gemeinschaft unterhalten;
- gegebenenfalls Verbesserung ihrer Kapazitäten zum Schutz gegen Naturkatastrophen.

5. Im Rahmen dieser Initiative können sich die ultraperipheren Regionen in vollem Umfang an den in anderen Initiativen vorgesehenen Aktionen, insbesondere an den Netzen für transnationale Zusammenarbeit beteiligen. Aktionen des PGI REGIS, die sich auf eine spezifische Initiative beziehen, werden unter Beachtung sämtlicher für diese spezifische Initiative vorgesehenen Bestimmungen durchgeführt. Darüber hinaus könnten sich die ultraperipheren Regionen in besonders gerechtfertigten Fällen an anderen Gemeinschaftsinitiativen beteiligen. Solch eine Beteiligung darf nicht zur Erhöhung der für die betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Finanzmittel führen.

6. Bei der Festlegung der Operationellen Programme muß als prioritäres Ziel eine Diversifizierung der Tätigkeiten durch die Förderung von Erzeugnissen und Dienstleistungen angestrebt werden, die für die lokalen Märkte, die Märkte der benachbarten Drittländer sowie für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind. Besonderes Gewicht ist auf Berufsbildungsmaßnahmen, vor allem für Jugendliche und Frauen, zu legen sowie auf Maßnahmen zur lokalen und ländlichen Entwicklung.

II. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

7. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Maßnahmenkatalog festgelegt. Die Mitgliedstaaten können Operationelle Programme mit einer engeren, aber ausgewogenen Auswahl von Maßnahmen vorlegen, auf die sich die Beteiligung der Gemeinschaft konzentriert.

8. Zur Erleichterung der Diversifizierung der Tätigkeiten kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Beihilfen für die Diversifizierung der Agrarproduktion mit dem Ziel der Selbstversorgung und Entwicklung von Exporterzeugnissen. Hierfür sind unter Umständen Investitionen für landwirtschaftliche Betriebe sowie die Aufmachung und Verarbeitung von Erzeugnissen zu finanzieren. Finanziert werden können auch Maßnahmen für die Vermarktung, den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Erzeuger, die genetische Verbesserung wie auch die Verbesserung des Gesundheitszustands der Viehbestände. Ähnliche Beihilfen können auch für die Verwertung herkömmlicher landwirtschaftlicher Produktionen gewährt werden, sofern die wirtschaftliche Lebensfähigkeit auf mittlere Sicht nachgewiesen werden kann. In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für ländliche Entwicklung und den ländlichen Raum (LEADER II) förderfähig;
- b) Fremdenverkehr: Beihilfen für Investitionen zur Förderung eines auf Natur- und Entdeckungsreisen außerhalb der touristischen Ballungsgebiete gestützten Fremdenverkehrs, der den lokalen Gegebenheiten besser angepaßt ist und nicht die biologisch empfindlichen Zonen gefährdet (z.B. ländliche Ferienunterkünfte, Familienpensionen, Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Verbindung mit der Einrichtung oder der Entwicklung von Naturparks, Rundfahrten im Tropenwald und auf tropischen Flüssen, Wanderwege, Aufwertung der Bausubstanz und des lokalen Brauchtums);
- c) Industrie und Dienstleistungen: Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung von KMU;
- d) Energie: Beihilfen für Investitionen zur Energieeinsparung, Energieerzeugung sowie in lokale Energiereserven, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien (einschließlich der geothermischen Energie);

- e) Umwelt: Maßnahmen zur Gestaltung der Fremdenverkehrsgebiete an den Küsten, um deren Naturschönheiten zu erhalten, sowie Investitionen für die Behandlung von Abwässern, kommunalen und industriellen Abfällen sowie Giftmüll;
- f) Fischerei: Maßnahmen im Rahmen der Initiative PESCA.

9. Folgende Maßnahmen zur Festigung der Beziehungen dieser Regionen zur übrigen Gemeinschaft kommen für eine Förderung in Betracht:

- a) Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen sowie der Infrastrukturen für Telekommunikation über weite Entfernungen und zwischen Nachbarregionen;
- b) Erfahrungsaustausch und Transfer von Know-how zwischen diesen Regionen und anderen Gemeinschaftsregionen, z.B. in Form von Studienreisen, Seminaren, Lehrgängen, Teilnahme an Netzen; Werbung zur Absatzsicherung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt.

10. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den ultraperipheren Regionen und benachbarten Drittländern, vor allem mit den Staaten des Vierten AKP-EWG-Abkommens, kommen folgende Maßnahmen für eine Förderung in Betracht:

- a) Beihilfen für Seminare, Treffen, Dienstreisen, Studien und Startbeihilfen für die Suche nach Partnerschaften sowie die Festlegung und Durchführung gemeinsamer Aktionen;
- b) Beihilfen für Dienstleistungen und den Lauf der erforderlichen Ausrüstungen für die Durchführung gemeinsamer Aktionen, vor allem in den Bereichen Fremdenverkehr und Handel;
- c) Beihilfen für die Anschaffung von Ausrüstungen und die Errichtung der erforderlichen Gebäude im Hinblick auf die Einrichtung und den Ausbau von Diensten, die nicht nur in den Regionen der Gemeinschaft, sondern in einem größeren geographischen Rahmen eingesetzt werden können, sowie Startbeihilfen für Einrichtungen, die solche Dienste zur Verbreitung des lokalen Know-how fördern;
- d) Beihilfen für kleine Verkehrsinfrastrukturen von überregionaler Bedeutung.

11. Im Bereich der Vorsorge gegen Naturkatastrophen Beihilfen zur Finanzierung der Mehrkosten von Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten, wie Beihilfen zur Verstärkung von Sicherheitseinrichtungen und zur Verbesserung des Schutzes des Energieverteilungsnetzes im Tropenklima. Die Mehrkosten werden anhand von Kriterien berechnet, die im Einvernehmen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt werden.

12. Im Bereich der Berufsausbildung und Beschäftigung sind Aktionen förderungswürdig, die an die vorstehend genannten Maßnahmen geknüpft sind. Finanziert werden können vor allem:

- Beihilfen für die Schaffung selbständiger Tätigkeiten sowie Einstellungsbeihilfen bei neugeschaffenen stabilen Arbeitsplätzen;
- Berufsbildungsmaßnahmen im Management- und Marketingbereich und in den Bereichen neuer Technologien, erneuerbare Energien und Energieeinsparung, Fremdenverkehr, Umweltschutz und Sprachausbildung;
- Berufsbildungsmaßnahmen im Bereich der Vorbeugung gegen Wirbelsturmschäden, vor allem in der Landwirtschaft;
- angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird ferner vorgeschlagen, im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft die berufliche Eingliederung Jugendlicher, die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen und die Arbeitsbeschaffung für Unterbeschäftigte zu unterstützen.

Maßnahmen im Rahmen der Initiativen „Beschäftigung“ und ADAPT sind ebenfalls förderungswürdig.

III. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG VON REGIS II

13. Die Operationellen Programme im Rahmen von REGIS II werden von dem betreffenden Mitgliedstaat und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds für REGIS II im Zeitraum 1994-1999 wird auf 600 Mio. ECU geschätzt. Außerdem können Darlehen der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

14. Der Gemeinschaftszuschuß zu den Operationellen Programmen hängt von der Qualität der Programme und der Größe der Entfernung, der Einwohnerzahl der betroffenen Regionen, ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand und ihren spezifischen Nachteilen ab.

Die Kommission beurteilt die Programmqualität insbesondere anhand folgender Kriterien:

- konkrete mittelfristige Diversifizierungsziele und Mechanismen für ihre Verwirklichung;
- erwartete Auswirkungen der im Rahmen der REGIS-II-Initiative vorgeschlagenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung;
- genauer Zeitplan für die einzelnen Etappen, wobei am Ende jeder Etappe die Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung bewertet und beurteilt werden; die entsprechenden Kontroll- und Beurteilungsverfahren;
- Beteiligung der regionalen und lokalen Behörden sowie der Sozialpartner an der Aufstellung der PGI und an deren Durchführung in einer dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäßen Weise;
- Zusätzlichkeit der bei der Gemeinschaft beantragten Mittel sowie die von den regionalen und nationalen Behörden bereitgestellten Mittel zur Unterstützung des Operationellen Programms;
- ordnungsgemäße Verwendung der Darlehen und Zuschüsse.

IV. DURCHFÜHRUNG

15. Die Mitgliedstaaten legen innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ausführliche Vorschläge für operationelle Programme vor. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Vorschläge brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

16. Die Gemeinschaftsmittel können den Behörden oder aber unmittelbar den für die Durchführung zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat benennt, in Form von Globalzuschüssen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Einrichtungen, die für grenzübergreifende Aktionen zuständig sind, an denen sich mehrere Mitgliedstaaten finanziell beteiligen.

17. Sowohl innerhalb der betreffenden Mitgliedstaaten als auch zwischen Regionen verschiedener Staaten wird die Zusammenarbeit der Begünstigten gefördert, um den Erfahrungsaustausch, die Verbreitung optimaler Verfahren, gemeinsame Maßnahmen und vergleichende Bewertungen zu verstärken. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, diesem Ziel bei der Vorbereitung und später bei der Durchführung der Programme Rechnung zu tragen.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerchaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

18. Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschußanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative sind

(„LEADER II“)

(Liaisons Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale)
(Aktionen zur ländlichen Entwicklung auf Initiative der Kommission)

(94/C 180/12)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Juni 1994 beschlossen, eine Modellinitiative zur ländlichen Entwicklung (LEADER II) im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082 des Rates, zu ergreifen.
2. Im Rahmen von LEADER II kann eine Gemeinschaftsbeteiligung in form integrierter Globalzuschüsse oder integrierter Operationeller Programme gewährt werden, um den ländlichen Aktionsträgern die Durchführung von Maßnahmen nach Maßgabe der Leitlinien dieser Mitteilung zu ermöglichen.

I. ZIELE

3. Im Zuge der Gemeinschaftsinitiative LEADER I (1991 – 1993) konnten eigenständige, vor Ort entwickelte und oftmals innovative Strategien für die ländliche Entwicklung erprobt werden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen beweisen die Zweckmäßigkeit dieser Strategie, die es den ländlichen Aktionsträgern und Gebieten ermöglicht, das eigene Potential im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Entfaltung der ländlichen Entwicklung besser zu nutzen.
4. Die Reaktionen auf das Grünbuch der Kommission über die Gemeinschaftsinitiativen⁽²⁾, die sich auf die Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung LEADER beziehen (über 250 zum Teil kollektive Stellungnahmen, die die Auffassungen mehrerer Tausend in der ländlichen Entwicklung tätiger Behörden und Einrichtungen wiedergeben), unterstreichen, daß es notwendig ist, diese Strategie zur Verwirklichung ehrgeizigerer, anspruchsvollerer Projekte weiter zu verfolgen, zu verstärken und besser zu koordinieren.
5. So verschieden die ländlichen Gebiete der Gemeinschaft auch sein mögen, sind sie nahezu ausnahmslos, wenn auch — wie ihre Einstufung unter die einzelnen Ziele der Strukturfondsinterventionen zeigt — in unterschiedlichem Maße von folgenschweren Entwicklungen betroffen, die die Anziehungskraft des ländlichen Raums schwächen: Rückgang der Beschäftigung und der landwirtschaftlichen Tätigkeit, Abwanderung jüngerer Menschen mit der besten Ausbildung, Anstieg der Arbeitslosenquote und der Zahl derer, die mit dem Existenzminimum auskommen müssen, Zunahme der Isolation aufgrund des Verschwindens bestimmter Dienstleistungen für Betriebe und Bevölkerung, Umweltschäden.
6. Angesichts dieser Situation sind die zuständigen Einrichtungen und die Aktionsträger in der ländlichen Entwicklung einhellig der Auffassung, daß sich der ländliche Raum im Umbruch befindet und es neuer Leitlinien, neuer Formen der Entwicklung und neuer Aktionen unter Mitwirkung der verschiedenen betroffenen Partner bedarf. Eingeräumt wird aber auch, daß dieser neue Kurs noch nicht klar festgelegt ist und daß eine europäische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet dazu geeignet wäre, diesen neuen Ansätzen Gestalt zu geben und die gewonnenen Erfahrungen in der ganzen Gemeinschaft zu verbreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 20.

⁽²⁾ KOM(93) 282 „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds“.

Ziel von LEADER II ist es also, in allen Tätigkeitsbereichen im ländlichen Raum Impulse für innovative Maßnahmen der lokalen Aktionsträger des öffentlichen und privaten Sektors zu geben, diese konkreten Erfahrungen in der ganzen Gemeinschaft bekannt zu machen und den ländlichen Aktionsträgern in den einzelnen Mitgliedstaaten gegebenenfalls dabei zu helfen, sich die andernorts erzielten Ergebnisse zunutze zu machen und bestimmte Projekte gemeinsam durchzuführen.

II. AUFBAU

7. Die verschiedenen Komponenten von LEADER II sind eingebettet in ein europäisches Netz für ländliche Entwicklung als unerläßliche Voraussetzung für die Verbreitung von Informationen über Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, den Erfahrungsaustausch zwischen ländlichen Aktionsträgern, die Verbreitung von Innovationen und Kenntnissen, vor allem in den ländlichen Gebieten, die die größten Schwierigkeiten zu bewältigen haben, und für den Aufbau gemeinsamer Projekte.

Die Partner in diesem Kooperationsnetz im ländlichen Raum haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten, denen die Initiative flexibel und erforderlichenfalls schrittweise gerecht werden muß. Einige haben in erster Linie Nachholbedarf an Fachwissen (Maßnahme a) zur Einleitung einer integrierten Entwicklung in Gebieten, für die dieses Konzept etwas Neues darstellt. In zweiter Linie bzw. bei bereits weiter fortgeschrittenen Partnern geht es eher um die Finanzierung konkreter, innovativer Modellmaßnahmen (örtlicher Aktionsgruppen) zur ländlichen Entwicklung sowie um thematische Entwicklungsmaßnahmen (anderer kollektiver Aktionsträger) (Maßnahme b), die sich beide auf eine vorherige Analyse und Strategie stützen. Im übrigen sind eine ganze Reihe von Kollektiven und Aktionsträgern des ländlichen Raums bereits jetzt oder in Zukunft durchaus imstande, zu einem weiteren Qualitätssprung auszuholen und direkt an konkreten grenzüberschreitenden Projekten mitzuwirken (Maßnahme c), sobald sie über das Netz miteinander Kontakt aufgenommen haben.

Dieser Aufbau beinhaltet also eine zeitliche Entwicklung. So kann sich im sechsjährigen Durchführungszeitraum der Schwerpunkt schrittweise von Maßnahmen der technischen Hilfe auf Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verlagern, wobei das Tempo von den Gegebenheiten in den einzelnen Regionen bestimmt wird.

III. BEGÜNSTIGTE

8. Durch LEADER II können zwei Gruppen von Endbegünstigten unterstützt werden:

- in erster Linie lokale Aktionsgruppen nach der Definition von LEADER I. Diese Gruppen umfassen verschiedene Partner des öffentlichen und privaten Sektors mit einer gemeinsamen Strategie und Innovationskonzepten zur Entwicklung (oder für einen Entwicklungsaspekt) eines ländlichen Gebiets von lokaler Dimension (Richtwert: unter 100 000 Einwohner). Die Partner benennen einen verwaltungs- oder finanztechnischen Zuständigen, der zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse befugt ist. Dieser gewährleistet die direkte Beteiligung sämtlicher betroffener lokaler Partner (sektorale Akteure im Wirtschafts- und Sozialbereich, Verbände und Organisationen in den Bereichen Umwelt, Kultur und soziale Eingliederung);
- ferner andere kollektive Aktionsträger des öffentlichen und privaten Sektors im ländlichen Raum (z.B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Genossenschaften, Unternehmenszusammenschlüsse, Gemeindeverbände, gemeinnützige Einrichtungen usw.), sofern deren stärker thematisch ausgerichtete Arbeit in das lokale ländliche Entwicklungskonzept paßt.

LEADER II betrifft die ländlichen Gebiete in den Ziel-1- und Ziel-5b-Regionen. Doch können bis zu 10 % der im Rahmen von LEADER II für die Ziel-5b-Regionen bestimmten Mittel in angrenzenden, nicht unter die Ziele 1 und 5b fallenden Gebieten verwendet werden.

Im Falle der ultraperipheren Regionen der Gemeinschaft (französische überseeische Departements, Azoren, Madeira, Kanarische Inseln) wird LEADER II zuerst im Rahmen der Initiative REGIS durchgeführt, wobei sämtliche in der Mitteilung über LEADER II vorgesehenen Bestimmungen zu beachten sind.

IV FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

9. *Maßnahme a) — Erwerb von Fachwissen*

Hierbei geht es darum, die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern, indem den Interessenten technische Hilfe geleistet wird, mit der sie eine integrierte Entwicklung in Gebieten einleiten können, für die dieses Konzept etwas Neues darstellt. Diese Maßnahme betrifft die Finanzierung technischer Hilfe im Vorfeld der Investitionen (Analyse des betreffenden Gebiets unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung, Motivierung und Schulung der Bevölkerung zur Mitwirkung am Entwicklungsprozeß, Anbahnung von Kontakten zwischen lokalen Partnern, Ausarbeitung einer Strategie, Erschließung von Finanzierungsquellen usw.). Die Art der Maßnahmen, die Merkmale der Begünstigten und die für die Durchführung zuständigen Einrichtung sind genau anzugeben.

Diese Maßnahme wird zu Beginn des Planungszeitraums eine wichtige Rolle spielen. Der zur Verfügung stehende Höchstbetrag wird mit jedem Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft vereinbart.

10. *Maßnahme b) — Programme zur Innovation im ländlichen Raum*

In allen mit der ländlichen Entwicklung zusammenhängenden Bereichen sollen hier diejenigen lokalen Aktions- und Investitionsprogramme Vorrang erhalten, die zum einen mit einer allgemeineren Strategie zur ländlichen Entwicklung (regionale, lokale Ebene) verknüpft sind, an die (vor allem im Rahmen von LEADER I) bereits durchgeführten Aktionen in dem betreffenden Gebiet anknüpfen und sich zudem durch drei wesentliche Merkmale auszeichnen: Innovation gegenüber den örtlichen Methoden, Produkten, Herstellungsverfahren, Märkten sowie Mustergültigkeit und Übertragbarkeit. Solche Modellprojekte sollen für die ländliche Entwicklung neue Wege weisen. Träger sind entweder Gebietskörperschaften und öffentliche Einrichtungen, die sich am Vorbild von LEADER I orientieren (ländliches Gesamtwirtschaftungskonzept) und mit Branchenverbänden und Vereinigungen zusammenarbeiten, oder andere kollektive Aktionsträger im ländlichen Raum.

11. *Innovationswert*

Die Kommission hat die Förderungswürdigkeit dieses Maßnahmenkatalogs von LEADER II von deren Innovationswert und Mustergültigkeit abhängig gemacht, weil sie vermeiden möchte, daß sich der Interventionsbereich dieser Initiative auf einige wenige spektakuläre Projekte beschränkt, die anderenorts kaum wiederholt werden können. Vielmehr soll gewährleistet werden, daß die finanzierten Programme im Bezug zu den anderen kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen Operationeller Programme oder sonstiger GFK-Interventionsformen praktischen Nutzen haben und nicht dazu herhalten müssen, die ohnehin laufenden Arbeiten der Aktionsträger im ländlichen Raum zu finanzieren. Innovationswert und Mustergültigkeit der Maßnahmen dürften sich daher von Gebiet zu Gebiet unterscheiden.

Unabhängig davon, ob die Projekte von lokalen Gruppen (integrierter ländlicher Ansatz) oder von anderen kollektiven Aktionsträgern im ländlichen Raum (sektoraler oder thematischer Schwerpunkt) verwirklicht werden, kommen sie nur dann für eine Förderung in Frage, wenn sie gemeinsame Mindestvoraussetzungen (vgl. Anhang 1) erfüllen und Neuheitswert haben, der anhand der Merkmale des betreffenden Gebietes und des Inhalts des Operationellen Programms zur ländlichen Entwicklung im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für eben dieses Gebiet beurteilt wird.

Die Innovationskriterien für das betreffende Gebiet sind im Zuschußantrag zu spezifizieren und werden bei der Bearbeitung dieser Anträge im Rahmen der Partnerschaft ausgehandelt. Der Innovationswert darf sich nicht nur auf die Methode beschränken (wie bei LEADER I), sondern muß sich auch im technischen Aspekt des Projekts (Produkt, Herstellungsverfahren, Markt oder andere Aspekte) niederschlagen. Diese Innovationen brauchen sich nicht auf das rein Wirtschaftliche zu beschränken, sondern können sich auch auf kulturelle und Umweltaspekte, Aspekte der sozialen Eingliederung usw. erstrecken, sofern diese unmittelbar mit der ländlichen Entwicklung zusammenhängen.

Zur Veranschaulichung schlägt die Kommission einige Innovationsthemen vor. Die betreffenden Partner werden dazu ein technisches Dossier erhalten mit Informationen über die zahlreichen Innovationen, die dank LEADER I eingeführt werden konnten, insbesondere folgende:

- Maßnahmen, um die Folgen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik aufzufangen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und nachwachsende Rohstoffe;
- Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien im ländlichen Raum;
- Angebot von an die geringe Bevölkerungsdichte angepaßten Dienstleistungen (auch in der Form von Mehrfachtigkeit);
- Planung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- Schaffung neuer Arbeitsplätze im ländlichen Raum, Eingliederung von Menschen, die mit dem Existenzminimum auskommen müssen, Mitwirkung der Aus- und Fortbildungssysteme am Entwicklungsprozeß;
- Erweiterung des Kulturangebots im ländlichen Raum als identitätsstiftender Faktor und Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr;
- Schärfung des Bewußtseins der Landbevölkerung für die Kernfragen der ländlichen Entwicklung und ihre eigenen unternehmerischen Möglichkeiten.

Die Projekte lokaler Gruppen und anderer kollektiver Aktionsträger müssen sich also an zweierlei messen lassen:

- Unterschiede und Innovationswert gegenüber den Maßnahmen des Operationellen Programms im GFK für dasselbe Gebiet hinsichtlich des Entwicklungskonzepts und der durchführungstechnischen bzw. inhaltlichen Einzelheiten der Maßnahmen,
- Erwartete Auswirkungen (relativer und zumindest zeitweiliger Nutzen für das Gebiet bzw. den Sektor) im Vergleich zur Ausgangslage (auf der Grundlage einer Analyse zur Ermittlung der Entwicklungshemmnisse, die mit der Innovation beseitigt werden sollen).

Örtliche Gruppen, die im Rahmen von LEADER I gefördert wurden, sind keineswegs von einer Unterstützung durch LEADER II ausgeschlossen. Sie müssen jedoch Projekte vorlegen, die die im Rahmen der Partnerschaft für das betreffende Gebiet festgelegten Innovationskriterien erfüllen.

12. *Modellcharakter und Übertragbarkeit*

Diese beiden Kriterien sind miteinander verknüpft und erfordern von den Projektträgern folgendes:

- Ermittlung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der betreffenden Innovation, damit die Wiederholbarkeit und die Kosten dafür (Know-how bzw. Technologietransfer) ermesen werden können,
- Herausstellung der Mustergültigkeit des Projekts durch PR-Maßnahmen,
- Bei Waren und Dienstleistungen Ermittlung der Absatzchancen.

Die Projektträger müssen sich ferner verpflichten, ihr Verfahrens-Know-how innerhalb des Netzes zur Verfügung zu stellen.

Auch könnten die Projekte, die den Grundgedanken der Initiative (Innovation, Vorbildcharakter, Übertragbarkeit) am besten gerecht werden, alljährlich im Rahmen eines europäischen Wettbewerbs prämiert werden.

13. *Maßnahme c) — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit*

Hierbei handelt es sich um Projekte, die auf Initiative potentieller lokaler Begünstigter (vgl. Abschnitt III) aus mindestens zwei Mitgliedstaaten unternommen werden. LEADER II soll einen Beitrag leisten zur gemeinsamen Planung, Verwirklichung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen in allen Bereichen der ländlichen Entwicklung. Die Existenz eines Netzes zur Vereinfachung der grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist Voraussetzung für diese Kategorie von Projekten. Da diese Art der Zusammenarbeit für die meisten der betroffenen Regionen und Aktionsträger neu ist, kann hier von der Voraussetzung der inhaltlichen Innovation abgesehen werden.

Dieser Teil, der keine Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen von LEADER II ist, dürfte in den meisten Fällen schrittweise eingeführt werden, nachdem das Netz einige Zeit in Betrieb war, die in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits geleistet, jedoch noch kaum bekannten Innovationserfolge publik gemacht und die technische Hilfe für die Verwirklichung dieser Kooperationsprojekte bereitgestellt wurden. Einige der durch den grenzübergreifenden Ansatz verursachten Mehrkosten können ebenfalls im Rahmen des Programms LEADER kofinanziert werden.

14. Maßnahme d) — Vernetzung

Die Entwicklung einer aktiven Solidarität zwischen den ländlichen Gebieten und der Austausch von Ergebnissen, Erfahrungen und Know-how zwischen allen interessierten Kreisen in der Gemeinschaft stellt für LEADER II eine Priorität dar, die eine Erweiterung des derzeitigen LEADER-Netzes auf alle diejenigen erfordert, die an der ländlichen Entwicklung beteiligt sind: staatliche Behörden und ihre nachgeordneten Dienststellen, Gebietskörperschaften, lokale Entwicklungsgesellschaften, Sozialpartner und Verbände.

Außerdem muß das derzeitige Netz seine Tätigkeiten ausdehnen, und zwar insbesondere durch die Schaffung eines Verfahrensorgans, nachstehend „Europäische Beobachtungsstelle für Innovation und ländliche Entwicklung“ genannt, das Innovationen im ländlichen Raum ermitteln, spezifizieren, anerkennen und ihre Übertragung erleichtern soll. Da überall Innovationsbedarf besteht, erstreckt sich die Arbeit des Netzes auf die ganze Gemeinschaft.

Alle Direktbegünstigten von LEADER II (lokale Gruppen und andere kollektive Aktionsträger) müssen aktiv an diesem Netz mitwirken und haben diesem gegenüber bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen (Speisung der Datenbank der Beobachtungsstelle, Bekanntmachung der Ergebnisse, Verbreitung des erworbenen Know-hows), damit der Nutzen allen zuteil wird. Die anderen Beteiligten sind ebenfalls gehalten, das Netz von ihren Erfahrungen, ihrem Know-how und ihren Vorhaben profitieren zu lassen.

Im übrigen soll das LEADER-Netz die vorhandenen staatlichen und grenzüberschreitenden Netze von Behörden und Vereinigungen zwar keineswegs ersetzen oder gar zusammenführen, sondern unter Abtretung einer Reihe von Organisations- und Informationsaufgaben, die mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich zu vereinbaren sind, lediglich die Arbeit einiger dieser Netze erleichtern und koordinieren.

Das Netz soll organisatorisch so gegliedert sein, daß es imstande ist, auf Gemeinschaftsebene folgendes zu leisten:

- Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen über Gemeinschaftsaktionen für ländliche Entwicklung sowie über innovative, vorbildhafte Praktiken im ländlichen Raum (Datenbanken, interne und externe Veröffentlichungen, elektronische Datenpost);
- Anbahnung von Kontakten zwischen den Begünstigten von LEADER II sowie technische Hilfe für grenzübergreifende Kooperationsprojekte (Seminare, Entsendung von Sachverständigen);
- Aufbereitung und Nutzung der Bewertungsarbeiten für die einzelnen nationalen und regionalen LEADER-Programme;
- organisatorische und technische Hilfe für nationale Netze und nichtstaatliche Organisationen, denen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten ein erwiesener zusätzlicher Nutzen auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung zugesprochen wurde und die für einen reibungslosen Ablauf von LEADER II als notwendig erachtet werden;
- technische Hilfe für Verwaltungen und Gebietskörperschaften, um die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachkenntnissen zwischen den für die ländliche Entwicklung zuständigen Behörden zu erleichtern.

Die administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Netz, dessen Arbeit von der Kommission straff geleitet wird, werden in der Hauptsache externen Dienstleistungserbringern übertragen. Grundlage hierzu sind im Amtsblatt veröffentlichte Ausschreibungen.

V. DURCHFÜHRUNG

15. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wird die Durchführung von LEADER II weitmöglichst dezentralisiert, wobei die institutionellen Befugnisse der einzelnen Gebietskörperschaften zu beachten sind. Die Kommission legt in Partnerschaft mit dem Mitgliedstaat den Inhalt der regionalen oder nationalen Programme fest und beteiligt sich nicht weiter direkt an der Auswahl der Vorhaben (lokale Aktionsgruppen und andere kollektive Aktionsträger), es sei denn, die zuständigen Partner bleiben untätig. Dieser Ansatz erfordert zum einen die Aufstellung detaillierter Förderkriterien (siehe Anhang 1 zu dieser Mitteilung) und zum anderen eine verstärkte Begleitung, Bewertung und Kontrolle.

16. Gemäß den institutionellen Verfahrensweisen der einzelnen Mitgliedstaaten wird folgendes System eingeführt:

- a) Auf regionaler Ebene (gleich ob es sich um Regionen mit institutionellen Befugnissen handelt oder um Programmplanungsregionen, in denen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts spezifische Operationelle Programme durchgeführt werden) bzw. nationaler Ebene (sofern auf regionaler Ebene nicht möglich) wird eine „Partnerschaft für Planung und Entscheidungsfindung“ errichtet, die im Umfang mindestens derjenigen für die Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte entspricht und an der zumindest alle nationalen Kofinanzierungsträger (Staat, Region, andere Gebietskörperschaften) beteiligt sind. Diese Partner erarbeiten ein regionales LEADER-Programm, d.h. sie stellen eine gegliederte Übersicht über konkrete Maßnahmen auf, die von den potentiellen lokalen Begünstigten (lokale Aktionsgruppen und andere kollektive Aktionsträger) bereits vorgelegt wurden. Diese Übersicht soll anhand einzelner Beispiele veranschaulichen, welche Arten von Aktionen geplant sind, wobei deren Übereinstimmung mit den Zielen der Initiative (Neuheitswert, Mustergültigkeit, Übertragbarkeit) und mit den in dieser Mitteilung festgelegten Förderkriterien zu belegen ist. Das Programm sollte gemäß Anhang 2 aufgebaut sein.

Daraufhin sind die Stellungnahmen der anderen betroffenen Behörden und Partner im ländlichen Raum (lokale und regionale Ebene) einzuholen, gleich ob es sich um Verwaltungen handelt oder um Branchenverbände (Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Fremdenverkehrsämter usw.) oder Verbände (insbesondere für Kultur, Umwelt und soziale Eingliederung). Diese Stellungnahmen sind, sofern im Rahmen der Partnerschaft nicht anders vereinbart, dem Programm beizufügen. In dieser Phase sollte unbedingt unter Beweis gestellt werden, daß das Programm nicht am „grünen Tisch“ entwickelt wurde, sondern eine innovative Strategie zur Entwicklung des endogenen Potentials verfolgt und sich dabei auf konkrete Bedürfnisse und auf Projekte stützt, die die Menschen vor Ort und lokale Aktionsträger erarbeitet haben, um die wirtschaftliche Lage des betreffenden Gebiets bzw. Sektors zu verbessern. Außerdem ist nachzuweisen, daß für diesen Zweck eine Kofinanzierung aus öffentlicher Hand möglich ist.

Innerhalb des Programms ist zwischen den einzelnen förderfähigen Maßnahmen zu unterscheiden:

- Erwerb von Fachwissen;
 - Maßnahmen lokaler Aktionsgruppen, deren Aktionsprogramme zwecks größerer Flexibilität aus den drei Strukturfonds im Rahmen einer einzigen Maßnahme finanziert werden;
 - Maßnahmen anderer ländlicher kollektive Aktionsträger (ebenfalls im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit). In den meisten Fällen wird diese Maßnahme im Regionalprogramm mit einem Pro-memoria-Vermerk versehen und ist zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer Maßnahmenspezifikation des zuständigen Begleitausschusses. Die Kriterien bezüglich Innovationswert und Mustergültigkeit finden auf diese Maßnahme keine Anwendung.
- b) Nach der Übermittlung werden diese Programme von der Kommission geprüft und mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Partnerschaft ausgehandelt. Dabei wird darauf geachtet, welchen Stellenwert die Aspekte Kriterien Innovationswert, Mustergültigkeit und Übertragbarkeit haben, wie stark das Programm auf die lokale Ebene ausgerichtet ist und inwieweit die örtliche Bevölkerung bei den Projekten mitwirken soll. Darauf wird den regionalen Partnern durch Kommissionsbeschluß ein bestimmter Betrag zugewiesen. Diese Beteiligung wird in einer partnerschaftlich festgelegten Form gewährt (Operationelles Programm, integrierter Globalzuschuß, der in Jahrestanchen gebunden wird, damit während der Laufzeit der Initiative eine größere Flexibilität zwischen den Fonds gewährleistet ist, oder Mehrjahresvertrag im Rahmen eines Programms oder Zuschusses auf nationaler Ebene).

Die Durchführung erfolgt durch partnerschaftliche Zusammenarbeit der Entscheidungsträger auf regionaler Ebene (bzw. auf nationaler Ebene, sofern auf regionaler Ebene nicht möglich), in die zumindest alle innerstaatlichen Kofinanzierungsträger (Staat, Region, andere Gebietskörperschaften) eingebunden sind.

Die Auswahl der einzelnen Projekte und der Begünstigten sowie die finanzielle Abwicklung und die Verwaltung des regionalen LEADER-Programms obliegen ausschließlich diesen Partnern, die gehalten sind, die Gemeinschaftspolitiken, die Förderkriterien für Strukturfondsmaßnahmen und die geltenden Interventionsätze zu beachten. Etwaige Ablehnungen sind nach den Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu begründen.

Die anderen in Frage kommenden ländlichen Aktionsträger, seien es Branchenvertreter, Verbände oder Verwaltungsstellen, wirken, sofern sie nicht ohnehin in die Partnerschaft für Entscheidungsfindung einbezogen sind, bei der Auswahl beratend mit. Im Falle eines Scheiterns der partnerschaftlichen Entscheidungsfindung bemüht sich die Kommission, im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat andere Verfahren festzulegen, insbesondere auch die Möglichkeit, in das Auswahlverfahren einzugreifen.

Das der Kommission vorgelegte Programm muß darüber Aufschluß geben, wie diese partnerschaftliche Zusammenarbeit von statten gehen und wie die lokalen Gruppen und die anderen kollektiven Aktionsträger ihr Projekt einreichen sollen. Diese Programme sollen für den gesamten Planungszeitraum (1994-1999) angenommen werden, damit jedem Endbegünstigten (lokale Aktionsgruppe und andere kollektive Aktionsträger) für die Durchführung seines Entwicklungsprojekts genügend Zeit bleibt, müssen aber eine Halbzeitüberprüfungsklausel enthalten, damit die optimale Verwendung der verfügbaren Mittel gewährleistet ist.

VI. BEGLEITUNG — KONTROLLE — BEWERTUNG

17. *Begleitung*

Sofern im Rahmen der Partnerschaft nicht anders vereinbart, ist für jedes Programm und jeden Globalzuschuß der geographisch oder sachlich zuständige regionale (bzw. nationale) Begleitausschuß verantwortlich, damit eine optimale Einbettung in die Operationellen Programme zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der Gemeinsamen Förderkonzepte (bzw. eines einzigen Programmplanungsdokuments) gewährleistet ist.

Aufgrund der Erfahrung mit LEADER I und des Modellcharakters sollten regionale und staatliche Ebene koordiniert werden, damit eine praktische und finanzielle Begleitung und somit eine Gesamtbewertung der Initiative auf der Ebene jedes Mitgliedstaats möglich ist. Dank der Partnerschaft dürfte die jeweils am besten geeignete verwaltungstechnische Abwicklung gefunden werden können, die den institutionellen Besonderheiten jedes Mitgliedstaats Rechnung trägt. In Anbetracht der spezifischen Ziele von LEADER II (Förderung und Verbreitung von Innovationen) stellen die einzelstaatliche Koordinierung und der Begleitausschuß, an dem die Kommission beteiligt ist, die wichtigste Ebene für den Erfahrungsaustausch dar. Zu diesem Zweck werden die genannten Instanzen nachträglich darüber unterrichtet, auf welchen Endbegünstigten (lokale Gruppen und andere kollektive Aktionsträger) die Wahl der Verwalter der einzelnen Programme gefallen ist.

18. *Kontrolle*

Da sämtliche Bestimmungen des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 gelten, ist der Mitgliedstaat für den gesamten Ablauf verantwortlich.

Aufgrund der dezentralisierten Verwaltung der Initiative ist die vom Mitgliedstaat erstellte Beschreibung der im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Aktionen geplanten Verwaltungs- und Kontrollregelungen den Vorschlägen für LEADER II beizufügen und wird zusammen mit den Programmen geprüft.

19. *Bewertung*

Aufgrund der dezentralisierten Verwaltung und der Vorrangigkeit der Kriterien Innovation und Modellcharakter ist eine laufende Bewertung von LEADER II unerlässlich.

Jedes Regionalprogramm erfordert zu seiner Durchführung eine vorab festgelegte Regelung zur laufenden Bewertung der einzelnen Projekte und des Programms als ganzem. Die Durchführungsmodalitäten dieser Regelung sind der Kommission zusammen mit dem Programm einzureichen. Die für das Programm zuständigen Partner müssen dafür sorgen, daß dem Begleitausschuß und der Kommission regelmäßig ein Bewertungsbericht übermittelt wird. Alle Angaben werden auch der Innovations-Beobachtungsstelle zur Auswertung weitergeleitet.

Zwecks Bewertung muß jeder Programmbegünstigte (lokale Gruppe, anderer kollektiver Aktionsträger) in noch festzulegender Form die Angaben übermitteln, die zur Ausgangsanalyse, zur Prognose der absehbaren Änderungen und zur Bestimmung des Ausmaßes von Innovationswert und Modellcharakter der durchgeführten Aktion notwendig sind. Diese Information dient als Maßstab für die im Verlauf des Projektzeitraums durchzuführende Analyse der Bedingungen für die Verwirklichung der Innovation, ihrer Auswirkungen, ihrer spontanen Verbreitung und ihrer Übertragbarkeit.

Allgemein soll bei der regelmäßigen Bewertung der Erfolg der einzelnen Programmkategorien gegenüber den im selben Gebiet durchgeführten Aktionen (einschließlich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit) ermittelt werden.

Das Netz sammelt all diese Arbeiten und verbreitet sie in Form von Innovationsbeschreibungen und thematischen Zusammenfassungen.

Diese laufende Bewertung soll es den an der Entscheidungsfindung auf regionaler Ebene beteiligten Partnern gestatten, ihre internen Auswahlkriterien zu verfeinern, ihre Strategie neu auszurichten und eventuelle Programmänderungen vorzuschlagen.

LEADER II ist außerdem Gegenstand einer Halbzeit- und einer Abschlußbewertung bezüglich der Auswirkungen auf nationaler und Gemeinschaftsebene. Wie bei allen aus den Strukturfonds kofinanzierten Programmen erfolgt diese vorgeschriebene Bewertung im Rahmen der Partnerschaft. Dabei werden spezifische, auf das Programm abgestimmte Kriterien zugrundegelegt.

VII. GEMEINSCHAFTSBEITRAG ZUR FINANZIERUNG VON LEADER II

20. Die Initiative LEADER II wird von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds zu LEADER für den Zeitraum von 1994 bis 1999 wird mit 1 400 Millionen ECU zu Preisen von 1994, davon 900 Millionen ECU für die Ziel-1-Gebiete, veranschlagt.

21. Die gemeinschaftlichen Beteiligungssätze, bestimmt durch die Strukturfondsverordnungen, sind gültig. Durch die gegebenen finanziellen Begrenzung durch die Verordnung können für die Maßnahmen a) „Erwerb von Fachwissen“ und c) „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ nach partnerschaftlich festzusetzenden Regeln höhere Sätze veranschlagt werden.

22. Zur Finanzierung der verschiedenen Aktivitäten des Gemeinschaftsnetzes (einschließlich der Beobachtungsstelle für Innovation und ländliche Entwicklung) sowie zur eventuellen Unterstützung der nationalen Netze [Maßnahme d)] wird ein Richtbetrag von höchstens 2,5 % der Gesamtbeteiligung der Strukturfonds vorbehalten.

VIII. ZUSCHUSSANTRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

23. Die Mitgliedstaaten stellen ihre Zuschußanträge für Programme oder integrierte Globalzuschüsse innerhalb von vier Monaten nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge werden von der Kommission nur in gebührend begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

Bezieht sich ein Antrag auf Gebiete, die unter mehrere Ziele (Ziel 1 und 5b) fallen, so sind die jeweiligen Ausgaben deutlich voneinander zu trennen.

24. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
z.Hdn. Herrn G. Legras
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

ANHANG I

LEADER II

Beispiel Verzeichnis förderungswürdiger Maßnahmen

Aufgrund der beschränkten Mittel sollen im Rahmen von LEADER II vorrangig Innovationsmaßnahmen zur Erschließung des Eigenpotentials der ländlichen Gebiete gefördert werden. Mit Ausnahme sehr kleiner, partnerschaftlich festzulegender Aktionen kommen daher im Rahmen dieser Initiative Infrastrukturinvestitionen nicht in Frage, ebensowenig Produktivinvestitionen, die einen partnerschaftlich festzusetzenden Höchstbeitrag übersteigen.

1. Maßnahme a): Erwerb von Fachwissen

- Analyse des örtlichen Gebiets.
- Sensibilisierung der Bevölkerung für LEADER.
- Technische Hilfe für das Zustandekommen lokaler Partnerschaften.
- Technische Hilfe für die Entwicklung lokaler Strategien zur integrierten Entwicklung.
- Technische Hilfe für die Erschließung von Finanzierungsquellen und Zusammenstellung von Dossiers durch die potentiellen Begünstigten (lokale Gruppen und andere kollektive Aktionsträger).

2. Maßnahme b): Programme zur ländlichen Entwicklung (lokale Gruppen und andere kollektive Aktionsträger)

Die Projekte müssen Innovationswert und Modellcharakter aufweisen, was anhand der in dem Gebiet herrschenden Verhältnisse und des Inhalts der Operationellen Programme im Rahmen der GFK für das betreffende Gebiet (vgl. Nummer 11 dieser Mitteilung) geprüft wird.

Lokale Gruppen, die bereits LEADER I in Anspruch genommen haben, erfahren genau die gleiche Behandlung und unterliegen denselben Kriterien wie die übrigen potentiellen Begünstigten.

Im Falle lokaler Gruppen (von öffentlichen und privaten Partnern, die in einem einheitlichen, lokal begrenzten Gebiet eine sektorübergreifende Entwicklungsstrategie verwirklichen möchten) muß das betreffende Projekt mehrere der folgenden Parameter aufweisen. Im Falle anderer Aktionsträger des öffentlichen oder privaten Sektors kann sich das lokale Projekt auf einen einzigen Interventionsbereich beschränken.

Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung

- Technische Hilfe für Träger der ländlichen Entwicklung (Ermittlung von Existenzgründungs- und Betriebsübernahme-Initiativen, auch in Bezug auf landwirtschaftliche Betriebe, Durchführbarkeitsstudien, technische Beratung, Betreuung usw.).
- Technische Hilfe für KMU und andere bereits laufende Tätigkeiten (Landwirtschaft, Handwerk usw.) (Ermittlung potentieller Märkte, Erschließung von Finanzierungsquellen, Umsetzung von Innovationen usw.).
- Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für junge Menschen zur Orientierung, Beratung und Förderung bei der Existenzgründung.
- Schärfung des Bewußtseins der Bevölkerung, auch der Schüler, für die Identität ihrer Heimatregion, ihrer Zukunftsaussichten und der Notwendigkeit der Innovation.
- Betriebskosten (Verwaltung und Betreuung des Projekts).
- Förderung der Ausrüstung mit Datenverarbeitungs- und Telematikeinrichtungen, die zur Verwirklichung des Projekts durch die lokale Gruppe oder einen anderen kollektiven Aktionsträger erforderlich sind (höchstens 2% der Gesamtkosten des Projekts).

Berufliche Fortbildung und Einstellungszuschüsse

- Schulung der Projektverwalter und -betreuer.
- Besondere Schulung in Form von Kurzlehrgängen zur Durchführung anderer Projektmaßnahmen, die nicht im Rahmen des Operationellen Programms des GFK finanziert werden.
- Entwicklungslehrgänge.

- Einbeziehung des Schul- und Ausbildungswesens in den Entwicklungsprozeß.
- Neuartige Konzepte für die berufliche Eingliederung von Personen am Rande des Existenzminimums (Eingliederungsbetriebe, Übungsfirmen, öffentliche Arbeiten usw.).

Urlaub auf dem Bauernhof

- Innovative Investitionen (auch Fremdenverkehrsinvestitionen auf den Bauernhöfen) von Einzelpersonen oder Gruppen in geringer Höhe je Objekt.
- Investitionen in kleine öffentliche Infrastrukturen für den neuen Bedarf des Fremdenverkehrsangebots.
- Bestandsaufnahme, Restaurierung und Herrichtung historischer Gebäude und ländlicher Objekte von touristischem Interesse.
- Marketingmaßnahmen, Marktstudien und Schaffung von Reservierungseinrichtungen.
- Planung und Schaffung neuer Fremdenverkehrsangebote für Ferien auf dem Bauernhof (einschließlich Kulturreisen und Reisen zur Entdeckung der Natur).

Kleinbetriebe, Handwerk und Nachbarschaftshilfe

- Zugang von Klein- und Handwerksbetrieben (insbesondere Ernährungsgewerbe, einschließlich Betriebe zur Verarbeitung von Fischereierzeugnissen) zum Dienstleistungssektor (Beratungsdienste, Marktforschungsunternehmen, Technologietransfer, Innovation, berufliche Fortbildung).
- Förderung der Nachbarschaftshilfe (durch Anschubfinanzierung), sofern es in dem betreffenden Gebiet daran mangelt, nicht zuletzt im Hinblick auf die Vielseitigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Information, zentrale Anlaufstelle, Transport auf Bestellung usw.).
- Beihilfen für innovative Investitionen von Handwerkern und Kleinbetrieben, insbesondere zur Erschließung der heimischen Naturschätze.
- Erleichterung der Fernarbeit.
- Existenzgründungsbeihilfen.

Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei

- Lokale und regionale Marktforschung und Vertriebsweganalyse.
- Technische Hilfe und Investitionen für die Erzeugung und Aufwertung heimischer Spezialitäten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.
- Technologietransfer.
- Marketing und besondere Kennzeichnung lokaler und regionaler Qualitätserzeugnisse unter Herauskehrung der Bodenverbundenheit der Erzeugnisse.
- Vermarktung (Verkaufsnetz, Teilnahme an Messen, Einbeziehung in Versandverkaufsnetze und zentrale Vertriebsstellen, Telemarketing).
- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Arbeit.
- Ausbau der Aquakultur und nichtgewerblichen Sportfischerei.
- Erzeugung alternativer und erneuerbarer Energie (insbesondere Erschließung der Biomasse und der Nachprodukte der Holzindustrie usw.).
- Entwicklung der Finanzinstrumente.

N.B.: Etwaige Maßnahmen im Fischereisektor müssen sich von denjenigen unterscheiden, die im selben Gebiet im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative PESCA finanziert werden.

Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität

- Erneuerung und Verschönerung von Dörfern und der bestehenden Bausubstanz.
- Förderung des Kulturangebots im Rahmen der ländlichen Entwicklung.
- Schutz, Renaturierung und Erschließung der Naturschätze (Fauna, Flora, Kleingewässer usw.) und der Landschaft.
- Abfallentsorgung und -wiederaufbereitung, einschließlich der Energiegewinnung aus Abfällen.

3. Maßnahme c): Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- Kosten für die Teilnahme an der Arbeit des Europäischen Netzes für ländliche Entwicklung (Ermittlung potentieller Partner, Entwicklung von Kooperationsprojekten).
- Die förderungswürdigen Kooperationsmaßnahmen stimmen mit den unter der Nummer 2 aufgeführten überein (Hinweis: Das Förderkriterium der inhaltlichen Innovation gilt für diese Maßnahme nicht.).

ANHANG II**LEADER II****Muster für die Gliederung des Beihilfeantrags**

(Integriertes operationelles Programm oder integrierter Globalzuschuß)

1. PROGRAMM

- 1.1. Kurzanalyse des betreffenden Gebiets.
- 1.2. LEADER-II-Strategie für das Programmgebiet.
- 1.3. Zusammenhang mit und Innovationswert gegenüber den GFK-finanzierten Interventionen.
- 1.4. Regeln für die Information der potentiellen Begünstigten.
- 1.5. Jahresfinanzierungsplan nach Maßnahmen und Fonds.
- 1.6. **Maßnahmen a): Erwerb von Fachwissen**
 - Ziel.
 - Gegliederte Zusammenstellung der bereits gestellten Anträge (nur informationshalber, nicht erschöpfend) und förderungswürdigen Maßnahmen (im Sinne des Anhangs I).
 - Angaben zu den Begünstigten (lokale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse, ortsansässige Bevölkerung).
(Hinweis: Die für eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen in Frage kommenden Begünstigten kommen nicht automatisch für eine Förderung im Rahmen des Maßnahmenkataloges b) oder c) in Frage. Diese Maßnahme soll im Vorfeld eventueller Investitionsprogramme greifen.).
 - Auswahlverfahren und -kriterien.
 - Für die Durchführung zuständige Behörde.
 - Unverbindlicher Zeitplan.
- 1.7. **Maßnahmen b): Programme zur Innovation im ländlichen Raum**
 - Ziel.
 - Strategie.
 - Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage.
 - Zusammenhang mit und Innovationswert gegenüber dem Inhalt der Operationellen Programme der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte.
 - Gegliederte Zusammenstellung der bereits gestellten Anträge (nur informationshalber, nicht erschöpfend) und förderungswürdigen Maßnahmen (im Sinne des Anhangs I).
 - Angaben zu den Begünstigten.
 - Auswahlverfahren und -kriterien.
 - Verwaltungsbestimmungen (Art der Schließung von Mehrjahresverträgen mit den Begünstigten, Selbständigkeitsgrad der Gruppen).
 - Für die Durchführung zuständige Behörde.

- Unverbindlicher Zeitplan und Angabe des geplanten Verfahrens zur Gewährleistung der ständigen Entgegennahme von Projektanträgen neuer Begünstigter während der gesamten Dauer der Initiative.
 - Finanzierungsplan nach Fonds.
- 1.8. **Maßnahme b): Programme zur Innovation im ländlichen Raum — andere kollektive Aktionsträger**
- Die gleichen Angaben wie zu Nummer 1.7.
 - Falls bestimmte Themen oder Sektoren Vorrang genießen, bitte im einzelnen erläutern.
 - Die Auswahlkriterien müssen sicherstellen, daß die Maßnahmen dieser kollektiven Aktionsträger in das Gesamtkonzept der ländlichen Entwicklung auf lokaler Ebene passen.
- 1.9. **Maßnahme c): Grenzübergreifende Zusammenarbeit**
- Die gleichen Angaben wie zu den Nummern 1.7 und 1.8.
 - Falls diese Angaben nicht verfügbar sind, müssen die aus dem LEADER-Haushalt dafür vorbehaltenen Mittel angegeben und die Maßnahmenbeschreibung dem Begleitausschuß nachträglich übermittelt werden.
 - vorab durchgeführte Maßnahmen (Anbahnung von Partnerschaften).
- 1.10. **Laufende Begleitung und Bewertung**
- Spezifische Begleitmaßnahmen, die angesichts der weitgehenden Dezentralisierung der Initiative auf regionaler (staatlicher) Ebene getroffen wurden.
 - Beschreibung der Regelung zur Bewertung der einzelnen Projekte und der Programms insgesamt.
 - Zeitplan und Verfahren für die Auswahl des mit der Bewertung zu beauftragenden Stelle.
 - Voraussichtliche Bewertungskosten, die mit LEADER-Mitteln bestritten werden sollen (höchstens 1% der Programmkosten).
2. **PARTNERSCHAFT**
- An Planung und Entscheidungsfindung mitwirkende Partner.
 - An der Beratung bzw. der lokalen oder regionalen Zusammenarbeit mitwirkende Partner.
 - Sofern mit den Mitgliedstaaten nicht anders vereinbart, Stellungnahme der an der Beratung oder Zusammenarbeit mitwirkenden Partner.
 - Regeln für die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Entscheidung über die Auswahl der Endbegünstigten.
3. **BETEILIGUNG AM EUROPÄISCHEN NETZ FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**
- Bestimmungen zur Gewährleistung der Beteiligung der Partner und Endbegünstigten (lokale Gruppen und andere kollektive Aktionsträger) an diesem Netz.
 - Erwogene Maßnahmen zur Verbreitung und Bewertung der Ergebnisse im Rahmen des Netzes.
 - Angabe des Know-hows auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung, das die Programmantragsteller allen ländlichen Gebieten der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen bereit sind.
4. **KOFINANZIERUNG — KONTROLLE**
- Verbindliche Zusage der innerstaatlichen Finanzierungsstellen für die Kofinanzierung des Programms und Sicherung der Bereitstellung der betreffenden Mittel für die gesamte Programmdauer.
 - Bestimmungen über die Finanzkontrolle.
-

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze

(INTERREG II)

(94/C 180/13)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (nachstehend „Interreg II“ genannt) nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 einzuleiten⁽²⁾.

2. Im Rahmen der Initiative Interreg II wird eine Gemeinschaftsunterstützung in Form von Darlehen und Zuschüssen sowie technischer Hilfe für Maßnahmen in Gebieten gewährt, die den in dieser Mitteilung aufgestellten Leitlinien entsprechen und Bestandteil von Operationellen Programmen und Vorhaben sind, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt werden.

FÖRDERZIELE

3. Die Initiative zielt darauf ab,
- die Gebieten an den Binnen- wie auch an den Außengrenzen der Europäischen Union bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme infolge ihrer relativen Isolierung innerhalb der nationalen Volkswirtschaften und der Europäischen Union insgesamt im Interesse der lokalen Bevölkerung und in einer mit dem Umweltschutz zu vereinbarenden Weise zu unterstützen;
 - die Einrichtung und den Ausbau von Kooperationsnetzen über die Binnengrenzen hinweg und gegebenenfalls die Verknüpfung dieser Netze mit umfassenderen Gemeinschaftsnetzen im Kontext der Vollendung des Binnenmarktes von 1992 zu fördern;
 - die Anpassung der Gebiete an den Außengrenzen an ihre neue Rolle als Grenzgebiete eines einheitlichen integrierten Marktes zu unterstützen;
 - die neuen Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit Drittländern in den Gebieten an den Außengrenzen der Europäischen Union zu nutzen;
 - ausgewählte Energienetze (die bereits in der Initiative „REGEN“ für den Zeitraum 1989-1993 bestimmt worden sind)⁽³⁾ fertigzustellen und sie mit umfassenderen europäischen Netzen zu verbinden.

Diese Initiative wird in zwei getrennten Teilen durchgeführt:

- Grenzübergreifende Zusammenarbeit
- Fertigstellung von Energienetzen.

A. Grenzübergreifende Zusammenarbeit

4. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Europäischen Union lassen sich im allgemeinen drei Arten von Maßnahmen unterscheiden:

- a) gemeinsame Planung und Durchführung von grenzübergreifenden Programmen;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des grenzübergreifenden und grenznahen interregionalen Informationsflusses zwischen öffentlichen Stellen, privaten Organisationen und freien Wohlfahrtsverbänden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 326/7 vom 28. 12. 1990.

c) Schaffung gemeinsamer institutioneller und administrativer Strukturen, um die Zusammenarbeit zu stützen und zu fördern.

5. Die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden werden aufgefordert, bei der Vorbereitung der im Rahmen der Initiative Interreg II vorzulegenden Operationellen Programme möglichst die vorstehend unter Ziffer 4 aufgeführten drei Arten von Maßnahmen in abgestimmten Vorschlägen für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit zu unterbreiten und ihre Kooperationsstrategien entsprechend zu entwickeln.

6. Die Kommission, die im Rahmen dieser Initiative eine Gemeinschaftsunterstützung für Grenzgebiete vorsieht, wird den Vorschlägen Vorrang einräumen, die in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Grenzgebieten entwickelt wurden, und in internen Grenzgebieten die Vorschläge vorrangig behandeln, die die Schaffung oder den Ausbau gemeinsamer institutioneller oder administrativer Strukturen umfassen, mit denen sich die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, privaten Organisationen und freien Wohlfahrtsverbänden vertiefen und erweitern läßt. Soweit möglich sollten diese gemeinsamen institutionellen oder administrativen Strukturen befugt sein, die gemeinsam ausgearbeiteten Vorhaben durchzuführen.

7. Die durch diese Initiative unterstützten Maßnahmen sollten sich hauptsächlich auf die Bevölkerung der im Rahmen dieser Initiative förderungsfähigen Grenzgebiete auswirken. Besonders zu berücksichtigen wäre dabei die Schaffung alternativer Arbeitsmöglichkeiten in Gebieten, wo es durch Veränderung der Zollabfertigerungsverfahren und anderer grenzbezogener Tätigkeiten, wie die der Zollagenten, zu Arbeitsplatzverlusten kommen kann.

II. BESTIMMUNG DER FÖRDERUNGSFÄHIGEN GEBIETE

8. Zu den förderungsfähigen Gebieten im Sinne der durch diese Initiative unterstützten Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit gehören:

- alle Gebiete entlang der Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft, die auf der Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten (NUTS III) abgegrenzt und in Anhang 1 zu dieser Mitteilung aufgeführt sind;
- einige Seegebiete, die auf der Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten (NUTS III) abgegrenzt und in Anhang 1 zu dieser Mitteilung aufgeführt sind.

9. In besonderen Fällen kann im Kontext der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit eine Gemeinschaftsunterstützung für Maßnahmen in NUTS-III-Gebieten gewährt werden, die außerhalb der in Ziffer 8 genannten Gebieten auf NUTS-III-Ebene liegen, aber an sie angrenzen, wenn diese Maßnahmen eine intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit vorsehen und als allgemeine Regel nicht mehr als 20 % der Gesamtausgaben der betreffenden Operationellen Programme in Anspruch nehmen.

10. Infrastrukturinvestitionen sollten soweit wie möglich auf Verwaltungsebenen unter der NUTS-III-Ebene konzentriert werden, die unmittelbar an der Grenze liegen. Wenn jedoch in dünn besiedelten Gebieten festgestellt wird, daß die ökonomische Entwicklung durch das Fehlen von Straßeninfrastrukturen behindert wird, können diese Infrastrukturen ausnahmsweise im Rahmen dieser Initiative berücksichtigt werden. Dies gilt auch für ein Gebiet, das über das streng definierte NUTS-III-Gebiet hinausgeht. Eine Förderung ist nur insofern möglich, als diese Infrastrukturen zur Entwicklung der betreffenden Regionen beitragen, nicht aber der Erleichterung des Transitverkehrs durch diese Regionen dienen.

III. FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

11. Dieser Teil der Mitteilung enthält ein Verzeichnis der für eine Unterstützung im Rahmen der Initiative Interreg II in Frage kommenden Maßnahmen. Bei der Vorlage der Operationellen Programme sollten die Mitgliedstaaten aus diesem Verzeichnis ein zwar begrenzteres, aber ausgewogenes Maßnahmenbündel auswählen, auf das die Gemeinschaftsunterstützung zu konzentrieren wäre. Diese Auswahl sollte den vorstehend unter den Ziffern 6 und 7 beschriebenen Prioritäten Rechnung tragen und mit den Maßnahmen in Einklang stehen, die im Kontext der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für die nach der Initiative Interreg II förderungsfähigen Gebieten geplant sind, da die Initiative Interreg II eine ergänzende Aktion zu den GFK darstellt. Eine Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen der Initiative Interreg II kann nur Gebieten innerhalb der Europäischen Union gewährt werden.

12. Die Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten an den Binnengrenzen der Europäischen Union können unterstützt werden, wenn sie sich entwicklungsfördernd beiderseits der Grenzen auswirken dürften und ihre Planung, und soweit möglich ihre Durchführung, auf grenzüberschreitender Basis erfolgt. Besonderes Gewicht sollte auf die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Grenzgebieten gelegt werden, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes unter beträchtlichen Arbeitsplatzverlusten leiden.

13. Die Maßnahmen an den Außengrenzen sollten die Entwicklung dieser Gebiete unterstützen, damit sie sich an die neue Lage anpassen können und die Zusammenarbeit zwischen den Gebieten an den Außengrenzen der Europäischen Union und den Grenzgebieten benachbarter Drittländer gefördert wird. Soweit möglich sollte ihre Planung und Durchführung auf grenzüberschreitender Basis in Verbindung mit grenzübergreifenden Aktionen erfolgen, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere der PHARE-Programme (zur Zeit Haushaltslinie B7-612), in benachbarten Drittländern unterstützt werden.

14. In beiden Fällen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Studien über Entwicklungspläne, die die Grenzgebiete als eine integrierte geographische Einheit behandeln;
- b) Investitionshilfen und die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen, um die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und handwerklicher Betriebe zu stützen und zu erleichtern, insbesondere Technologietransfer und absatzfördernde Dienste. Besonders zu unterstützen wäre der Ausbau grenzüberschreitender Netze für wirtschaftliche Kontakte der kleinen und mittleren Unternehmen;
- c) Entwicklung des Fremdenverkehrs (einschließlich Fremdenverkehr auf dem Land) sowie die fremdenverkehrsfördernde Einrichtung und Verwaltung von Naturparks, die durch eine Grenze getrennt sind;
- d) örtliche Wasser-, Gas- und Stromversorgung und örtliche Telekommunikationen und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen; gemeinsame Erschließung und Nutzung von Wasserquellen und entsprechende Infrastruktur; Abwasserbehandlung;
- e) Verschmutzungsverhütung und -kontrolle, Abfallentsorgung oder Umweltschutzprogramme sowie die Überwachung von Umweltschutznormen bei Industrieansiedlungen in Grenzgebieten;
- f) Programme für ländliche Entwicklung zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Einkommen und Abfallentsorgung für die Forstwirtschaft, Fischerei und Landwirtschaft;
- g) genetische Verbesserung sowie Tier- und Pflanzenschutzmaßnahmen, um die landwirtschaftliche Produktivität zu steigern und den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern;
- h) Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Verfahren, zur Förderung der Produktdiversifizierung und zur Entwicklung von Gütezeichen und Handelsmarkten; Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur und zur Unterstützung kooperativer Marktstrategien, insbesondere wenn dadurch der grenzüberschreitende Handel erleichtert wird;
- i) Gründung oder Ausbau von Handelsorganisationen, Berufsverbänden, Planungs- und Beratergruppen wie z.B. grenzüberschreitende Entwicklungsgesellschaften oder anderer öffentlicher und privater Einrichtungen oder freier Wohlfahrtsverbände, die die grenzübergreifenden Kontakte im wirtschaftlichen und sozialen Bereich erleichtern, sowie Einrichtung von Sprachkursen zu diesem Zweck;
- j) in Gebieten mit großem Infrastrukturrückstand die Verbesserung der Verkehrs- und anderer Kommunikationssysteme (einschließlich Mediendienste) in und zwischen den Grenzgebieten durch Schaffung oder Modernisierung von Infrastruktur, sofern sich diese Maßnahmen hauptsächlich entwicklungsfördernd auf die betreffenden Gebiete beiderseits der Grenze auswirken oder eine Lösung für die unmittelbar mit der Existenz der Grenzen verbundenen Problemen darstellen;

- k) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur, insbesondere gemeinsame Inanspruchnahme von Mitteln und Einrichtungen auf grenzübergreifender Basis, einschließlich der Zusammenarbeit im Hochschulbereich, zwischen den Forschungsinstituten und den berufsbildenden Einrichtungen;
- l) Ausbildung und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorstehend unter den Buchstaben a) bis k) beschriebenen Maßnahmen, insbesondere für Arbeitslose, Frauen und Personen, die von Veränderungen grenzbezogener Tätigkeiten infolge des einheitlichen Binnenmarktes unmittelbar oder mittelbar betroffen sind;
- m) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, insbesondere gemeinsame Inanspruchnahme von Mitteln und Einrichtungen auf grenzüberschreitender Basis;
- n) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr, die die Entwicklung der transeuropäischen Netze ergänzen sollen;
- o) Sondermaßnahmen zur Lösung der Probleme, die sich aus der Existenz verschiedener Sprachen, Verwaltungsverfahren und Rechtssysteme beiderseits der Grenze ergeben;
- p) Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung einer grenzübergreifenden Raumplanung und zur Entwicklung des Städtensystems in Grenzregionen.
- q) Maßnahmen, die die Bekämpfung von Schmugglern über die Außengrenzen hinweg erleichtern.

15. Im Rahmen der technischen Hilfe wird die Kommission:

- den Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden und anderen interessierten Parteien insbesondere in den Ziel-1-Regionen bei der Vorbereitung und Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Hilfestellung leisten;
- den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Grenzgebieten der Europäischen Union und den Austausch von Personal zwischen verschiedenen Grenzgebieten fördern und erleichtern;
- bilaterale oder multilaterale Zusammenkünfte der Mitgliedstaaten veranstalten, um die Zusammenarbeit zu erleichtern.

B. Fertigstellung von Energienetzen

16. Die Initiative zielt darauf ab,

- die Schaffung von Infrastruktur für die Übernahme und Beförderung von Erdgas in den abgelegenen Regionen zu beschleunigen, die derzeit noch nicht über eine derartige Infrastruktur verfügen;
- die Fertigstellung gemeinschaftweiter Netze für die Weiterleitung und Verteilung von Gas und ausnahmsweise von Elektrizität zu beschleunigen, um zweckmäßige Verbindungen zwischen den abgelegenen Regionen der Gemeinschaft und dem Rest der Gemeinschaft sicherzustellen.

17. Diese Aktionen dürften zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere der gewerblichen Wirtschaft, in den betreffenden Regionen beitragen, und diese Regionen in die Lage versetzen, aus der Schaffung des Binnenmarktes für Energie besseren Nutzen zu ziehen. Außerdem dürften sie dazu beitragen, daß die notwendigen Voraussetzungen für einen effizienteren Umgang mit der Energie und eine bessere Absicherung der Energieversorgung in der Gemeinschaft geschaffen werden. Auch dürften sie in den Regionen, die erstmals mit Erdgas versorgt werden, zu einer Verringerung der mit der Energienutzung verbundenen Umweltverschmutzung beitragen.

IV. FÖRDERUNGSFÄHIGE VORHABEN

18. Im Rahmen dieser Initiative sind folgende Vorhaben entsprechend dem Grad ihres Fortschritts und dem Voranschlag der im Zeitraum 1994-1999 zu tätigen Ausgaben für eine Gemeinschaftsunterstützung ausgewählt worden:

- Fertigstellung der Anlagen zur Übernahme und Beförderung von Erdgas in bestimmten Regionen Portugals und Griechenlands,
- Fertigstellung des Verbunds zwischen den Elektrizitätsnetzen Italiens und Griechenlands,
- Schaffung von Verbindungen zwischen den Gasleitungsnetzen Portugals und Spaniens.

V. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DER INITIATIVE INTERREG II

19. Die Operationellen Programme und Vorhaben im Rahmen der Initiative INTERREG II sind von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam zu finanzieren. Der gesamte Beitrag der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaften zur Initiative Interreg II im Zeitraum 1994-1999 wird auf 2 900 Millionen ECU veranschlagt. In Übereinstimmung mit den Prioritäten der Strukturfondsverordnungen werden die Gemeinschaftsmittel hauptsächlich auf die Ziel-1-Gebiete konzentriert. Auch können Darlehen aus EIB-Mitteln bereitgestellt werden. Die grenzüberschreitenden Tätigkeiten zugunsten der ost- und mitteleuropäischen Länder an den Außengrenzen der Europäischen Union können im Rahmen von PHARE unterstützt werden.

Von den insgesamt 2 900 Millionen ECU werden annähernd 2 400 Millionen ECU für den ersten Teil der Initiative „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ und rund 500 Millionen ECU für den Teil „Fertigstellung von Energienetzen“ verwendet werden.

Die Ausgaben der Gemeinschaft für den Teil „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ in Regionen, die nicht im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b förderungsfähig sind, sollten einen beschränkten Teil des gesamten Gemeinschaftsbeitrags von 2 400 Millionen ECU ausmachen. 75 % der verfügbaren Mittel sind für Ziel-1-Regionen bestimmt.

20. Bezüglich des Teils „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ wird sich die Entscheidung der Kommission über die Höhe des Beitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt zu einzelnen Operationellen Programmen nach der Bevölkerung und dem Entwicklungsniveau der betreffenden Grenzgebiete und nach der Qualität der vorgelegten Programme richten. Die Beteiligungssätze werden im Einklang mit den Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen beschlossen. Dabei ist der Finanzierungskapazität der betreffenden nationalen und regionalen Behörden Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung der Programmqualität wird die Kommission insbesondere folgende Elemente berücksichtigen:

- Existenz einer kohärenten regionalen Strategie für die als eine geographische Einheit betrachteten betreffenden Grenzgebiete mit einer sinnvollen Kombination von Strukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung des Humankapitals und mit klar aufgestellten, gegebenenfalls quantifizierten Entwicklungszielen, denen die Ziele der Operationellen Programme entsprechend einzuordnen sind;
- voraussichtlicher Entwicklungseffekt der vorgeschlagenen Maßnahmen in den für diese Initiative in Frage kommenden Gebieten, wobei Defizite im Infrastruktur- und Dienstleistungsbereich sowie Beschäftigungsauswirkungen durch den Abbau der Binnengrenzen berücksichtigt werden;
- im Fall der internen Grenzgebiete Beitrag der vorgeschlagenen Maßnahmen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in möglichst zahlreichen Bereichen und damit Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes;
- im Fall der externen Grenzgebiete Beitrag der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit benachbarten Drittländern in möglichst zahlreichen Bereichen;
- zusätzlicher Charakter sowohl der von der Gemeinschaft bereitzustellenden Mittel als auch der von den nationalen und regionalen Behörden für das Operationelle Programm zur Verfügung gestellten Mittel;

— voraussichtlichen Effizienz der Verfahren für die Durchführung, Begleitung und Bewertung sowie Grad der Beteiligung der regionalen und lokalen Behörden an der Durchführung der Programme. Für die Grenzgebiete innerhalb der Europäischen Union sollten gemeinsame Verfahren in Betracht gezogen werden.

21. Bezüglich des Teils „Fertigstellung von Energienetzen“ muß aus den im Rahmen dieser Initiative gestellten Anträgen klar hervorgehen, ob es eventuell ergänzender Investitionen zu anderen Punkten des europäischen Fernleitungs- und Verteilungsnetzes bedarf, die für das angemessene Funktionieren der für den Zeitraum 1994-1999 vorgesehenen Vorhaben notwendig sind. Die Gewährung einer Gemeinschaftsunterstützung für diese Vorhaben wird davon abhängig gemacht, daß sich die zuständigen Behörden verpflichten, diese ergänzenden Investitionen rechtzeitig durchzuführen.

22. Der Beitrag der Gemeinschaft wird insbesondere auf folgender Grundlage bestimmt:

— den Arbeiten, die nach Einschätzung der Kommissionsdienststellen im Einvernehmen mit der Europäischen Investitionsbank im Zeitraum 1994-1999 durchgeführt werden können, und der dafür benötigten Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt, die gegebenenfalls zu den im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte vorgesehenen Mittel hinzukommen;

— einer Bewertung der Finanzierungspläne für diese Vorhaben, um ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Zuschüssen und Darlehen zu gewährleisten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich vor, ein unabhängiges Gutachten zu den veranschlagten Kosten und dem vorgeschlagenen Finanzierungsplan anzufordern.

23. Die Kosten-Nutzen-Analysen für die vorgeschlagenen Vorhaben enthalten insbesondere folgende Angaben:

— Begründung der Trassenwahl und der Leistungsfähigkeit des Systems;

— erwartete Kapitalrendite der Investition;

— andere Vorteile, beispielsweise Senkung der Energiekosten für die Verbraucher der betreffenden Regionen, bessere Energienutzung und größere Energieversorgungssicherheit dieser Regionen und der Gemeinschaft insgesamt;

— Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt.

24. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird bei der Planung, Finanzierung und Durchführung der Vorhaben im Rahmen dieser Initiative nach Bedarf technische Hilfe leisten.

VI. DURCHFÜHRUNG

25. Die Mitgliedstaaten, die eine Unterstützung im Rahmen der Initiative Interreg II beantragen möchten, werden aufgefordert, eingehende Vorschläge für Operationelle Programme oder Änderungen an einem in Anwendung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte bestehenden oder vorgeschlagenen Operationellen Programm oder auch Vorhaben innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorzulegen. Vorschläge für Operationelle Programme, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden. Die beiden Teile von Interreg werden getrennt verwaltet.

26. Bezüglich des Teils „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ sollten Vorschläge für interne Grenzgebiete der Europäischen Union in Form eines einheitlichen Operationellen Programms von den betroffenen beiden oder mehreren Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Die Strukturen und Verfahren für die Durchführung der Programme auf grenzüberschreitender Basis sollten entsprechend dargestellt werden. Soweit sich die Ausgaben auf Gebieten beziehen, die nicht unter die Ziele 1, 2 und 5b fallen, sind diese Ausgaben getrennt auszuweisen.

Vorschläge für die einzelnen externen Grenzgebiete der Europäischen Union sollten von dem betreffenden Mitgliedstaat in Form eines einheitlichen Operationellen Programms vorgelegt werden, das — soweit geeignet und durchführbar — Maßnahmen beiderseits der Grenze umfaßt und die Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen aufführt, für die eine Unterstützung

im Rahmen der Strukturfondsverordnungen beantragt wird. Die Nachbarstaaten legen ihre Vorschläge für grenzübergreifende Vorhaben oder Programme, für die eine Unterstützung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere von PHARE, beantragt wird, auf der Grundlage der entsprechenden Verfahren vor. Um die Durchführung grenzübergreifender Vorhaben und Maßnahmen zu erleichtern, sollten geeignete Koordinierungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittländern in Verbindung mit der Kommission festgelegt werden.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

27. Bezüglich des Teils „Fertigstellung von Energienetzen“ sollten die Mitgliedstaaten für Vorhaben, deren Durchführbarkeitsstudien von der Kommission bereits finanziert worden sind oder an denen sie selbst beteiligt war, im Fall zufriedenstellender Ergebnisse dieser Studien sobald wie möglich detaillierte Vorschläge unterbreiten, wobei den obengenannten Anforderungen Rechnung zu tragen ist.

Für Vorhaben, deren Durchführbarkeitsstudien noch nicht abgeschlossen sind, sollten die Mitgliedstaaten so früh wie möglich Vorschläge für alle weiteren benötigten Studien vorlegen. Sobald die notwendigen Vorstudien abgeschlossen sind und die Ergebnisse die Entscheidung rechtfertigen, die betreffenden Vorhaben durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten die entsprechenden detaillierten Projektvorschläge einreichen, wobei den obengenannten Anforderungen Rechnung zu tragen ist.

Wenn sich das Vorhaben auf einen transnationalen Verbund von Gas- oder Elektrizitätsnetzen bezieht, ist von den betreffenden Mitgliedstaaten nur ein Vorschlag vorzulegen.

28. Alle Schreiben im Zusammenhang mit dieser Mitteilung sind zu richten an:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel.

ANHANG

VERZEICHNIS DER GRENZGEBIETE (NUTS III), DIE UNTER INTERREG FÖRDERFÄHIG SIND

Je nach Zielgebiet

BELGIË/BELGIQUE**Ziel 1**

Ath
Mons
Mouscron
Thuin
Tournai

Ziel 2

Arlon⁽¹⁾
Liège (Arr)
Maaseik⁽¹⁾
Tongeren⁽¹⁾
Turnhout⁽¹⁾
Verviers⁽¹⁾

Ziel 5b

Bastogne
Dinant⁽¹⁾
Eeklo⁽¹⁾
Ieper⁽¹⁾
Neufchâteau
Philippeville⁽¹⁾
Veurne⁽¹⁾

Nicht zugeordnet

Antwerpen (Arr)
Brugge
Gent
Kortrijk
Sint-Kiklaas
Virton

DANMARK**Ziel 2**

Storstroms Amtskommune⁽¹⁾

Ziel 5b

Bornholms Amtskommune⁽¹⁾
Fyns Amtskommune⁽¹⁾
Sonderjyllands Amtskommune⁽¹⁾
Storstroms Amtskommune⁽¹⁾

Nicht zugeordnet

Frederiksborg Amtskommune
København Og Frederiksberg
Kommuner
Københavns Amtskommune

BR DEUTSCHLAND**Ziel 1**

Annaberg
Barnim
Bautzen
Cottbus, Kreisfreie Stadt
Elstertalkreis

Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt
Freiberg
Göltzschtalkreis
Görlitz, Stadtkreis
Greifswald, Stadtkreis
Märkisch-Oderland
Mittlerer Erzgebirgskreis
Niederschlesischer Oberlausitz-
kreis
Oder-Spree
Ostvorpommern
Plauen, Stadtkreis
Sächsische Schweiz
Sächsischer Oberlausitzkreis
Spree-Neiße
Uckermark
Uecker-Randow
Weißeritzkreis
Westerzgebirgskreis

Ziel 2

Emden, Kreisfreie Stadt⁽¹⁾
Grafschaft Bentheim⁽¹⁾
Heinsberg⁽¹⁾
Hof, Kreisfreie Stadt
Pirmasens, Landkreis⁽¹⁾
Pirmasens, Kreisfreie Stadt
Saarbrücken, Stadtverband⁽¹⁾
Saarlouis⁽¹⁾
Zweibrücken, Kreisfreie Stadt⁽¹⁾

Ziel 5b

Aachen, Landkreis⁽¹⁾
Aurich⁽¹⁾
Bitburg-Prüm
Breisgau-Hochschwarzwald⁽¹⁾
Cham
Daun
Emsland⁽¹⁾
Euskirchen⁽¹⁾
Freyung-Grafenau
Grafschaft Bentheim⁽¹⁾
Hof, Landkreis
Leer⁽¹⁾
Lörrach⁽¹⁾
Merzig-Wadern⁽¹⁾
Neustadt an der Waldnaab
Nordfriesland⁽¹⁾
Oberallgäu⁽¹⁾
Passau, Landkreis
Regen
Rottal-Inn
Saar-Pfalz-Kreis⁽¹⁾
Schleswig-Flensburg⁽¹⁾
Schwandorf
Tirschenreuth
Trier-Saarburg
Waldshut⁽¹⁾
Wunsiedel im Fichtelgebirge

Nicht zugeordnet

Aachen, Kreisfreie Stadt
Altötting
Bad Tölz, Wolfershausen
Baden-Baden, Stadtkreis

Berchtesgadener Land
Bodenseekreis
Borken
Emmendingen
Flensburg, Kreisfreie Stadt
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis
Garmisch-Partenkirchen
Germersheim
Karlsruhe, Landkreis
Karlsruhe, Stadtkreis
Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt
Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt
Kleve
Konstanz
Landau in der Pfalz
Lindau-Bodensee
Lübeck, Kreisfreie Stadt
Miesbach
Ortenaukreis
Ostallgäu
Ostholstein
Passau, Kreisfreie Stadt
Rastatt
Rosenheim, Kreisfreie Stadt
Rosenheim, Landkreis
Schwarzwald-Baar-Kreis
Steinfurt
Südliche Weinstraße
Traunstein
Trier, Kreisfreie Stadt
Viersen
Weiden in der OPf, Kreisfreie
Stadt

ELLAS**Ziel 1**

Achaia
Aitolokarnania
Chania
Chios
Dodekanisos
Drama
Evros
Florina
Ioannina
Irakleio
Kastoria
Kavala
Kefallinia
Kerkyra
Kilkis
Lasithi
Lefkada
Lesvos
Pella
Preveza
Rethymni
Rodopi
Samos
Serres
Thesprotia
Thessaloniki
Xanthi
Zakinthos

⁽¹⁾ Teilweise unter Ziel 1, 2, 5b förderfähig.

ESPAÑA	Haute-Savoie ⁽¹⁾	LUXEMBOURG (G.D.)
Ziel 1	Hautes-Alpes	Ziel 2 & 5b
Badajoz	Jura ⁽¹⁾	Luxembourg (Grand-Duché) ⁽¹⁾
Cáceres	Meurthe-et-Moselle ⁽¹⁾	
Cádiz	Meuse	
Ceuta	Moselle ⁽¹⁾	NEDERLAND
Huelva	Pyrénées-Atlantiques ⁽¹⁾	Ziel 2
Málaga	Pyrénées-Orientales ⁽¹⁾	Arnhem-Nijmegen ⁽¹⁾
Melilla	Savoie ⁽¹⁾	Oost-Groningen
Orense		Twente ⁽¹⁾
Pontevedra	IRELAND	Zuid-Limburg ⁽¹⁾
Salamanca	Ziel 1	Zuidoost-Drenthe
Zamora	Donegal	Zuidoost-Noord-Brabant
Ziel 2	East	Ziel 5b
Gerona ⁽¹⁾	North East	Midden-Limburg ⁽¹⁾
Guipuzcoa ⁽¹⁾	North West	Noord-Limburg ⁽¹⁾
Navarra ⁽¹⁾	South East	Noord-Overijssel ⁽¹⁾
Ziel 5b		Zeeuwsch-Vlaanderen ⁽¹⁾
Gerona ⁽¹⁾		Nicht zugeordnet
Guipuzcoa ⁽¹⁾	ITALIA	Achterhoek
Huesca	Ziel 1	Midden-Noord-Brabant
Lérida ⁽¹⁾	Bari	Overig Zeeland
Navarra ⁽¹⁾	Brindisi	West-Noord-Brabant
FRANCE	Leoce	
Ziel 1	Sassari	PORTUGAL
Corse du Sud	Ziel 2	Ziel 1
Haute Corse	Gorizia ⁽¹⁾	Alentejo Central
Nord ⁽¹⁾	Livorno ⁽¹⁾	Algarve
Ziel 2	Novara ⁽¹⁾	Alto Alentejo
Aisne ⁽¹⁾	Torino ⁽¹⁾	Alto Tras-Os-Montes
Ardenne ⁽¹⁾	Trieste ⁽¹⁾	Baixo Alentejo
Doubs ⁽¹⁾	Udine ⁽¹⁾	Beira Interior Norte
Haut-Rhin ⁽¹⁾	Valle d'Aosta ⁽¹⁾	Beira Interior Sul
Hautes-Pyrénées ⁽¹⁾	Varese ⁽¹⁾	Cavado
Meurthe-et-Moselle ⁽¹⁾	Venezia ⁽¹⁾	Douro
Moselle ⁽¹⁾		Minho-Lima
Nord ⁽¹⁾	Ziel 5b	UNITED KINGDOM
Pas-de-Calais ⁽¹⁾	Belluno ⁽¹⁾	Ziel 1
Pyrénées-Atlantiques ⁽¹⁾	Bolzano-Bozen ⁽¹⁾	Northern Ireland (Belfast ausgenommen)
Seine Maritime ⁽¹⁾	Corno ⁽¹⁾	
Somme	Cuneo ⁽¹⁾	Ziel 2
Territoire de Belfort ⁽¹⁾	Imperia ⁽¹⁾	Dyfedd ⁽¹⁾
Ziel 5b	Livorno ⁽¹⁾	Kent ⁽¹⁾
Ain ⁽¹⁾	Novara ⁽¹⁾	Gibraltar ⁽¹⁾
Alpes-de-Haute-Provence	Udine ⁽¹⁾	
Alpes-Maritimes ⁽¹⁾	Valle d'Aosta ⁽¹⁾	Ziel 5b
Ariège	Venezia ⁽¹⁾	Dyfedd ⁽¹⁾
Bas-Rhin ⁽¹⁾	Vercelli ⁽¹⁾	Gwynedd
Doubs ⁽¹⁾	Nicht zugeordnet	Nicht zugeordnet
Haut-Rhin ⁽¹⁾	Sondrio	East Sussex
Haute-Garonne ⁽¹⁾		
Haute-Pyrénées ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Teilweise unter Ziel 1, 2, 5b förderfähig.